



ALLEINERZIEHENDE FRAUEN IN DER SOZIALHILFE

PROFESSIONELLES HANDELN IM UMGANG
MIT DEN STRUKTURELLEN HERAUSFORDERUNGEN
FÜR ALLEINERZIEHENDE FRAUEN IN DER SOZIALHILFE

STEFANIE ARPAGAU
ANJA NIGG

BACHELOR-THESIS ZUM ERWERB DES
BACHELOR-DIPLOMS
IN SOZIALER ARBEIT

BERNER FACHHOCHSCHULE
SOZIALE ARBEIT

Abstract

Alleinerziehende Frauen, die Sozialhilfeleistungen beziehen, sind verschiedenen strukturellen Schwierigkeiten ausgesetzt. Obwohl der Anteil von Erwerbstätigen bei alleinerziehenden Frauen im Vergleich zu anderen Personengruppen in der Sozialhilfe besonders hoch ist, ist dennoch vielfach keine Ablösung von der Sozialhilfe möglich. Gründe dafür finden sich in den Strukturen des Arbeitsmarktes sowie in den Rahmenbedingungen der Sozialpolitik selbst. Vor diesem Hintergrund geht die vorliegende Bachelorthesis der Frage nach, welche spezifischen Anforderungen sich aufgrund dieser Ausgangslage für das professionelle Handeln der Fachpersonen auf dem Sozialdienst ergeben.

Aus der Verknüpfung der Lebenslagen von alleinerziehenden Frauen mit den heutigen Arbeitsmarktbedingungen sowie den aktivierungspolitischen Massnahmen der Sozialpolitik lassen sich die relevanten strukturellen Bedingungen ableiten, welchen alleinerziehende Frauen ausgesetzt sind. Eines der Grundprobleme sind die fehlenden sozialpolitischen Bildungs- und Qualifikationsmassnahmen. Viele von ihnen sind in atypischen Arbeitsverhältnissen beschäftigt, wodurch ein erhöhtes Prekaritätsrisiko einhergeht. Da eine Pensenerhöhung aufgrund der Care-Arbeit oftmals nicht möglich ist, hat der Bildungsgrad für die Verbesserung der Erwerbssituation bei alleinerziehenden Frauen einen besonders starken Effekt.

Die Paradoxien des professionellen Handelns dienen im zweiten Teil der Arbeit als Grundlage für die Analyse von vier Praxisfallbeispielen. In der Zusammenführung der Erkenntnisse aus der Analyse mit den relevanten strukturellen Bedingungen, zeigt die Bachelorthesis Tendenzen hinsichtlich spezifischer Anforderungen für das professionelle Handeln auf. Dazu gehört unter anderem, dass routiniertes Vorgehen, welches eher der Logik der Aktivierungspolitik folgt, in der Arbeit mit alleinerziehenden Frauen besonders kritisch reflektiert werden muss. Weiter sollte im Zusammenhang mit «Hilfe und Kontrolle» die Druckausübung immer dahingehend überprüft werden, inwiefern die Klientin mit ihren Ressourcen tatsächlich darauf reagieren kann. Abschliessend gilt es dem biographischen Zusammenhang, insbesondere in Phasen des Zuwartens, bei alleinerziehenden Frauen tendenziell stärkere Beachtung zu schenken, um der Perspektivenlosigkeit, welche auch die Kinder beeinflussen kann, begegnen zu können.

Alleinerziehende Frauen in der Sozialhilfe

Professionelles Handeln im Umgang
mit den strukturellen Herausforderungen
für alleinerziehende Frauen in der Sozialhilfe

Bachelor-Thesis zum Erwerb
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Soziale Arbeit

Vorgelegt von

Stefanie Arpagaus
Anja Nigg

Bern, Dezember 2022

Gutachterin: Prof. Caroline Pulver

Die Bachelor-Thesis wurde für die Publikation formal überarbeitet, aber im Inhalt nicht geändert.

Danksagung

An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei all jenen Personen bedanken, die während der Erarbeitung unserer Bachelorthesis mit offenem Ohr und lieben Worten unterstützend und motivierend für uns da waren. Ganz besonderer Dank gilt Frau Caroline Pulver, die sich für unsere Fachbegleitung sehr viel Zeit nahm und uns kompetent und sehr wohlwollend in der Erarbeitung unserer Bachelorthesis begleitete. Abschliessend danken wir Lisa Maria Schenk für das Lektorat unserer Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Ausgangslage und Herleitung der Fragestellung.....	1
1.2. Aufbau und methodisches Vorgehen	3
1.3. Relevanz für die Soziale Arbeit	4
Theorieteil	5
2. Alleinerziehende Frauen.....	5
2.1. Definitionsversuch alleinerziehender Frauen	5
2.2. Lebenslagen alleinerziehender Frauen	6
2.3. Alleinerziehende Frauen in der Sozialhilfe	9
2.4. Familienpolitik.....	13
3. Arbeitsmarkt heute und seine Auswirkungen für alleinerziehende Frauen.....	18
3.1. Arbeitsmarkt heute – eine kurze Skizzierung	18
3.2. Erwerbsarbeit versus Care-Arbeit.....	20
3.3. Horizontale und vertikale Segregation	21
3.4. Vom Normalarbeitsverhältnis zu den atypischen Erwerbsformen.....	22
3.5. Niedriglohnbeschäftigung	24
3.6. Prekäre Beschäftigung.....	25
3.7. Zwischenfazit zum Arbeitsmarkt	26
4. Aktivierende Sozialpolitik und die Auswirkungen für alleinerziehende Frauen	28
4.1. Die Entstehung der Schweizer Aktivierungspolitik und die daraus resultierenden gesetzlichen Bestimmungen für die Sozialhilfe	28
4.2. Grundhaltung der Aktivierungspolitik.....	31
4.3. Aktivierende Sozialpolitik in der Sozialhilfe	33
4.4. Arbeitsintegrationsmassnahmen.....	35
4.5. Forschungsüberblick zu den aktivierenden Massnahmen	37
4.6. Zwischenfazit zur aktivierenden Sozialpolitik	38
5. Synthese der strukturellen Bedingungen	40
Analyse	43
6. Vom Professionalisierungsdiskurs hin zum professionellen Handeln und seinen Paradoxien.....	43
6.1. Klassische Professionen.....	43
6.2. Historischer Überblick zur Professionalisierung der Sozialen Arbeit.....	44
6.3. Professionelles Handeln als prozesshaftes Element der Professionalität.....	46
6.4. Paradoxien des professionellen Handelns nach Schütze.....	47
7. Fallbeispiele	53
7.1. Fallbeispiel Frau Osman	53
7.2. Fallbeispiel Frau Berger.....	55

7.3.	Fallbeispiel Frau Meier.....	57
7.4.	Fallbeispiel Frau Stauffer	58
8.	Analyse der Fallbespiele hinsichtlich der einzelnen Paradoxien	61
8.1.	Analyse der 3. Paradoxie	62
8.2.	Analyse der 6. und 11. Paradoxie	64
8.3.	Analyse der 7. Paradoxie	67
8.4.	Analyse der 13. Paradoxie	70
8.5.	Analyse der 12. und 14. Paradoxie	73
8.6.	Reflexion der Analyse	76
9.	Diskussion und Beantwortung der Fragestellung.....	78
9.1.	Verknüpfung von Synthese und Analyse	78
9.2.	Schlussfolgerung	83
10.	Kritische Würdigung und Ausblick.....	87
11.	Quellenverzeichnis	89
11.1.	Literaturverzeichnis	89
11.2.	Abbildungsverzeichnis.....	97
11.3.	Anhang.....	97

1. Einleitung

In diesem Kapitel wird als erstes die Ausgangslage der Thematik vorgestellt, um daraus die leitende Fragestellung für diese Bachelorthesis herauszuarbeiten. Weiter wird der Aufbau und das methodische Vorgehen der Arbeit erläutert, bevor abschliessend die Relevanz der Fragestellung für die Soziale Arbeit ausgeführt wird.

1.1. Ausgangslage und Herleitung der Fragestellung

Rund 16 % der Familienhaushalte in der Schweiz sind Ein-Elter-Haushalte, wobei es mit ungefähr 83 % mehrheitlich alleinerziehende Mütter sind, gegenüber nur rund 17 % alleinerziehender Väter (SVAMV, 2022). Knapp 20 % der sozialhilfebeziehenden Personen im Kanton Bern sind Alleinerziehende (Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion des Kantons Bern, 2021, S. 12). Dies bedeutet, dass Sozialarbeitende auf den Sozialdiensten oft für die finanzielle und persönliche Hilfe von alleinerziehenden Personen zuständig sind. Ein zentraler Grund für den Bezug von finanziellen Sozialhilfeleistungen sind unter anderem die Folgen einer Scheidung oder Trennung (Zimmermann & Kessler, 2016, S. 33). Durch das Führen zweier Haushalte steigen die Lebenshaltungskosten, welche jedoch nicht mehr geteilt werden können (Zagel, 2018, S. 26). Zimmermann und Kessler (2016) versuchten herauszufinden, wieso alleinerziehende Personen häufig auf Sozialhilfe angewiesen sind. Dazu wurden die Scheidungsraten von Personen mit verschiedenen Bildungsniveaus verglichen. Dabei zeigte sich, dass die Scheidungsrate bei Personen mit einem tieferen Bildungsstand stärker zugenommen hat als jene von Personen mit einem höheren Bildungsniveau. Personen mit einem höheren Bildungsniveau können zudem dank dem höheren sozioökonomischen Status den Anstieg der Lebenshaltungskosten besser auffangen (S. 33). Der Grossteil der alleinerziehenden Frauen in der Sozialhilfe geht einer Erwerbsarbeit nach. Aufgrund fehlender Möglichkeiten Familie und Beruf zu vereinbaren, können sie jedoch ihr Pensum nicht steigern. Zusätzlich sind sie oft in atypischen Arbeitsverhältnissen oder im Niedriglohnssektor beschäftigt, was ein erhöhtes Prekaritätsrisiko mit sich bringt (Arnold & Knöpfel, 2007, S. 77-79; Beckmann & Spöhr, 2022, S. 69; Hofmann & Steffen, 2013, S. 152). Diese Ausführungen vermitteln bereits einen Eindruck davon, mit welcher Vielzahl an strukturellen Herausforderungen alleinerziehende Frauen konfrontiert sind. Diese strukturellen Bedingungen sollen in der vorliegenden Arbeit ausführlich diskutiert werden.

Damit die Sozialhilfe zum Tragen kommt, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt werden. Der Art. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) hält den Zweck der Sozialhilfe fest. Hier wird erläutert, dass die Sozialhilfe die gemeinsame Wohlfahrt der Bevölkerung sichert sowie jeder Person die Führung eines menschenwürdigen und eigenverantwortlichen Lebens ermöglicht (SHG, 2001). Somit sichert die Sozialhilfe als letztes Auffangnetz im Sozialstaat die Existenz von armutsbetroffenen

Menschen. Anders als die Sozialversicherungen, welche nach dem Kausalprinzip auf klar definierte Risiken ausgerichtet sind, unterliegt die Sozialhilfe dem Final- und Subsidiaritätsprinzip. Dies bedeutet, dass für den Bezug von Sozialhilfe nicht die Ursache, sondern die tatsächlich ausgewiesene Bedürftigkeit von Bedeutung ist. Somit kommen finanzielle Sozialhilfeleistungen erst zum Tragen, wenn Möglichkeiten zur Selbsthilfe oder die Hilfe Dritter nicht oder nicht rechtzeitig beansprucht werden können. Aufgrund dessen werden vor dem Bezug von Sozialhilfeleistungen das Einkommen, Vermögen, Sozialversicherungsleistungen oder familienrechtliche Unterhaltsansprüche der betroffenen Person geprüft (Müller de Menezes, 2012, S. 18). Da die finanziellen Folgen einer Scheidung oder Trennung nebst Kinderalimenten nicht durch Sozialversicherungsleistungen abgedeckt werden, ist zur Deckung der Lebenshaltungskosten der Bezug von finanziellen Sozialhilfeleistungen für die Betroffenen oft unumgänglich (Zimmermann & Kessler, 2016, S. 37).

Seit dem Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik in den 1990er Jahren werden Leistungen der Sozialhilfe zunehmend an Gegenleistungen geknüpft (Wyss, 2018, S. 15). Weiter zeichnet sich in der Sozialhilfe durch den Kosten- und Spardruck eine Fokussierung auf die Ablösung der Sozialhilfebeziehenden mittels aktivierender Massnahmen, wie die Teilnahme an Integrationsprogrammen, ab (Kutzner, 2009, S. 16-17). Dies führte zu einem Auf- und Ausbau von Arbeitsintegrationsprogrammen (Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, GSI, o. D.), welche jedoch auf standardisierte Arbeitslose ausgerichtet sind (Domeniconi et al., 2013, S. 254-255). Familiäre Verpflichtungen, welchen insbesondere auch alleinerziehende Personen nachgehen müssen, werden kaum berücksichtigt (Arnold & Knöpfel, 2007, S. 77, 81). Scheitert die Arbeitsintegration, werden die Gründe im Sinne der Eigenverantwortung dem Individuum zugeschrieben (Wyer, 2014, S. 24). Strukturelle Probleme hingegen werden in der Logik der Sozialpolitik ausgeblendet (Müller de Menezes, 2012, S. 166). Eine zentrale Herausforderung für alleinerziehende Frauen ist die Möglichkeit der Kinderbetreuung, insbesondere auch bei unregelmässigen und irregulären Arbeitszeiten. Denn die Kinderbetreuung hat einen zentralen Einfluss auf die Möglichkeiten zur Koordination von Erwerbs- und Care-Arbeit (Jochim, 2019, S. 142).

Aufgrund dieser Ausführungen kann davon ausgegangen werden, dass die Zusammenarbeit mit alleinerziehenden Frauen in der Sozialhilfe spezifische Anforderungen an das professionelle Handeln der Fachpersonen stellt. Um die strukturellen Bedingungen von alleinerziehenden Frauen und die sich daraus resultierenden spezifischen Anforderungen für das professionelle Handeln der Fachpersonen auf dem Sozialdienst genauer zu beleuchten, wird in der Bachelorthesis folgender Frage nachgegangen:

Welche spezifischen Anforderungen ergeben sich für das professionelle Handeln der Sozialarbeitenden in der Arbeit mit alleinerziehenden Frauen auf dem Sozialdienst aufgrund relevanter struktureller Bedingungen?

1.2. Aufbau und methodisches Vorgehen

Für die Bearbeitung und Beantwortung der Fragestellung wird die Arbeit in zwei Teile gegliedert. Beim ersten Teil liegt der Fokus auf den strukturellen Bedingungen, welchen alleinerziehende Frauen in der Sozialhilfe ausgesetzt sind. Die Erarbeitung dieser strukturellen Bedingungen erfolgt aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse aus aktueller, einschlägiger Fachliteratur. Der zweite Teil der Arbeit widmet sich der Analyse des professionellen Handelns mittels vier Fallbeispielen aus der Praxis, wobei zur Beantwortung der Fragestellung schliesslich beide Teile miteinander verknüpft werden.

Zu Beginn des ersten Teils sollen die strukturellen Bedingungen von alleinerziehenden Frauen in der Sozialhilfe herausgearbeitet werden. Dazu wird nebst der allgemeinen Betrachtung der Lebenslagen von alleinerziehenden Frauen insbesondere auf die Situation von alleinerziehenden Frauen in der Sozialhilfe eingegangen. Diese Ausführungen werden mit aktuellen familienpolitischen Themen, welche für alleinerziehende Frauen relevant sind, ergänzt. Für ein besseres Verständnis der strukturellen Bedingungen von alleinerziehenden Frauen in der Sozialhilfe sollen im Anschluss die Strukturen des heutigen Arbeitsmarktes dargelegt werden. Dabei wird insbesondere die Situation der Frauen im Arbeitsmarkt ausführlich beleuchtet. Für eine erste Erkenntnissicherung werden zum Schluss dieses Kapitels die arbeitsmarktlichen Bedingungen mit den Lebenslagen von alleinerziehenden Frauen zu einem ersten Zwischenfazit verknüpft. Weiter soll in dieser Arbeit auch ausführlich auf die sozialpolitischen Rahmenbedingungen in der Schweiz und insbesondere im Kanton Bern eingegangen werden. Dabei wird einerseits auf die Auswirkungen für die Sozialhilfe Bezug genommen. Andererseits werden in diesem Kapitel die Arbeitsintegrationsprogramme beleuchtet. Ebenfalls zum Schluss dieses Kapitels sollen die Erkenntnisse zu den sozial-politischen Rahmenbedingungen mit den Lebenslagen von alleinerziehenden Frauen in der Sozialhilfe verknüpft und in einem Zwischenfazit festgehalten werden. In einer Synthese werden schliesslich alle Ergebnisse des ersten Teils zusammengeführt und zu Erkenntnissen bezüglich relevanter struktureller Bedingungen für alleinerziehende Frauen in der Sozialhilfe verdichtet.

Der zweite Teil der Arbeit widmet sich der Auseinandersetzung mit dem professionellen Handeln. Diese Auseinandersetzung soll sowohl auf einer theoretischen Ebene als auch mit Bezug auf die Praxis erfolgen. Zu Beginn wird ebenfalls auf wissenschaftliches und theoriebasiertes Wissen zurückgegriffen. Darauf beruhend wird das professionelle Handeln in der Sozialen Arbeit hergeleitet. Dieses wird angesichts der klar verständlichen Anwendung in der anschliessenden Analyse letztlich als Umgang mit den 15 Paradoxien nach Schütze (1992,

2000, 2021) definiert. Für den Praxisbezug sollen vier konkrete Fallbeispiele von alleinerziehenden Frauen in der Sozialhilfe aus dem Arbeitsalltag der Verfasserinnen verschriftlicht dargelegt werden. Diese werden entlang der Paradoxien des professionellen Handelns analysiert. Die daraus resultierenden Erkenntnisse zum professionellen Handeln in der Arbeit mit alleinerziehenden Frauen in der Sozialhilfe sollen schliesslich in der Diskussion mit den Erkenntnissen zu den strukturellen Bedingungen aus dem ersten Teil der Arbeit in Beziehung gesetzt werden. Aus dieser Verknüpfung der beiden Teile soll letztlich die Beantwortung der Fragestellung hervorgehen. Eine kritische Würdigung mit Ausblick wird die Arbeit schliesslich abrunden.

Damit die Arbeit fachlich korrekt und wissenschaftlich abgestützt ist, werden die Erkenntnisse ausschliesslich aus einschlägiger Fachliteratur gewonnen, welche über swisscovery oder content select gesucht wurden. Fachartikel werden über die Fachdatenbank WISO ermittelt. Wo dies zur Ergänzung sinnvoll ist und dem besseren Verständnis dient, werden zudem einschlägige Webseiten oder Statistiken beigezogen. Bei der Verwendung der Literatur und fachlichen Quellen wird auf deren Aktualität geachtet.

1.3. Relevanz für die Soziale Arbeit

Das Doppelmandat der Sozialen Arbeit steht für das Spannungsfeld zwischen den Interessen und Bedürfnissen der Klientel und den Anliegen des Staates als Auftraggeber (Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 49). Mit diesem Grunddilemma der Sozialen Arbeit kommt bereits zum Ausdruck, dass widersprüchliche Handlungsanforderungen für das professionelle Handeln in der Sozialen Arbeit konstitutiv sind (Ruttert, 2021, S. 156). Da diese Paradoxien, die sich für das professionelle Handeln daraus ergeben, weder umgangen noch aufgehoben werden können (Schütze, 1992, S. 137), ist es als Fachperson der Sozialen Arbeit wichtig, sich diesen bewusst zu sein, um einen reflektierten Umgang damit zu finden. Wie das Doppelmandat der Sozialen Arbeit aufzeigt, werden widersprüchliche Handlungsanforderungen für das professionelle Handeln auch durch strukturelle Faktoren hervorgerufen. Veränderungen dieser strukturellen Gegebenheiten sind oftmals nur auf gesellschaftlicher und politischer Ebene möglich, während die Professionellen keinen unmittelbaren Einfluss darauf nehmen können. Deshalb ist für Fachkräfte der Sozialen Arbeit auch die Auseinandersetzung mit den strukturellen Bedingungen, welche zum einen das professionelle Handeln selbst beeinflussen und zum anderen auch Auswirkungen auf die Situation der Klientel haben, von zentraler Bedeutung. In dieser Arbeit wird der Fokus auf die strukturellen Bedingungen, welchen alleinerziehende Frauen in der Sozialhilfe ausgesetzt sind, gelegt. Durch die Verknüpfung der strukturellen Faktoren mit dem professionellen Handeln erhoffen sich die Verfasserinnen Zusammenhänge aufzeigen zu können, die für die Arbeit mit alleinerziehenden Frauen in der Sozialhilfe nützlich sein können.

THEORIETEIL

Wie vorangehend ausgeführt, ist die Arbeit in zwei Teile gegliedert. Der folgende erste Teil beleuchtet die relevanten strukturellen Bedingungen von alleinerziehenden Frauen in der Sozialhilfe. Dazu wird anfangs auf die Lebenslagen von alleinerziehenden Frauen eingegangen. Weiter wird der heutige Arbeitsmarkt sowie die sozialpolitischen Rahmenbedingungen ausgeführt, bevor alle drei Aspekte in einer Synthese verknüpft werden.

2. Alleinerziehende Frauen

Die Gruppe der alleinerziehenden Personen ist sehr heterogen (Jochim, 2019, S. 136). Daher wird zu Beginn der Begriff alleinerziehend eingegrenzt und ein Definitionsversuch ausgeführt. Anschliessend werden die Lebenslagen alleinerziehender Frauen genauer betrachtet. Diese Ausführungen sollen einen Einblick in die unterschiedlichen Lebenslagen und Herausforderungen, mit welchen alleinerziehende Frauen konfrontiert sind, geben. Zu Beginn werden die Herausforderungen bezüglich Erwerbsarbeit ausgeführt und danach unterschiedliche Faktoren, welche das Wohlbefinden alleinerziehender Frauen beeinflussen, beleuchtet. Zum Schluss sollen die Herausforderungen, mit welchen alleinerziehende Frauen in der Sozialhilfe konfrontiert sind sowie familienpolitische Lösungsversuche ausgeführt werden.

2.1. Definitionsversuch alleinerziehender Frauen

Als alleinerziehend gilt alltagssprachlich eine Elternperson, welche mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenlebt. Diese Definition deckt sich auch zu grossen Teilen mit dem rechtlichen und wissenschaftlichen Verständnis (Zagel, 2018, S. 16). Subjektiv betrachtet kann sich erstaunlicherweise auch eine Person als alleinerziehend definieren, die in einer Paarbeziehung mit dem anderen Elternteil im gleichen Haushalt lebt, jedoch die Kinderbetreuung allein bewältigt. Gleichzeitig müssen Personen, welche allein mit ihren Kindern leben, sich nicht zwingend als alleinerziehend betrachten. Beispielsweise weil sie viel Unterstützung durch Bekannte oder den anderen Elternteil erhalten. Auch Scham und Vorurteile können dazu führen, dass sich alleinerziehende Personen selbst nicht als alleinerziehend bezeichnen. Zudem kann der Begriff alleinerziehend unzulänglich sein, da sich eine Person subjektiv nicht ausschliesslich über ihre Familiensituation identifiziert, sondern beispielsweise auch über ihre berufliche Tätigkeit (S. 16-17). Diese Ausführungen zeigen, wie stark sich die subjektive Wahrnehmung von der alltagssprachlichen und rechtlichen sowie wissenschaftlichen Definition unterscheiden kann. Bei unserer Arbeit werden wir uns an der wissenschaftlichen Definition orientieren, den sogenannten Ein-Elter-Haushalten. Einerseits weil in der Literatur normalerweise auf diesen Bezug genommen wird und andererseits, weil die subjektive Wahrnehmung kaum fassbar ist.

Grundsätzlich kann bei alleinerziehenden Personen von einem Statusübergang gesprochen werden, welcher mit einer veränderten Familiensituation einhergeht (Jochim, 2019, S. 134). Es gibt unterschiedliche Ereignisse, welche zur Lebenssituation alleinerziehend führen können. Neben einer Trennung oder Scheidung kann auch das Versterben der Partnerin oder des Partners zu diesem Statusübergang führen. Zusätzlich ist es möglich, dass eine alleinstehende Frau ein Kind gebärt und auf diese Weise alleinerziehend wird (Zagel, 2018, S. 23).

Ungefähr 16 % der Familienhaushalte in der Schweiz sind Ein-Elter-Haushalte. Wobei es mit ungefähr 83 % mehrheitlich alleinerziehende Mütter sind, gegenüber rund 17 % alleinerziehende Väter (Schweizerischer Verband für alleinerziehende Mütter und Väter, 2022). Dieser deutliche Unterschied kann auf die historischen Entstehungsprozesse der Kategorien «Mann» und «Frau» zurückgeführt werden, welche noch heute fortbestehen (Jochim, 2019, S. 29). Im 18. Jahrhundert entstanden stereotype gesellschaftliche Rollenbilder. Anatomische Merkmale, wie die Fähigkeit der Frau Kinder zu gebären, dienten als wissenschaftliche Argumente für die Festschreibung geschlechtlicher Rollenbilder. Dabei wurde Familien- und Hausarbeit als weiblich und privat deklariert, wohingegen die Erwerbsarbeit den Männern vorbehalten blieb (Jochim, 2019, S. 31, 34, 41; Pieck, 2018, S. 32). Frauen wurden in die Haus- und Familienarbeit und damit in den privaten und unsichtbaren Bereich gedrängt. Diese Arbeit wurde nicht durch ein Entgelt bezahlt, sie erhielten für ihre geleistete Arbeit lediglich Kost und Logie, wodurch eine Abhängigkeit vom Mann und seinem Einkommen entstand (Jochim, 2019, S. 31). Noch heute besteht die unterschiedliche Bewertung der geleisteten Arbeit fort (Jochim, 2019, S. 41; Pieck, 2018, S. 33). Auch übernimmt noch heute die Frau einen Grossteil der Hausarbeit, insbesondere wenn ein Paar Kinder hat (Bundesamt für Statistik, 2019; Der Bundesrat, 2017, S. 4). Gleichzeitig gehen heutzutage Mütter zunehmend einer Erwerbsarbeit nach (Jochim, 2019, S. 25, 41).

Diese Ausführungen zeigen, dass Frauen auch heute noch stärker strukturell benachteiligt sind als Männer. In Anbetracht dessen konzentriert sich diese Arbeit auf alleinerziehende Frauen. In dieser Arbeit wird bewusst auf die Bezeichnung alleinerziehende Mütter verzichtet und stattdessen von alleinerziehenden Frauen gesprochen. Da alleinerziehenden Frauen beispielsweise aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit auch andere Rollen zukommen als nur die der Mutter, sollen sie nicht auf diese familiäre Rolle reduziert werden.

2.2. Lebenslagen alleinerziehender Frauen

Wie bereits erwähnt, gehen Mütter heutzutage zunehmend einer Erwerbsarbeit nach und erledigen weiterhin einen Grossteil der Care-Arbeit (Jochim, 2019, S. 25, 41). Die Koordination von Erwerbs- und Care-Arbeit führt zu einer Doppelbelastung der Frau (Jochim, 2019, S. 41; Amacker et al., 2015). Diese beiden Bereiche zu vereinen, ist besonders herausfordernd, da

sich die Erwerbsarbeit nach wie vor an einem männlichen Lebenslauf orientiert und Care-Arbeit darin nicht vorgesehen ist (Jochim, 2019, S. 41). Obwohl Zagel (2018) davon ausgeht, dass die Care-Arbeit in einer Partnerschaft besser aufgeteilt ist, als bei Alleinerziehenden (S. 27), arbeiten Alleinerziehende durchschnittlich dennoch häufiger und zu einem höheren Pensum, als Frauen in einer Partnerschaft (Stahl, 2020, S. 335, Caritas, o. D.; Der Bundesrat, 2017, S. 15). Der Bundesrat (2017) hält fest, dass alleinerziehende Frauen mit Care- und Erwerbsarbeit einer grösseren Arbeitslast ausgesetzt sind als Frauen in einer Partnerschaft (S. 5, 15). Somit sind alleinerziehende Frauen besonders belastet, da sie in einem grösseren Umfang einer Erwerbstätigkeit nachgehen und gleichzeitig einen Grossteil der Care-Arbeit allein bewerkstelligen müssen.

Allgemein gehen in der Schweiz Frauen deutlich häufiger einer Teilzeiterwerbstätigkeit nach als Männer. Im Jahr 2021 waren 73.9 % der Teilzeiterwerbstätigen weiblich, wobei als Hauptgrund die Kinderbetreuung angegeben wurde (Bundesamt für Statistik, 2021a). Dies, obwohl die Mehrheit der Eltern das Erwerbsmodell «beide Eltern arbeiten Teilzeit» als Ideallösung nennen (Der Bundesrat, 2017, S. 7). Bei den alleinerziehenden Frauen möchten grundsätzlich 16 % ihr Arbeitspensum erhöhen, finden jedoch keine passende Stelle oder können das Pensum nicht erhöhen (Caritas, o. D.). Die Gründe, wieso sie keine passende Stelle finden oder das Pensum nicht erhöht werden kann, werden von den Autorinnen und Autoren nicht genauer ausgeführt. Bezugnehmend auf die vorangehenden Ausführungen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Herausforderung Care- und Erwerbsarbeit zu vereinbaren ein zentraler Grund dafür ist.

Der Vergleich der Erwerbssituation von alleinerziehenden Männern und alleinerziehenden Frauen zeigt deutliche Unterschiede. Alleinerziehende Männer arbeiten häufiger Vollzeit, lagern einen Grossteil der Care-Arbeit, insbesondere die Kinderbetreuung, aus und haben häufiger ältere Kinder in ihrer Obhut, während Neugeborene und Kleinkinder häufiger bei der Mutter leben (Jochim, 2019, S. 152). Das Alter der Kinder hat jedoch einen entscheidenden Einfluss auf das Wohlbefinden der Mütter, denn die Betreuung eines Neugeborenen ist besonders zeitintensiv und belastend (Zagel, 2018, S. 27; Amacker & Funke, 2016, S. 188). Einige Frauen erleben vor und nach der Geburt Gefühle der Überforderung und Perspektivenlosigkeit. In dieser Phase ist die Unterstützung durch Institutionen und andere Menschen von besonderer Bedeutung. Oft entspannt sich die Situation nach der Kleinkindphase, da sich die Frauen einerseits an die neuen Herausforderungen gewöhnt haben und andererseits mehr Freiräume möglich werden, weil die Kinder nicht mehr die gleiche Betreuungsintensität verlangen. Teilweise verbessert sich dadurch auch die Erwerbssituation (Amacker & Funke, 2016, S. 188). Aufgrund dieses Vergleichs kann angenommen werden, dass alleinerziehende Männer mit älteren Kindern einer weniger starken Belastung ausgesetzt sind.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Erwerbssituation von alleinerziehenden Frauen tendenziell prekär ist. Viele alleinerziehende Frauen haben tiefe Löhne, unregelmässige und irreguläre Arbeitszeiten, geringe Aufstiegschancen und sie sind in einer Teilzeitanstellung beschäftigt. Zudem wird in vielen Branchen grosse Flexibilität verlangt, was die Koordination von Beruf und Familie für alleinerziehende Frauen zusätzlich erschwert (Amacker & Funke, 2016, S. 186).

Für die Vereinbarkeit von Care- und Erwerbsarbeit ist bei Alleinerziehenden besonders wichtig, dass sich der andere Elternteil ebenfalls an der Care-Arbeit beteiligt oder das persönliche Umfeld Unterstützung anbietet, damit eine Fremdbetreuung möglich ist. Somit ist ein stabiles soziales Netzwerk von besonderer Bedeutung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Jochim, 2019, S. 142; Amacker & Funke, 2016, S. 187). Weiter haben die strukturellen Bedingungen, welche sich beispielsweise in den Rahmenbedingungen der institutionellen Kinderbetreuung oder den Anstellungsbedingungen zeigen, einen starken Einfluss auf die Vereinbarkeit. In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, inwiefern die Kinderbetreuung auch bei unregelmässigen Arbeitszeiten durch ein externes Betreuungsangebot abgedeckt werden kann und ob die Arbeitgebenden auf die besondere Situation von alleinerziehenden Frauen Rücksicht nehmen (können) (Jochim, 2019, S. 142).

Damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleistet werden kann, ist der Alltag von alleinerziehenden Frauen stark durchorganisiert. Unvorhergesehenes, wie Überstunden oder kurzfristige Arbeitseinsätze, stellen eine Herausforderung dar (Jochim, 2019, S. 147, 150; Amacker & Funke, 2016, S. 187), insbesondere für alleinerziehende Personen mit einem schlechten sozialen Netzwerk. Diese Personen sind häufiger erschöpft und überfordert (Amacker & Funke, 2016, S. 188). Eine erschwerte Kommunikation mit dem anderen Elternteil stellt eine zusätzliche emotionale Belastung dar (Jochim, 2019, S. 130). Der permanente Druck ist ungesund. Die physische und psychische Überlastung sowie Perspektivlosigkeit, Stigmatisierung und Schuldgefühle führen zu Gesundheitsproblemen und teilweise auch zu sozialem Rückzug, obwohl ein gutes soziales Netzwerk für alleinerziehende Personen besonders wichtig wäre. Zusätzlich stellen alleinerziehende Frauen ihre eigenen Bedürfnisse häufig hinter die ihrer Kinder. Die Einschränkungen der Lebensqualität der Erwachsenen gehen jedoch nicht spurlos an den Kindern vorbei. Beispielsweise sind häufig schulische und soziale Probleme bei den Kindern feststellbar (Amacker & Funke, 2016, S. 188-189). Der Bundesrat (2017) hält fest, dass alleinerziehende Frauen und Männer im Vergleich zu alleinlebenden Personen oder Personen in einer Partnerschaft mit und ohne Kinder gesundheitlich am schlechtesten gestellt sind. Nicht alleinerziehende Personen sind körperlich und geistig gesünder, verfügen über mehr gesundheitsfördernde psychosoziale Ressourcen und haben häufiger Verhaltensmuster, die gesundheitsförderlich sind (S. 6).

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat auch Auswirkungen auf die Wohnsituation. Negative Aspekte wie eine zu kleine oder renovationsbedürftige Wohnung sowie ein Mietzins, der das knappe Budget belastet, werden in Kauf genommen, solange die Nähe zur Kindertagesstätte, der Schule oder zum Arbeitsplatz sowie Einkaufsmöglichkeiten gewährleistet ist (Amacker & Funke, 2016, S. 188). Dies zeigt, dass alleinerziehende Frauen häufig bereit sind, verschiedenste Unannehmlichkeiten zu ertragen, um Erwerbs- und Care-Arbeit miteinander koordinieren zu können.

2.3. Alleinerziehende Frauen in der Sozialhilfe

Wie bereits erwähnt, gibt es unterschiedliche Ereignisse, welche zur Lebenssituation alleinerziehend führen können (Zagel, 2018, S. 23). Das Versterben des Partners ist bei verheirateten Paaren durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie Ergänzungsleistungen abgesichert. Wenn die Eltern nicht verheiratet waren, erhalten die Kinder beim Versterben eines Partners trotzdem eine Waisenrente. Somit sind Personen, welche durch den Tod des Partners alleinerziehend wurden, finanziell durch eine Sozialversicherung abgesichert und normalerweise nicht auf Sozialhilfe angewiesen (AHV/IV, 2022, S. 4-5 & 12; Konkubinats-, o. D.). Daher wird anschliessend ausschliesslich auf das Ereignis Trennung und Scheidung Bezug genommen, welches zur Lebenssituation alleinerziehend führt. Da der Sozialhilfebezug von alleinerziehenden Personen in der einschlägigen Literatur nur begrenzt behandelt wird, wird auch allgemein auf Armut von Alleinerziehenden Bezug genommen.

Knapp 20 % der sozialhilfebeziehenden Personen im Kanton Bern sind Alleinerziehende (Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion des Kantons Bern, 2021, S. 12). Schweizweit sind sogar 80 % der alleinerziehenden Frauen unter 25 Jahren auf Sozialhilfe angewiesen (Swissinfo, 2017). Die Armutsquote von Ein-Elter-Haushalten und alleinlebenden Personen ist viermal höher als jene von Paarhaushalten mit oder ohne Kinder (Der Bundesrat, 2017, S. 5).

Die Scheidungsrate lag 2020 bei ungefähr 40 % und von Scheidungen sind oft auch Kinder betroffen (Verein Fachanwältinnen und Fachanwälte SAV Familienrecht, 2020). Die Gründe für eine Scheidung sind vielfältig. Häufige Gründe für eine Scheidung sind Ehekonflikte und Kommunikationsschwierigkeiten, unterschiedliche Persönlichkeitsentwicklungen oder das Auftreten eines neuen Partners beziehungsweise einer neuen Partnerin. Teilweise sind auch Gewalt oder Suchtprobleme zentrale Gründe. Das Scheidungsrisiko wird durch eheliche Kommunikationsprobleme und Defizite in der familialen Problemlösung stark erhöht. Zusätzlich wurde die Scheidung eine akzeptierte Form der Konfliktlösung aufgrund eines Wertewandels, nicht zuletzt da Frauen zunehmend ohne männlichen Partner wirtschaftlich selbständig sein können (Der Bundesrat, 2017, S. 21-22). Trotzdem kommt es nach einer Scheidung oder Trennung häufig zu einer Sozialhilfeabhängigkeit, da vorgelagerte Sozialversicherungen in diesem Fall nicht greifen und das Einkommen der Familie nicht

ausreicht (Zimmermann & Kessler, 2016, S. 37). Obwohl der Blick in die Scheidungsstatistik zeigt, dass das traditionelle Familienmodell längst überholt ist (Jochim, 2019, S. 43), sprechen Zimmermann und Kessler (2016) bei der Scheidung von einem «neuen sozialen Risiko», welches kaum durch staatliche Institutionen abgedeckt wird (S. 37, 39).

Zagel (2018) hat untersucht, inwiefern alleinerziehende Personen gegenüber anderen Familienformen benachteiligt sind. Dabei wurden ökonomische und soziale Faktoren berücksichtigt. Allgemein erhöhen sich die Kosten für die Haushaltsführung durch ein Kind im Vergleich zur Situation ohne Kind. Bei Alleinerziehenden kommt hinzu, dass eine erwerbsfähige erwachsene Person im Haushalt für das Erwerbseinkommen oder die Sorgearbeit wegfällt. Je nach Arbeitsteilung vor der Trennung kann dies zum Ausfall des Haupteinkommens führen oder mit Veränderungen in der Care-Arbeit einhergehen. Dies kann bedeuten, dass die zeitlichen Ressourcen für Erwerbsarbeit oder die Pflege von sozialen Beziehungen eingeschränkt werden, da mehr Zeit für Care-Arbeit aufgewendet werden muss (S. 26-27). Zagel (2018) geht zudem davon aus, dass die Care-Arbeit in einer Partnerschaft besser aufgeteilt ist als bei Müttern ohne Partner im gleichen Haushalt und schliesst daraus, dass Mütter in einer Partnerschaft bessere Chancen haben einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Bei einer Trennung ist es somit von zentraler Bedeutung, wie die Erwerbsarbeit, die Hausarbeit sowie die Kinderbetreuung zuvor zwischen den Partnern aufgeteilt wurde. Auch das Alter der Kinder beim Eintreten der Situation als Alleinerziehend beeinflusst die Chancen für eine Erwerbsarbeit (S. 27). Bei vielen alleinerziehenden Frauen, welche von Armut betroffen sind, kommt häufig noch ein Migrationshintergrund hinzu, welcher die Situation zusätzlich negativ beeinflusst, da sie oft keine anerkannte Ausbildung haben, nur über geringe Deutschkenntnisse verfügen und daher häufig im Niedriglohnsektor arbeiten (Jochim, 2019, S. 132-133). Diese Ausführungen zeigen das enge Zusammenspiel von sozialen und ökonomischen Faktoren.

Kessler und Fluder (2019) sind der Frage nachgegangen, wieso es nach einer Trennung immer häufiger zu einem Sozialhilfebezug kommt. Um die Gründe dafür herauszufinden, haben sie die Trennungswahrscheinlichkeit seit 1938 in Bezug zum Bildungsniveau gesetzt (S. 33). Denn die Ausbildung steht in direktem Zusammenhang mit dem Medianlohn. Personen mit einer abgeschlossenen Berufslehre oder Matura haben einen tieferen Medianlohn als Personen mit einer Tertiärausbildung (Bundesamt für Statistik, 2022a). Kessler und Fluder beziehen sich bei ihrer Statistik auf Zahlen aus der Schweiz. Neben verheirateten Paaren werden auch Konkubinatspaare mit Kindern berücksichtigt. Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, hat die Scheidungshäufigkeit von Personen mit einem tiefen Bildungsniveau (vgl. Abbildung 1, bis Berufslehre/Matura) deutlich stärker zugenommen als von Personen mit einem höheren Bildungsniveau (vgl. Abbildung 1, mehr als Berufslehre/Matura). Paare mit einem hohen Haushaltseinkommen können zusätzliche Kosten, welche nach einer Trennung

anfallen, normalerweise abdecken. Nach einer Trennung sind somit vorwiegend Paare mit einem tiefen bis mittleren Einkommen auf Sozialhilfe angewiesen. Daraus lässt sich schliessen, dass das erhöhte Sozialhilfe- und Armutsrisiko nach einer Trennung auf eine überdurchschnittliche Zunahme von Trennungen bei Paaren mit tieferer Bildung und somit einem tieferen sozioökonomischen Status zurückzuführen ist (S. 33).

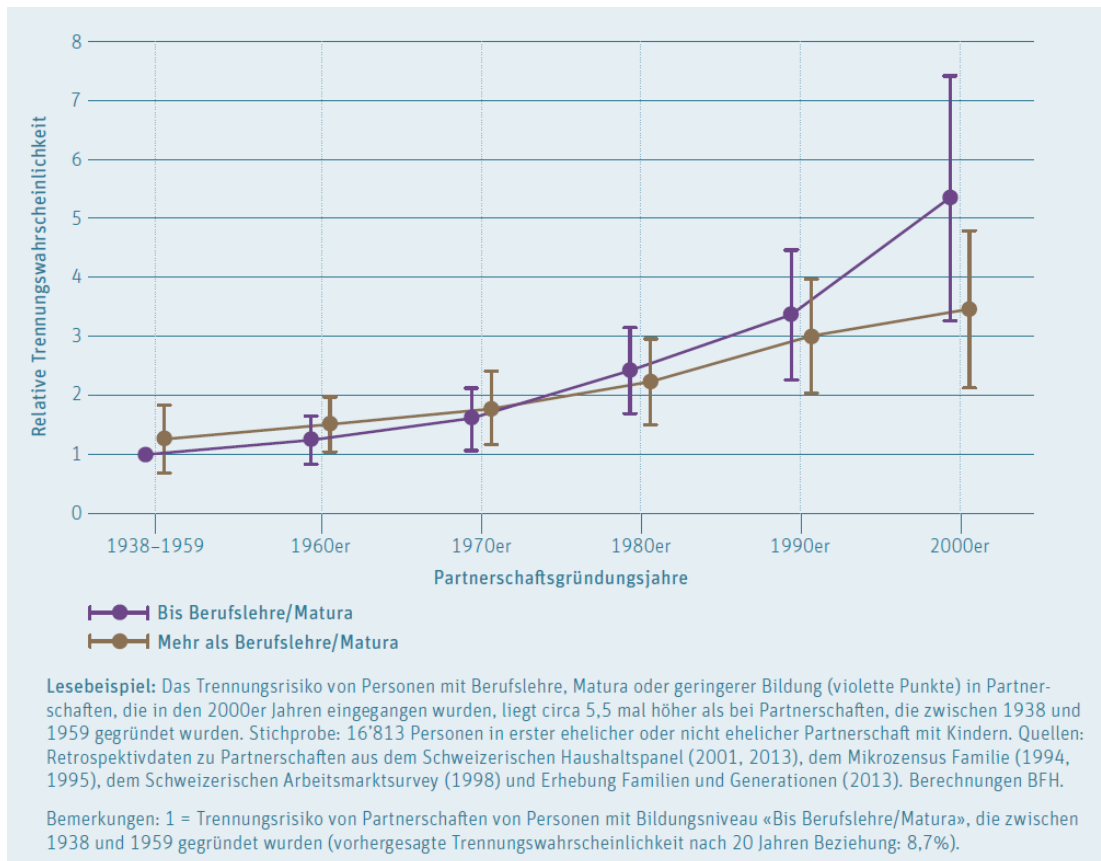


Abbildung 1: Trennungswahrscheinlichkeit nach Bildungsstand (Kessler und Fluder, 2019, S. 33)

Ein zusätzlicher Grund für eine häufigere Sozialhilfeabhängigkeit nach einer Trennung ist die Revision des Scheidungsgesetzes (Kessler & Fluder, 2019, S. 32; Amacker et al., 2015, S. 22). Nach einer Trennung oder Scheidung wird dem Partner, welcher bisher in höherem Umfang erwerbstätig war, mindestens das Existenzminimum belassen (Amacker et al., 2015). Von einem allfälligen Überschuss werden zuerst die Kinderalimente bezahlt (S. 22). Diese sind rechtlich unbestritten (Kessler & Fluder, 2019, S. 32). Die Unterhaltszahlungen für Ex-Partnerinnen und Ex-Partner werden jedoch kontrovers diskutiert und verlieren zunehmend an Bedeutung. Dies kann einerseits auf das Prinzip der Eigenverantwortung zurückgeführt werden. Dadurch soll eine möglichst grosse finanzielle Eigenständigkeit gefördert werden. Andererseits durch das Ideal der «Clean-Break»-Scheidung. Dadurch sollen eine rasche Auflösung der finanziellen Verbindung gefördert und Konfliktmöglichkeiten minimiert werden (S. 33). Zur Analyse der Entwicklung der Unterhaltszahlungen für Ex-Partnerinnen und Ex-Partner haben Kessler und Fluder (2019) Scheidungsvereinbarungen zwischen 1990 und

2008 bezüglich des Erwachsenenunterhalts untersucht. Dabei konnten sie feststellen, dass Männer mit tiefem Einkommen zwischen 2006 und 2008 nur noch selten zu Unterhaltszahlungen verpflichtet wurden. Die deutlichste Abnahme der Unterhaltszahlungen ist bei Männern mit tiefem Einkommen, deren Ex-Partnerinnen ebenfalls ein tiefes Einkommen haben, feststellbar. Dies widerspiegelt die Regel, dass eine Person nur zum Unterhalt verpflichtet werden kann, solange ihr eigenes Existenzminimum nicht gefährdet ist. Das führt zu einer einseitigen Mankoverteilung, da die unterhaltsberechtigten Person (mehrheitlich die Frau) keine Kinderalimente erhält, weil ansonsten das Existenzminimum der unterhaltspflichtigen Person (mehrheitlich der Mann) gefährdet wäre. Somit sind in der Regel Frauen nach einer Trennung auf die Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen (S. 33-34).

Wie alle sozialhilfebeziehenden Personen sind auch alleinerziehende Frauen zur Mitwirkung verpflichtet und können bei Bedarf zur Teilnahme an einem Arbeitsintegrationsprogramm aufgefordert werden (Müller de Menezes, 2012, S. 47; Suter, 2017, S. 6). Die Arbeitsintegration muss durch den Sozialdienst und die sozialhilfebeziehende Person geplant werden. Spätestens wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat, wird von der Frau eine Integrationsmassnahme erwartet. Bei der Planung werden die Integrations- und Familienpflichten gegeneinander abgewogen. Dabei muss das Kindeswohl berücksichtigt werden und eine angemessene Kinderbetreuung soll gewährleistet sein. Mit Blick auf das Kindeswohl ist von einer zu frühen Integration und einem zu hohen Pensum abzusehen (Suter, 2017, S. 6).

Die aktuellste Literatur zur Dauer des Sozialhilfebezugs von alleinerziehenden Frauen führt aus, dass für viele Alleinerziehende der Bezug von Sozialhilfe nicht nur eine vorübergehende Angelegenheit ist. Die Mehrheit bezieht während mehr als einem Jahr und immer noch ein Grossteil sogar länger als zwei Jahre finanzielle Unterstützungsleistungen (Arnold & Knöpfel, 2007, S. 77-79). Zudem wurde herausgefunden, dass der Anteil von Erwerbstätigkeit bei alleinerziehenden Frauen in der Sozialhilfe im Vergleich zu anderen Gruppen besonders hoch ist. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass sie besonders häufig Teilzeit arbeiten. Aepli et al. (2010) gehen davon aus, dass viele alleinerziehende Frauen Teilzeit arbeiten, damit die Kinderbetreuung dennoch gewährleistet werden kann. Andererseits verfügen alleinerziehende Frauen in der Sozialhilfe oft über einen tiefen Lohn, dieser kann auf prekäre Arbeitsbedingungen und Branchen im Niedriglohnssektor zurückgeführt werden (Aepli, 2010, S. 7, 22-23). 40 % der alleinerziehenden Frauen in der Sozialhilfe sind Working Poor¹ (Arnold & Knöpfel, 2007, S. 79).

¹ Working Poor sind Personen im Alter zwischen 20 und 59 Jahren, welche trotz Erwerbstätigkeit kein Einkommen über dem Existenzminimum erzielen (Caritas Zürich, o. D.). Als Armutsgrenze galt im Jahre 2020 durchschnittlich 2'279 Franken für eine Einzelperson pro Monat (Bundesamt für Statistik, 2022b).

Amacker et al. (2015) haben die Lebenslagen alleinerziehender Personen in der Schweiz untersucht und Handlungsempfehlungen ausgearbeitet. Dabei fordern sie eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbs- und Care-Arbeit. Zusätzlich sollte der Zugang zu Bildung und Weiterbildung verbessert werden. Für die Beratung auf dem RAV und auf den Sozialdiensten fordern sie eine verbesserte Geschlechtersensibilisierung (S. 4). Für eine geschlechtersensible oder geschlechterreflektierte Beratung ist, wie die Begriffe bereits sagen, eine sensible und reflektierte Haltung die zentrale Voraussetzung. Zudem ist es von Bedeutung, dass bei der Analyse der Situation nicht nur die Individualität und das Entwicklungspotential berücksichtigt werden, sondern auch die unterschiedlichen Klassifikationen und Machtverhältnisse, welche mit dem Geschlecht einhergehen (Angerer, 2008, S. 19). Neben den Bemühungen um eine Arbeitsintegration sollte ebenfalls die Pflege des sozialen Netzwerkes gewürdigt und unterstützt werden. Denn ein soziales Netzwerk kann bei unvorhergesehenen Betreuungsaufgaben oder Arbeitseinsätzen Unterstützung bieten und dadurch auch die Arbeitsintegration positiv beeinflussen (Amacker et al., 2015, S. 5). Da im aktivierenden Sozialstaat unbezahlte Formen der Arbeit, wie Haushalts- und Erziehungsarbeit, nicht gewürdigt werden (Walther, 2003, S. 292; Müller de Menezes, 2012, S. 166), fordern Amacker et al. (2015) mehr Anerkennung von informeller Care-Arbeit (S. 5).

2.4. Familienpolitik

Nachfolgend wird zuerst erläutert, welche Bereiche die Familienpolitik umfasst. Danach wird auf unterschiedliche Massnahmen der Familienpolitik und deren Fokus auf Bundesebene eingegangen. Zudem werden ausgewählte Massnahmen, wie die Betreuungsgutscheine im Kanton Bern, genauer beleuchtet, bevor abschliessend die derzeitigen familienpolitischen Herausforderungen dargelegt werden.

Unter Familienpolitik werden alle Massnahmen und Einrichtungen, welche Familien unterstützen und fördern, zusammengefasst (Bundesamt für Sozialversicherungen, 2021). Die Familienpolitik tangiert unterschiedliche Politikbereiche wie die Sozial-, Bildungs-, Arbeitsmarkt-, Gesundheits- oder Steuerpolitik. Im Kanton Bern werden daher kantonale Massnahmen der Familienpolitik in unterschiedlichen Direktionen umgesetzt (Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, o. D.). Die meisten Aufgaben der Schweizer Familienpolitik liegen in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden. Der Bund übernimmt nur unterstützende und ergänzende Aufgaben (Bundesamt für Sozialversicherungen, 2021).

Die aktuellen familienpolitischen Reformvorhaben auf Bundesebene lassen sich in vier Handlungsfelder aufgliedern; (1) die wirtschaftliche Absicherung von Familien und die Bekämpfung von Familienarmut, (2) die Förderung von Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit, (3) die Anpassung des Familien- und Erbrechts an die realen Lebensformen und (4) die Förderung der Familien. Auf Bundesebene liegt der Schwerpunkt auf Massnahmen

zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Diese Zielsetzung wird auch im Rahmen der Fachkräfteinitiative verfolgt. Zusätzlich passt der Bund das Familien- und Erbrecht laufend an die sich wandelnden Familienformen an (Der Bundesrat, 2017, S. I).

Im Rahmen dieser vier Handlungsfelder des Bundes hat der Kanton Bern folgendes Ziel formuliert: «Familien zu befähigen, ihre gesellschaftspolitisch bedeutenden Leistungen zu erbringen» (Kanton Bern, 2021, S. 4). In den vergangenen Jahren wurden unterschiedliche Massnahmen zur Erreichung dieses Ziels umgesetzt oder zumindest angegangen. Beispielsweise wurde die Vernetzung von Beratungsangeboten für Familien gefördert. Zusätzlich wurde eine bedarfsgerechte schulergänzende Betreuung aufgebaut und die familienergänzende Betreuung ausgebaut. Aufgrund der finanziellen Situation des Kantons Bern hat der Grosse Rat jedoch entschieden ökonomische Unterstützungen, in Form von Familienergänzungsleistungen, nicht zu gewähren. Als Begründung dafür wird ausgeführt, dass Familien gefördert und befähigt werden sollen, selbst ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften (S. 5).

Da für alleinerziehende Frauen insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit herausfordernd ist, wird anschliessend diese Zielsetzung des Bundes im Fokus liegen. Da für alleinerziehende Frauen in der Sozialhilfe auch finanzielle Schwierigkeiten und Unterhaltszahlungen durch den Ex-Partner zentral sind, wird zusätzlich auf die Alimenten-Bevorschussung Bezug genommen. Neben Diskussionspunkten und Massnahmen auf Bundesebene wird auch immer wieder zu Massnahmen und Überlegungen auf Kantonsebene, insbesondere im Kanton Bern, Bezug genommen.

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sieht der Bund zusätzliche finanzielle Mittel für die familienergänzende Kinderbetreuung vor (Der Bundesrat, 2017). Im Vergleich mit anderen europäischen Ländern beteiligt sich die öffentliche Hand in der Schweiz deutlich weniger an den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung. Daher sind die Kosten, welche die Eltern für familienergänzende Kinderbetreuung in der Schweiz bezahlen müssen, hoch. Dies hat zur Folge, dass sich eine Erwerbstätigkeit beider Eltern aus finanzieller Sicht kaum oder gar nicht lohnt. Nicht nur die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung werden auf politischer Ebene diskutiert, die Angebote müssen auch den Bedürfnissen der Familien angepasst werden. Beispielsweise stellt die Betreuung während der Schulferien für viele Eltern eine Herausforderung dar (S. 29). Diese Anliegen sind eng mit den Anliegen der Fachkräfteinitiative verbunden.

Eine Massnahme der Fachkräfteinitiative war die steuerliche Behandlung der Kinderdrittbetreuungskosten. Dabei sollten die möglichen steuerlichen Abzüge für familienergänzende Kinderbetreuung erhöht werden (Der Bundesrat, 2018, S. 52). Von dieser Anpassung hätten jedoch nur wenige und vorwiegend Familien mit einem hohen Einkommen

profitiert, da nur diese die Bundessteuer bezahlen müssen (Parlamentsdienste, 2020; S. 111; Schweizerische Eidgenossenschaft, 2020, S. 46-55). Dies war wahrscheinlich auch der Grund, wieso die Vorlage am 27. September 2020 vor dem Schweizer Stimmvolk scheiterte (Swissvotes, 2020). Der National- und Ständerat diskutierte weitere Möglichkeiten für einen erhöhten Steuerabzug für familienergänzende Kinderbetreuung. Bisher kam es jedoch noch zu keiner Einigung (Swissinfo, 2021). Da alleinerziehende Frauen in der Sozialhilfe auch bei Erwerbsarbeit aufgrund des tiefen Einkommens von der Steuerzahlung befreit sind (BKSE, 2017) und somit nicht von dieser Massnahme profitieren würden, wird nicht weiter auf die aktuellen Diskussionen eingegangen.

Eine weitere Massnahme der Fachkräfteinitiative war die Finanzhilfe für familienergänzende Kinderbetreuung. Damit soll die Schaffung von Betreuungsplätzen finanziell gefördert werden (Der Bundesrat, 2018, S. 53). Seit 2003 wurden rund 4'000 Gesuche für knapp 70'000 neue Betreuungsplätze bewilligt, welche mit CHF 430 Millionen finanziert wurden. Weitere 223 Gesuche, mit welchen zusätzliche gut 5'000 Betreuungsplätze gefördert werden sollen, sind noch in Bearbeitung (Bundesamt für Sozialversicherungen, 2022). Im Kanton Bern wird die Finanzierungshilfe des Bundes für die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen sowie deren verbesserte Subventionierung verwendet. Weiter wird die finanzielle Unterstützung des Bundes zur Optimierung des Betreuungsangebots eingesetzt (GSI, o. D.). Die Subventionierungen der familienergänzenden Kinderbetreuung werden eingesetzt, um die Betreuungskosten für die Eltern zu senken. Bei der Optimierung des Betreuungsangebots steht eine verbesserte Abstimmung auf die Bedürfnisse der Eltern im Zentrum (GSI, o. D.).

Die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung läuft im Kanton Bern über die Betreuungsgutscheine (Kanton Bern, 2022; GSI, o. D.). Dank den Betreuungsgutscheinen kann der Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie vergünstigt angeboten werden (Kanton Bern, 2022). Der Erhalt von Betreuungsgutscheinen ist an unterschiedliche Bedingungen geknüpft. Die Wohnsitzgemeinde muss Betreuungsgutscheine zur Verfügung stellen, wobei nicht alle Gemeinden im Kanton Bern dem System der Betreuungsgutscheine angeschlossen sind. Zusätzlich muss ein Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder in einer Tagesfamilie zugesichert sein und die Institution muss Betreuungsgutscheine entgegennehmen. Auch darf das jährliche Familieneinkommen nicht über CHF 160'000.- liegen. Weitere Kriterien für den Anspruch auf Betreuungsgutscheine sind eine Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche. Auch eine Ausbildung auf Sekundarstufe II, eine berufsorientierte Aus- und Weiterbildung oder ein qualifiziertes Integrations- oder Beschäftigungsprogramm sind mögliche Voraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen. Für den Bezug von Betreuungsgutscheinen muss ein bestimmtes Beschäftigungspensum erreicht werden. Alleinerziehende Personen müssen mindestens 20 % arbeiten. Paare können erst ab einem Pensum von 120 % Betreuungsgutscheine

beantragen. Ab Schuleintritt wird ein Pensum von 40 % beziehungsweise 140 % vorausgesetzt. Schliesslich können auch gesundheitliche Gründe der Eltern oder der Kinder dafürsprechen, dass familienergänzende Betreuung notwendig ist. Zusätzliche Gründe für den Bezug von Betreuungsgutscheinen können die sprachliche oder soziale Integration des Kindes sein. Dazu wird die Bestätigung einer Fachstelle benötigt, beispielsweise durch den Sozialdienst, die Mütter- und Väterberatung oder den Früherziehungsdienst (Kanton Bern, o. D., S. 1-2). Die Höhe des Betreuungsgutscheins bemisst sich am Einkommens- und Vermögensverhältnis des Vorjahres, der aktuellen Familiengrösse, dem Alter der Kinder, dem anspruchsberechtigten Betreuungspensum sowie der Betreuungsform. Die Betreuung in einer Tagesfamilie ist kostengünstiger als in einer Kindertagesstätte. In einer Kindertagesstätte muss mindestens ein Betrag von CHF 7.- pro Tag und Kind selbst bezahlt werden und für eine Tagesfamilie bleibt ein Selbstbehalt von CHF 0.70 pro Tag und Kind (S. 3). Somit fallen auch bei einem tiefen Einkommen noch Kosten an, welche durch die Eltern selbst getragen werden müssen. Sind die Voraussetzungen für Betreuungsgutscheine erfüllt und bezieht eine Familie Sozialhilfe, übernimmt der Sozialdienst die zusätzlich anfallenden Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung, auch wenn die Gemeinde keine Betreuungsgutscheine ausgibt (BKSE, 2022). Der Kanton Bern (o. D.b) weist darauf hin, dass für eine Kindertagesstätte oder eine Tagesfamilie eine frühzeitige Anmeldung erforderlich ist und das Kind bereits vor der Geburt angemeldet werden kann, da viele Kindertagesstätten und Tagesfamilien eine Warteliste haben. Zusätzlich empfiehlt der Kanton Bern verschiedene Tagesstätten und Tagesfamilien zu besuchen und sich frühzeitig mit der Wahl auseinanderzusetzen. Auch hartnäckiges Nachfragen und Interesse bekunden wird empfohlen. Daraus kann geschlossen werden, dass es für eine junge Familie herausfordernd sein kann, einen passenden Betreuungsplatz für ihre Vorschulkinder zu finden. Für Tagesschulen gibt es keine Warteliste. Bei ausreichender Nachfrage werden für alle Schülerinnen und Schüler in einer Gemeinde nach Bedarf Tagesschulplätze angeboten (Kanton Bern, o. D.b).

Das Angebot der Kindertagesstätten ist vorwiegend auf die klassischen Büroarbeitszeiten ausgerichtet. Personen, welche ihre Arbeit früher beginnen beziehungsweise länger als bis 18.30 Uhr arbeiten oder Wochenenddienste leisten, haben selten die Möglichkeit, ihre Kinder durch eine Kindertagesstätte fremdbetreuen zu lassen. Dieses Angebot wird kaum ausgebaut, obwohl eine zunehmende Nachfrage feststellbar ist (Kuster, 2015; Kleck, 2017). Aus diesen Ausführungen lässt sich schliessen, dass im Bereich des Angebotsausbaus noch weitere politische Impulse notwendig sind.

Die Lebensrealitäten von jungen Familien verändern sich stetig, was auch familienpolitische Anpassungen erfordert. Im Jahr 2016 wurden rund 86 % aller Kinder von Frauen im Alter von 25 bis 39 Jahren zur Welt gebracht. Gleichzeitig erfahren Männer und Frauen zwischen 25 und 40 die intensivste beruflichen Belastung, beispielsweise angesichts des Aufbaus einer

beruflichen Karriere oder zur Festigung der wirtschaftlichen Lebenslagen. Somit muss heute innerhalb eines engen (möglicherweise zu engen) Zeitfensters über zentrale Lebens- und Berufsbedingungen, wie die Stabilisierung einer Partnerschaft, die Familiengründung und den Ausbau einer Erwerbskarriere, entschieden werden (Der Bundesrat, 2017, S. 11). Dies führt bei jungen Familien häufig zu einer lebenszyklischen Mehrfachbelastung. Durch den Trend zu einer «entgrenzten Arbeitswelt», in welcher sich Arbeitswelt und Privatleben zunehmend vermischen, kann dies zusätzlich verstärkt werden. Daher kann die heutige Generation junger Eltern als pragmatische Elterngeneration unter Druck bezeichnet werden. Somit bleibt das Thema der Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben weiterhin hoch aktuell (S. 25), sowohl bei alleinerziehenden Eltern als auch bei Eltern in einer Partnerschaft. Trotzdem haben familienpolitische Anpassungen in der Schweiz einen schwierigen Stand. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die Bedürfnisse und Interessen der Familien je nach Alter der Kinder verschieben. Die Kleinkinderbetreuung oder der Kindergarten verlieren zum Beispiel mit dem Schuleintritt an Bedeutung. Weiter orientieren sich die politischen Akteurinnen und Akteure, welche häufig im Alter zwischen 40 und 60 Jahre alt sind, an vergangenen Familienkonstellationen. Zudem werden junge Familien in einer demographisch alternden Gesellschaft zunehmend eine Minderheit und die Altersvorsorge wird zu einem wichtigeren politischen Thema als die Sorge um die Familie. Dies führt dazu, dass junge Familien politisch schlecht vertreten sind. Diese Entwicklungen können dazu beitragen, dass sozial-, familien- und bildungspolitische Anpassungen zugunsten der neuen Lebensrealitäten von jungen Familien vernachlässigt werden (S. 26). Wenn es für junge Familien bereits herausfordernd ist, ihre politischen Interessen durchzusetzen, kann davon ausgegangen werden, dass alleinerziehende Frauen mit noch grösseren Herausforderungen konfrontiert sind, da sie eine kleinere Personengruppe darstellen.

3. Arbeitsmarkt heute und seine Auswirkungen für alleinerziehende Frauen

Zum besseren Verständnis soll im nachfolgenden Kapitel als erstes der heutige Arbeitsmarkt im Allgemeinen kurz umrissen werden. Anschliessend werden einzelne Aspekte, welche im Besonderen die Frauen betreffen, herausgegriffen, um diese ausführlicher zu beleuchten. Abgeschlossen wird dieses Kapitel mit einem kurzen Fazit zu den Auswirkungen des heutigen Arbeitsmarktes auf alleinerziehende Frauen.

3.1. Arbeitsmarkt heute – eine kurze Skizzierung

Die Globalisierung sowie die Digitalisierung, welche neue Technologien mit sich bringen, führen zu einem starken Wandel des Arbeitsmarktes. Dies hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Arbeitsvertragsgestaltung, die Arbeitsorganisation sowie die Nachfrage nach Arbeitskräften und die Anforderungen an sie (Aepli et al., 2017, S. 24; Bosch, 2018, S. 326; Brater, 2018, S. 554; Giesen, 2015, S. 13; Hofmann & Steffen, 2013, S. 150).

Aufgrund des raschen Wandels kommt es zu einer immer kürzeren Halbwertszeit von Wissen und fachspezifischen Kenntnisse sowie Fertigkeiten werden immer kurzlebiger (Brater, 2018, S. 55; Hofmann & Steffen, 2013, S. 168). Um dennoch mit den arbeitsmarktlichen Veränderungen mithalten zu können, liegt die Verantwortung heutzutage primär beim Individuum. Das heisst, Arbeitnehmende müssen vorausschauend die nötigen Vorkehrungen treffen und sich weiterbilden oder umschulen, um den künftigen Anforderungen gerecht werden zu können. Das führt letztlich dazu, dass nicht nur Führungskräfte Karriereberatung benötigen, sondern auch Personen mit mittlerem und unterem Qualifikationsniveau. Der Erwerb einer Berufsausbildung dient somit nur noch als Ausgangsbasis für einen offenen berufsbiografischen Prozess, der mit der ständigen Bereitschaft zu Veränderung einhergeht (Bauer & Kern, 2010, S. 29-30; Brater, 2018, S. 555).

Seit Beginn des 21. Jahrhunderts durchdringt die Digitalisierung nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche und somit auch die Arbeitswelt. Die breite Palette an Kommunikationstechnologien bis hin zu Robotik und künstlicher Intelligenz bringt grosses Potential mit sich und ermöglicht neue Formen des Wirtschaftens. Eine davon ist die Plattformökonomie, bei der auf digitalen Marktplätzen Angebot und Nachfrage zusammengebracht werden (z. B. Zalando oder Netflix). Plattformökonomie hat auch Auswirkungen auf die Art und Weise, wie Erwerbsarbeit vermittelt, geleistet und organisiert wird. Dabei werden zwei verschiedene Formen unterschieden. Crowdwork umfasst all jene Formen der Arbeit, die über eine Plattform vermittelt und anschliessend online, also ortsungebunden, ausgeführt werden. Bei Gigwork hingegen wird die Arbeit zwar ebenfalls über eine Online-Plattform vermittelt, jedoch ortsgebunden ausgeführt. Oft handelt es sich hier um einfache Dienstleistungstätigkeiten, die via App on

demand in Auftrag gegeben werden (z. B. Essenslieferung). Welche Wichtigkeit die Digitalisierung heute hat, hat die Corona-Pandemie eindrücklich gezeigt, als lockdownbedingt viele Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen online anboten und Arbeiten im Homeoffice erbracht wurden (Beckmann & Spohr, 2022, S. 286-287, 291, 293-294). Für ganze Branchen und Berufe hat die digitale Technologie jedoch negative Konsequenzen. Mit der Übertragung der sogenannten Oxford-Studie auf die Schweiz kamen Aepli et al. zum Schluss, dass 48 % der Beschäftigten in den kommenden 10 bis 20 Jahren ihre Arbeit aufgrund der Automatisierung verlieren werden (2017, S. 31). Dabei wird prognostiziert, dass der Industrie- und der Dienstleistungssektor am stärksten von der digitalen Substituierung betroffen sein werden (Aepli et al., 2017, S. 28; Beckmann & Spohr, 2022, S. 287; Hofmann & Steffen, 2013, S. 155).

Für welche Arbeitskräfte eine Nachfrage besteht, hängt von verschiedenen Faktoren, wie der Konjunkturlage, der Branche oder auch der Region ab. Allgemein kann aber festgehalten werden, dass der Bedarf an hochqualifizierten Arbeitskräften steigt, während die Nachfrage nach An- oder Ungelernten rückläufig ist (Bosch, 2018, S. 334; Hofmann & Steffen, 2013, S. 156). Auch der Blick in den Fachkräftemangel-Index der Schweiz bestätigt dies (Adecco Group, 2021). Diese Nachfrage wird mit dem demografischen Wandel weiter zunehmen (Bauer & Kern, 2010, S. 22, 28). Kommt es trotz Nachfrage zu Arbeitslosigkeit, ist dies auf einen Mismatch zwischen Angebot und Nachfrage zurückzuführen. Oft handelt es sich um einen sogenannten Qualifikationsmismatch (Beckmann & Spohr, 2022, S. 36). Ist der Mismatch auf den strukturellen Wandel des Arbeitsmarktes zurückzuführen, wird von struktureller Arbeitslosigkeit gesprochen (Kutzner et al., 2009). Diese zunehmende Diskrepanz zwischen nachgefragter und tatsächlich angebotener Qualifikation führt in der Schweiz zu einem Anstieg der Sockelarbeitslosigkeit (Sheldon, 2010, S. 12). Nebst fehlender beruflicher Qualifikation können gesundheitliche und psychische Probleme, Migrationshintergrund, Kinderbetreuung sowie die lange Abwesenheit vom Arbeitsmarkt den Zugang zur Erwerbsarbeit erschweren oder verhindern (Beckmann & Spohr, 2022, S. 44-46).

Während die Arbeitsunfähigkeit aufgrund des signifikanten Rückgangs an Arbeitsunfällen stark zurückgegangen ist, nimmt hingegen die Arbeitsunfähigkeit wegen arbeitsstressinduzierten psychischen Erkrankungen zu (Bauer & Kern, 2010, S. 16; Hofmann und Steffen, 2013, S. 153). Die Gründe dafür sind vielfältig. Einerseits hängt dies mit der Entgrenzung der Erwerbsarbeit zusammen. Es kommt zu einer Pluralisierung der Arbeitsorte. So kann heute im Büro, im Homeoffice, oder im Kaffee gearbeitet werden. Die Entgrenzung ist so lange als positiv anzusehen, wie sie hilft verschiedene Tätigkeiten in Einklang zu bringen. Führt die Entgrenzung hingegen zu einem Verwischen der Grenzen von Privatleben und Lohnarbeit, beispielsweise wegen ständiger Verfüg- und Erreichbarkeit, dann ist sie negativ zu werten (Geisen, 2015, S. 14; Hofmann & Steffen, 2013, S. 154). Andererseits tragen Arbeitszeiten wie Schichtarbeit, ungünstige oder unregelmässige Arbeitszeiten, zunehmende

Leistungsverdichtung bei immer höherem Zeitdruck sowie ausufernde Arbeitszeiten zur psychischen Belastung bei (Hofmann & Steffen, 2013, S. 154). Mit der Flexibilisierung der Arbeitszeiten werden die Arbeitsstunden über die Woche, das Jahr oder sogar den Projektzyklus verteilt. Vielfach gehen die Unternehmen von der Kontrolle der Arbeitszeit zur Kontrolle des Outputs über, was eine erhebliche Belastungszunahme für die Arbeitnehmenden bedeutet (Bosch, 2018, S. 349).

Eine weitere Reaktion des Arbeitsmarktes auf die oben beschriebenen Veränderungen ist die Flexibilisierung der Anstellungsverhältnisse, wie Teilzeit, befristete oder temporäre Anstellungen. Dazu kommen die Niedriglohnbeschäftigungen, die ebenfalls Bestandteil des heutigen Arbeitsmarktes sind (Dietz & Walwei, 2010, S. 76; Hofmann & Steffen, 2013, S. 150). Auf beide Themen wird nachfolgend noch ausführlich eingegangen.

3.2. Erwerbsarbeit versus Care-Arbeit

Wird in modernen Gesellschaften von Arbeit gesprochen, dann ist damit die Erwerbsarbeit gemeint. In kapitalistischen Wirtschaftssystemen wird die Erwerbsarbeit auf dem Arbeitsmarkt als Ware (commodity) angeboten beziehungsweise für ein monetäres Einkommen verkauft. Dadurch kommt es zur sogenannten Kommodifizierung der Arbeit (Beckmann & Spohr, 2022, S. 14; Nollert, 2012, S. 64). In unserer modernen Gesellschaft ist Erwerbsarbeit zu einem zentralen Bestandteil des menschlichen Lebens geworden, denn nur mit Erwerbsarbeit kann die eigene sowie die Existenz von in Abhängigkeit stehenden Angehörigen gesichert werden (Beckmann & Spohr, 2022, S. 13-14; Geisen, 2015, S. 13).

Die Erwerbsarbeit hat jedoch nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die Existenzsicherung und die Bedürfnisbefriedigung, sondern auch auf die Absicherung gegen soziale Risiken wie Alter, Krankheit oder Arbeitslosigkeit (Beckmann & Spohr, 2022, S. 13, 16), denn das Versicherungsprinzip basiert ebenfalls auf Erwerbsarbeit. Nur wer über Erwerbsarbeit Beiträge entrichtet, kann zum gegebenen Zeitpunkt Leistungen in Anspruch nehmen (Wyer, 2014, S. 55). Erwerbsarbeit ist somit ein zentraler Faktor für die Wohlfahrt eines Staates (Bundesamt für Statistik, 2021b, S. 29).

Der finanziell entlohnten Erwerbsarbeit steht die Care- bzw. Reproduktionsarbeit im Rahmen der Familie gegenüber (Beckmann und Spohr, 2022, S. 14). Wie vorangehend ausgeführt, ist die Zuschreibung der Care- und Reproduktionsarbeit als Tätigkeit der Frauen historisch gewachsen (vgl. Kapitel 2.1). Obwohl Care-Arbeit mit der Gleichstellungsthematik immer mehr in den Fokus öffentlicher Debatten rückt, sind die beiden Formen der Arbeit immer noch stark geschlechtsspezifisch geprägt, wobei der Mann vorwiegend der Erwerbsarbeit nachgeht, während die Frau primär für Care-Arbeit zuständig ist (Beckmann & Spohr, 2022, S. 15).

3.3. Horizontale und vertikale Segregation

Ein Blick in die Schweizer Statistik zeigt, dass die Erwerbsquote der Frauen seit den 1960er und 1970er Jahren insgesamt zugenommen hat (Bundesamt für Statistik, 2020; Degen, 2010; Head-König, 2015). Gründe für den Anstieg der Erwerbsbeteiligung liegen sowohl in den erweiterten Möglichkeiten als auch in der zunehmenden Notwendigkeit. Die Bildungsexpansion ermöglichte es den Frauen gleiche oder auch höhere Bildungsabschlüsse als die Männer zu erlangen. Da sich die Bildungsanstrengung auch bezahlt machen sollte, hatte dies einen positiven Einfluss auf die Frauenerwerbstätigkeit. Weiter hat die Frauenbewegung, welche bis heute für Gleichstellung und gleiche Rechte für Frauen kämpft, ihren Teil dazu beigetragen. Dazu kam seit den 1960er Jahren eine zunehmende Individualisierung von Lebensentwürfen. Dies führte zu mehr Selbstbestimmung und Emanzipation der Frauen sowie veränderten Rollenbildern in Beruf und Familie. Mit den veränderten Familienstrukturen stieg jedoch nicht nur die Möglichkeit, sondern gleichzeitig auch die Notwendigkeit für Frauen erwerbstätig zu sein (Beckmann & Spohr, 2022, S. 49; Drasch et al., 2020, S. 111). Ein letzter Grund findet sich im Strukturwandel und der damit verbundenen Nachfrage nach Fachkräften. Um das Fachkräftepotential ausschöpfen zu können, wurde auch auf politischer Ebene erkannt, dass der stärkeren Einbindung von Frauen und insbesondere auch von Müttern in den Arbeitsmarkt eine zentrale Bedeutung zukommt (Bundesamt für Statistik, 2020; Drasch et al., 2020, S. 111).

Der Angleichung von Mann und Frau auf dem Arbeitsmarkt wurde 1981 auch mit einem entsprechenden Gesetzesartikel in der Bundesverfassung Rechnung getragen (Head-König, 2015). In der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ist mit Art. 8 Abs. 3 festgehalten, dass Mann und Frau gleichberechtigt sind, dass für eine tatsächliche Gleichstellung in Bezug auf Familie, Ausbildung und Arbeit gesorgt wird und beide Geschlechter Anspruch auf gleichen Lohn bei gleichwertiger Arbeit haben. In der Realität wird dieser Verfassungsartikel jedoch nur begrenzt eingelöst, denn Erwerbsarbeit ist nicht geschlechtsneutral. In beinahe allen westlichen Gesellschaften ist der Arbeitsmarkt seit der Industrialisierung gekennzeichnet durch geschlechtsspezifische Arbeitsmarktsegregation und somit durch Ungleichheit. Die horizontale und vertikale Segregation, wie sie im Arbeitsmarkt unterschieden wird, bringt markante Benachteiligungen für Frauen mit sich (Gottschall, 2018, S. 361-362).

Die horizontale Segregation umschreibt die Tatsache, dass bestimmte Berufe vorwiegend von einem Geschlecht ausgeübt werden. Es ist empirisch belegt, dass mit der zunehmenden Frauenerwerbstätigkeit die Herausbildung von sogenannten Frauenberufen einhergeht. Frauen sind überproportional häufig in Berufen, die im Dienstleistungssektor angesiedelt sind, erwerbstätig (Beckmann & Spohr, 2022, S. 51; Drasch et al., 2020, S. 113). Im Zuge der sogenannten Tertiarisierung entstand eine Vielzahl neuer Beschäftigungsmöglichkeiten im

Dienstleistungssektor, von denen vorwiegend die Frauen profitierten. Die zunehmende Frauenerwerbsquote führt dazu, dass Frauen nur noch beschränkte zeitliche Ressourcen haben und somit Aufgaben der Care-Arbeit, wie Kinderbetreuung oder Reinigungsarbeiten, nicht mehr selbst erledigen können. Dadurch kam es zur Abwanderung der unbezahlten Care-Arbeit in die Öffentlichkeit, wo sie als Dienstleistung kommodifiziert und auch professionalisiert wurde. Das Paradoxe dabei ist, dass die aus der Erwerbstätigkeit der Frauen entstandene Nachfrage nach Dienstleistungen in der Regel wieder als Erwerbsarbeit von Frauen erbracht wird (Beckmann & Spohr, 2022, S. 50-51; Gottschall, 2018, S. 382). Ein Blick in die Schweizer Statistik zeigt, dass in den 30 verbreitetsten Berufen in der Schweiz die Frauen in allen aufgeführten Berufen im Dienstleistungssektor prozentual stark übervertreten sind, während beispielsweise in den technischen Berufen gerade das Gegenteil der Fall ist (Nguyen, 2018).

Die vertikale Segregation bedeutet hingegen, dass eine ungleiche Verteilung der Geschlechter auf den verschiedenen Hierarchiestufen besteht (Drasch et al., 2020, S. 113). Frauen haben allgemein geringere betriebliche Aufstiegs- und somit Karrierechancen und sind dadurch in Leitungs- und Führungspositionen untervertreten (Beckmann & Spohr, 2022, S. 51; Gottschall, 2018, S. 361). In der Schweiz haben Frauen allgemein niedrigere berufliche Stellungen als Männer. Der Anteil Frauen in Führungspositionen nimmt seit dem Jahre 1996 leicht zu. Unterschiede in Bezug auf die berufliche Stellung bleiben auch bei gleichem Bildungsstand von Frauen und Männern bestehen (Bundesamt für Statistik, 2022b).

Dazu kommt eine weitere Diskriminierung durch die Lohnungleichheit zwischen den Geschlechtern, den sogenannten Gender Pay Gap. Etwas mehr als die Hälfte der Anteile (55.6 %) für Lohnungleichheiten zwischen Männern und Frauen lassen sich aufgrund von beobachtbaren Merkmalen, wie Berufsbranche, Ausbildungsniveau oder berufliche Stellung, erklären. Doch nach Berücksichtigung dieser erklärbaren Anteile bleibt immer noch ein Anteil übrig, der zu einer unerklärlichen Lohndifferenz führt. Die Lohndifferenz nach Abzug dieser erklärbaren Anteile wird bereinigter Gender Pay Gap genannt. Der bereinigte Gender Pay Gap belief sich in der Schweiz im Jahre 2018 auf eine Differenz von 8,6 %. Das heisst, Frauen haben bei gleichen beobachtbaren Merkmalen rund 8,6 % weniger verdient als ihre männlichen Arbeitskollegen (Bundesamt für Statistik, 2022c; Bundesamt für Statistik, 2021c, S. 14; Drasch et al., 2020, S. 113-114).

3.4. Vom Normalarbeitsverhältnis zu den atypischen Erwerbsformen

In den 60er und 70er Jahren etablierte sich das Normalarbeitsverhältnis, das sich durch unbefristete Vollzeitätigkeit mit vollständiger Integration in die sozialen Sicherungssysteme auszeichnet (Beckmann & Spohr, 2022, S. 63; Hofmann & Steffen, 2013, S. 149). Damit wurde das Normalarbeitsverhältnis in allen entwickelten Industriegesellschaften zum Inbegriff «guter Arbeit» und zu einem bedeutenden Instrument zur Verringerung sozialer Ungleichheit (Bosch,

2018, S. 326-327). Nebst all diesen positiven Aspekten darf nicht vergessen werden, dass das Normalarbeitsverhältnis vorwiegend auf männliche Arbeitnehmende ausgerichtet war. Die Entstehung des Normalarbeitsverhältnisses war nämlich eng verflochten mit der Herausbildung des Male-Breadwinner-Modells, das die traditionelle Rollenverteilung vom Mann als Alleinverdiener und der Frau als Hausfrau und Mutter vorsieht. Das Normalarbeitsverhältnis war weiter auch von der Vorstellung einer Normalerwerbsbiografie geprägt, bei der nach der Ausbildung die berufliche Haupterwerbsphase folgt, welche schliesslich vom Renteneintritt abgeschlossen wird (Beckmann & Spohr, 2022, S. 63-64).

Wie zu Beginn des Kapitels erläutert, ist der heutige Arbeitsmarkt stark von Veränderung und Flexibilisierung geprägt. Das auf stabile Produktionsstrukturen zugeschnittene traditionell ausgerichtete Normalarbeitsverhältnis konnte diesen Anforderungen nicht mehr gerecht werden. So begann in den 1990er Jahren der Trend hin zu atypischen Erwerbsformen (Bauer & Kern, 2010, S. 24; Beckmann & Spohr, 2022, S. 64; Bosch, 2018, S. 327; Dietz & Walwei, 2010, S. 58). Unter atypische Erwerbsformen fallen Teilzeit, befristete und temporäre Anstellungen, welche oft auch mit lückenhaften Sozialversicherungsleistungen einher gehen (Beckmann & Spohr, 2022, S. 64-65; Dietz & Walwei, 2010, S. 57). Trotz des insgesamt Rückgangs der Erwerbstätigen in einem Normalarbeitsverhältnis sind auch im 21. Jahrhundert immer noch mehr als die Hälfte der Erwerbstätigen in dieser Form angestellt. Das gilt aber nach wie vor stärker für Männer, denn der Wandel zu atypischen Erwerbsformen betrifft einzelne Personengruppen unterschiedlich beziehungsweise ist für einzelne Gruppen von Erwerbstätigen bereits typisch geworden (Bosch, 2018, S. 353; Gottschall, 2018, S. 372; Hofmann & Steffen, 2013, S. 151).

Atypische Beschäftigungsverhältnisse sind eine Frauendomäne. Ausschlaggebend dafür sind zwei Gründe. Zum einen ist dies auf die hohe Teilzeitbeschäftigung der Frauen zurückzuführen (Beckmann & Spohr, 2022, S. 69; Dietz & Walwei, 2010, S. 61; Gottschall, 2018, S. 372). Die Zahlen aus dem Jahre 2021 zeigen, dass 73.9 % der Teilzeiterwerbenden in der Schweiz Frauen waren. Hauptgründe dafür sind Kinderbetreuung sowie andere familiäre Verpflichtungen (Bundesamt für Statistik, 2021a). Somit führt der Familienzuwachs durch Kinder immer noch zu einer traditionellen Aufgabenteilung von Mann und Frau, wenn auch in abgeschwächter Form (Beckmann & Spohr, 2022, S. 52, 69; Drasch et al., 2020, S. 117). In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies, dass Frauen pro Woche rund 10 Stunden mehr in Haus- und Familienarbeit investieren als Männer. Mit dieser Aufteilung sind die Frauen auch deutlich unzufriedener als die Männer (Bundesamt für Statistik, 2021b, S. 5). Zum anderen ist der hohe Frauenanteil in atypischen Erwerbsformen auf den Dienstleistungssektor zurückzuführen. Wie bereits vorangehend ausgeführt, sind Frauen überdurchschnittlich oft im Dienstleistungsbereich beschäftigt. Für den Dienstleistungssektor wiederum sind atypische Beschäftigungen charakteristisch (Beckmann & Spohr, 2022, S. 69; Hofmann & Steffen, 2013, S. 151).

Nebst dieser geschlechterspezifischen Ausprägung sind noch zwei weitere Personengruppen in atypischen Beschäftigungen übervertreten. Dies sind zum einen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und zum anderen Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung (Beckmann & Spohr, 2022, S. 70; Dietz & Walwei, 2010, S. 61). Dazu kommt, dass sich heutzutage der Einstieg in den Arbeitsmarkt immer öfter über ein befristetes Arbeitsverhältnis vollzieht, das anschliessend in ein Normalarbeitsverhältnis münden kann. Kommt es jedoch zu einer Aneinanderreihung von befristeten Anstellungen wird vom Einsperreffekt gesprochen (Bosch, 2018, S. 353; Dietz & Walwei, 2010, S. 71-72).

3.5. Niedriglohnbeschäftigung

Laut der OECD-Definition wird von Niedriglohn gesprochen, wenn der Verdienst unter zwei Dritteln des Medianlohnes liegt. Diese Niedriglöhne werden meist auf Stundenlohnbasis ausbezahlt. Im Niedriglohnsektor sind sowohl atypische Erwerbsformen als auch Normalarbeitsverhältnisse möglich. Somit besteht eine Schnittmenge zwischen atypischen Anstellungsverhältnissen und dem Niedriglohnsektor. Analog zu den atypischen Beschäftigungen sind auch bei der Niedriglohnbeschäftigung bestimmte Branchen, Erwerbsformen und Personengruppen unterschiedlich betroffen. Zu den am stärksten betroffenen Branchen gehören die Gastronomie, der Detailhandel sowie andere personenbezogene Dienstleistungen. Erneut kann festgehalten werden, dass vor allem der Dienstleistungssektor betroffen ist (Beckmann & Spohr, 2022, S. 73-74; Dietz & Walwei, 2010, S. 77; Gottschall, 2018, S. 381).

Bei den Vollzeitbeschäftigten im Niedriglohnbereich sind deutlich mehr Frauen, jüngere Personen sowie Personen mit Migrationshintergrund beschäftigt. Zudem sind Personen mit geringer formaler Bildung überproportional vertreten (Beckmann & Spohr, 2022, S. 74; Dietz & Walwei, 2010, S. 78). Wiederholt konnte festgestellt werden, dass Niedriglohnbeschäftigungen kaum Mobilität zulassen und somit nicht von der Funktion einer Übergangsbeschäftigung gesprochen werden kann (Bosch, 2018, S. 353). Die von Dietz und Walwei (2010) rezipierte Studie aus Deutschland hat gezeigt, dass es innerhalb von sechs Jahren nur jeder achten Arbeitskraft gelang, einen höheren Lohn zu erzielen und die Niedriglohnschwelle zu überschreiten, wobei dies jüngeren und besser Qualifizierten öfter gelang (S. 80). Niedriglohnbeschäftigungen bringen die Problematik mit sich, dass kein existenzsicherndes Einkommen generiert werden kann und die betroffenen Personen trotz Erwerbstätigkeit unter Armut leiden. Im Jahre 2020 waren in der Schweiz 4,2 % der Erwerbstätigen sogenannte Working Poor. Dabei sind Ein-Elter-Haushalte und kinderreiche Familien überdurchschnittlich oft betroffen (Bundesamt für Statistik, 2022d; Travail Suisse, 2021).

3.6. Prekäre Beschäftigung

Wie bereits erwähnt, steht das Normalarbeitsverhältnis meist für «gute Arbeit», während atypische Beschäftigungen oft mit prekärer Arbeit einhergehen (Bosch, 2018, S. 351). Atypische Anstellungsverhältnisse können jedoch nicht per se mit prekärer Beschäftigung gleichgesetzt werden, da hinter der Begrifflichkeit eine Sammelkategorie steckt, für die keine allgemeingültige Aussage gemacht werden kann und immer auch eine Kontextabhängigkeit besteht. So hat das Teilzeitarbeitsverhältnis für Studierende während des Studiums eine ganz andere Bedeutung als für Frauen, die wegen fehlender Kinderbetreuung nur Teilzeit arbeiten können. Es ist jedoch unbestritten, dass das Prekaritätsrisiko gegenüber Normalanstellungsverhältnissen bedeutend höher ist, denn das Risiko schlecht bezahlt oder arbeitslos zu werden sowie von geringen Weiterbildungs- und Aufstiegschancen betroffen zu sein, ist in atypischen Beschäftigungen bedeutend höher (Beckmann & Spohr, 2022, S. 80-81; Bosch, 2018, S. 352-353; Hofmann & Steffen 2013, S. 152). Gerade Personen mit geringer formaler Bildung erhalten kaum Fort- und Weiterbildungsunterstützung durch ihre Arbeitgebenden. Weiter sind Frauen, insbesondere Migrantinnen und Teilzeitbeschäftigte, in Bezug auf Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten benachteiligt. Insoweit öffnet sich die Schere zwischen ressourcenstarken und ressourcenschwachen Arbeitnehmenden immer weiter (Beckmann & Spohr, 2022, S. 291; Fischer, 2022, S. 4-6).

Das Prekaritätsrisiko nimmt zudem zu, sobald eine atypische oder Niedriglohnbeschäftigung nicht nur vorübergehend oder als Nebenerwerb ausgeübt, sondern zum dauerhaften Haupterwerb wird. Aufgrund der arbeitsmarktlichen Veränderungen besteht nicht nur eine Zunahme von prekären Arbeitsverhältnissen, sondern es kommt auch zu einer Verfestigung, die aufgrund der Akkumulierung von nachteiligen Faktoren im Dienstleistungssektor zu Ungunsten der Frauen ausfällt. Damit wird die geschlechterspezifische Segregation nicht nur stabilisiert, sondern gar verschärft (Bosch, 2018, S. 353; Gottschall, 2018, S. 380-381). Viele dieser prekären Beschäftigungsverhältnisse sind nämlich das Ergebnis von mangelnden Möglichkeiten Beruf und Familie zu vereinbaren (vgl. Kapitel 2.4), wobei die Konsequenzen vorwiegend von den Frauen getragen werden müssen. Dass flexible Erwerbsverläufe nicht zwingend mit Einbussen in der sozialen Sicherheit einhergehen müssen, haben andere Länder, darunter vor allem skandinavische, bewiesen (Bosch, 2018, S. 327, 354-355; Dietz & Walwei, 2010, S. 68).

Prekäre Arbeitsverhältnisse sind vor allem dahingehend bedenklich, weil das Prinzip der Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit untergraben wird. Mit anderen Worten ausgedrückt, verliert die Erwerbsarbeit an Kraft, die materielle Lebensgrundlage abzusichern und gesellschaftliche und soziale Teilhabe zu gewährleisten. Prekäre Arbeitsverhältnisse lösen auch kaum das Versprechen eines niederschweligen Arbeitsmarkteinstieges mit anschließender Aufstiegsmöglichkeit ein. Vielmehr kommt es zu einer dauerhaften sozialen

Schliessung einzelner Teilarbeitsmärkte entlang von unveränderlichen Merkmalen wie Geschlecht, Alter, Herkunft, aber auch dem Bildungsniveau. Dadurch wird das Vertrauen, dass durch Leistung und Anstrengung sozialer Aufstieg ermöglicht wird, gestört. Letzten Endes führt diese Tatsache dazu, dass sich gerade für Frauen, aber auch für Langzeitarbeitslose sowie Jugendliche, der Zugang zu einem Normalarbeitsverhältnis noch erhöht (Beckmann & Spohr, 2022, S. 26, 77, 79; Hofmann & Steffen, 2013, S. 152-153, 162).

Weiter ist auch die soziale Absicherung bedroht, wenn trotz Erwerbsarbeit keine oder nur unzureichende Integration in die sozialen Sicherungssysteme besteht. Personen, die kein existenzsicherndes Einkommen generieren und ungenügend gegen soziale Risiken abgesichert sind, bedeuten im Umkehrschluss höhere staatliche Auslagen beziehungsweise finanzielle Einbussen durch fehlende Steuereinnahmen (Beckmann & Spohr, 2022, S. 48, 76).

3.7. Zwischenfazit zum Arbeitsmarkt

Wie die Ausführungen zeigen, dominiert das Male-Breadwinner-Modell trotz Pluralisierung der Familienformen auch heute noch die Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern. Das heisst Männer gehen vorwiegend einer Vollzeitbeschäftigung nach, während vor allem Frauen Teilzeit arbeiten (vgl. Kapitel 4.3). Dies fällt insbesondere dann ins Gewicht, wenn aufgrund von Scheidung oder Trennung der Mann für das Erwerbseinkommen oder die Care-Arbeit wegfällt (vgl. Kapitel 2.3). Dadurch steigt für alleinerziehende Frauen nicht nur die Doppelbelastung, sondern es verschärft sich auch die Lage hinsichtlich der finanziellen Mittel (vgl. Kapitel 2.2-2.3). Wie aus den vorangehenden Erläuterungen hervorgeht, ist auch die Erwerbsarbeit an und für sich nicht geschlechtsneutral. Bereits das Geschlecht bringt in vielen Belangen strukturelle Benachteiligungen für die Frauen mit sich. Durch die verbreitete Erwerbsarbeit im Dienstleistungssektor mit atypischen sowie Niedriglohnbeschäftigungen kommt es zu einer Überlagerung benachteiligender Faktoren. Angesichts der vertikalen und horizontalen Segregation ist die Möglichkeit der Veränderung hin zu einem Normalarbeitsverhältnis für Frauen begrenzt (vgl. Kapitel 3.3-3.6). Eine entscheidende Rolle spielt bei alleinerziehenden Frauen sicherlich die Organisation der Kinderbetreuung. Solange diese nicht gesichert ist, ist auch keine Erwerbsarbeit bzw. die Erhöhung des Arbeitspensums möglich. Oft ist das Alter der Kinder der ausschlaggebende Punkt, warum Frauen die Care-Arbeit nicht mehr auslagern. Aber auch das fehlende soziale Netzwerk kann ein Grund sein, weshalb die Kinder kaum oder gar nicht in Fremdbetreuung gegeben werden können. Es ist jedoch auch zu vermuten, dass das historisch gewachsene Rollenbild der Mutter das Verhalten der Frauen gleichwohl immer noch prägt. All diese Gründe führen dazu, dass alleinerziehende Frauen die Care-Arbeit kaum mehrheitlich auslagern. Dies erzeugt eine grosse Hürde aus einem atypischen Beschäftigungsverhältnis herauszukommen (vgl. Kapitel 2.1-2.3). Nebst dem, dass Frauen allgemein beim Aufstieg in den Hierarchiestufen

benachteiligt sind, ist dieses Phänomen im Niedriglohnsektor besonders ausgeprägt. Somit ist auch eine Einkommenserhöhung nur begrenzt möglich. All diese Gegebenheiten erhöhen das Risiko von prekärer Beschäftigung, was ein nicht existenzsicherndes Einkommen zur Folge haben kann. Diese Benachteiligungen fallen für alleinerziehende Frauen besonders ins Gewicht, wenn sie aufgrund der Kinderalimentenberechnung hauptsächlich oder gar ausschliesslich für die Existenzsicherung der Ein-Elter-Familie zuständig sind. Folglich sind Alleinerziehende bei den Working Poor übervertreten und die Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen somit oft unumgänglich (vgl. Kapitel 3.3; 3.5-3.6). Bei alleinerziehenden Sozialhilfeempfängerinnen kommen nebst dem Geschlecht oft noch weitere benachteiligende Faktoren, wie Migrationshintergrund oder fehlende berufliche Qualifikation, hinzu. Dies führt bei dieser Personengruppe zu weiteren Überschneidungen von Benachteiligungen, was die Besserstellung auf dem Arbeitsmarkt zusätzlich erschwert (vgl. Kapitel 2.3).

Chancen gehen jedoch aus der Digitalisierung hervor. Durch die Pluralisierung der Arbeitsorte bietet sie die Möglichkeit auch von zu Hause aus zu arbeiten und somit Kinderbetreuung und Lohnarbeit besser vereinbaren zu können, nicht zuletzt, wenn auch die Arbeitszeiten flexibel eingeteilt werden können (vgl. Kapitel 3.1). Dies setzt jedoch entsprechende Ressourcen und Qualifikationen voraus und bedingt ein Arbeitsfeld, in dem die Arbeit tatsächlich digital verrichtet werden kann. Gerade im personenbezogenen Dienstleistungsbereich, in dem viele Frauen und somit auch alleinerziehende Frauen tätig sind, ist dies kaum möglich.

4. Aktivierende Sozialpolitik und die Auswirkungen für alleinerziehende Frauen

Zu Beginn dieses Kapitels soll die historische Entstehung der Aktivierungspolitik erläutert werden. Danach folgt eine kritische Auseinandersetzung mit der Haltung, welche der Aktivierungspolitik zu Grunde liegt. Im Anschluss werden die Auswirkungen der Aktivierungspolitik auf die Sozialhilfe beleuchtet. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Arbeitsintegrationsangebote eingegangen. Bevor das Kapitel mit einem Fazit abgerundet wird, folgt ein kurzer Abriss über die Forschungsergebnisse der Schweizer Aktivierungspolitik.

4.1. Die Entstehung der Schweizer Aktivierungspolitik und die daraus resultierenden gesetzlichen Bestimmungen für die Sozialhilfe

Die Armenfürsorge, welche zu Beginn des 19. Jahrhunderts in den meisten Kantonen installiert wurde, ist die älteste institutionalisierte Hilfe in der Schweiz. Der Übergang von der Armenfürsorge zur Sozialhilfe hat sich in der Schweiz nicht einheitlich vollzogen, doch die Gründung der Schweizerischen Konferenz für Armenpflege (Vorläuferin der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, kurz SKOS) im Jahre 1905, kann in der Vereinheitlichung sicherlich als Meilenstein angesehen werden (Wyer, 2014, S. 58). Zeitgleich haben sich die westlichen Staaten im 20. Jahrhundert zu Wohlfahrts- und Sozialstaaten entwickelt, wobei sich der Schweizer Sozialstaat im europäischen Vergleich erst spät etablierte. Dass die Einführung von Sozialversicherungen auf nationaler Ebene erst nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte, ist auf die sozialpolitische Kompetenz der Kantone zurückzuführen, welche erst ab 1890 bis 1947 an den Bund übertragen wurde. Durch das System der sozialen Sicherheit besteht im Sozialstaat eine Absicherung gegen Lebensrisiken wie Alter, Unfall, Krankheit oder Invalidität sowie Arbeitslosigkeit, Erwerbsausfallentschädigung bei Militärdienst oder Mutterschaft (Müller de Menezes, 2012, S. 19-22, 165).

Im Gegensatz zu den Sozialversicherungen wurde die Sozialhilfe in der Kompetenz der Kantone belassen. Während die Sozialhilfe bis in die 1970er Jahre aufgrund des Ausbaus der Sozialversicherungen und des wirtschaftlichen Aufschwungs entlastet wurde, gewann sie anschliessend wieder an Bedeutung. Grund dafür waren hohe Scheidungsraten, welche zu einer grossen Zahl von Alleinerziehenden führten, die wegen fehlender Vereinbarkeit von Familie und Beruf ihre Existenzsicherung nicht mehr selbst gewährleisten konnten. Weiter nahmen prekäre Arbeitsverhältnisse und nicht existenzsichernde Löhne sowie steigende Arbeitslosigkeit aufgrund der Wirtschaftskrise zu. In den 1990er Jahren hat sich die Sozialhilfequote in der Schweiz mehr als verdoppelt. Dadurch wurde sichtbar, welche Mängel das System der Sozialversicherungen aufgrund der Verankerung im traditionellen Familienmodell sowie Normalarbeitsverhältnis mit sich bringt (Müller de Menezes, 2012, S. 22-23).

Der damit verbundene Anstieg der Sozialausgaben führte in den 1990er Jahren zu einem Spardruck in der Schweizer Sozialpolitik, der schliesslich in einem Paradigmenwechsel von Welfare zu Workfare mündete, welcher in den 1980er Jahren seinen Anfang in den USA und Kanada nahm (Bonoli, 2022, S. 13; Domeniconi et al., 2013, S. 249; Wyss, 2018, S. 9; Müller de Menezes, 2012, S. 21). Der Begriff Workfare, welcher sich aus den englischen Wörtern Work (Arbeit) und Welfare (Wohlfahrt) zusammensetzt, ist in Europa hauptsächlich negativ konnotiert, weshalb von offizieller Seite die Begriffe Aktivierungspolitik oder aktivierender Sozialstaat bevorzugt verwendet werden (Wyss, 2018, S. 9, 14). Das Aktivierungsprinzip besteht im Wesentlichen darin, dass der Bezug von Sozialleistungen für erwerbslose Personen an die Erbringung von Gegenleistungen geknüpft wird. Dies hatte für die Sozialhilfe sowie die Arbeitslosen- und Invalidenversicherung grundlegende Umstrukturierungen zur Folge (Domeniconi et al., 2013, S. 249).

Zu einer ersten aktivierungspolitischen Wende kam es im Jahre 1995 mit der zweiten Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Von da an wurde der Leistungsbezug für die Versicherten an die Gegenleistung der nachweislich aktiven Bemühung um Integration in den ersten Arbeitsmarkt geknüpft. Weiter bestand nun die Verpflichtung eine zumutbare Arbeit anzunehmen. In dieser Zeit kam es auch zur Gründung der regionalen Arbeitsvermittlungszentren, kurz RAV, sowie Massnahmen zu Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit, sogenannte arbeitsmarktliche Massnahmen, kurz AMM. Mit den weiteren Teilrevisionen, welche die Verschärfung der Zumutbarkeitskriterien, die Sanktionierungsmöglichkeit mit sogenannten Einstelltagen sowie die Reduzierung der Taggeldbezugsdauer zur Folge hatten, wurde der Druck auf die Versicherten erhöht (Koch, 2016, S. 41-42; Müller de Menezes, 2012, S. 179; Wyer, 2014, S. 60-62).

Im Jahre 2005 vollzog die Invalidenversicherung mit der vierten Revision den Schritt zur Aktivierungspolitik (Wyer, 2014, S. 63), welcher insbesondere mit der IV-Revision 6a im Jahre 2012 nochmals deutlich betont wurde. Diese eingliederungsorientierte Rentenrevision hatte zum Ziel 17'000 IV-Rentenbezügerinnen und -bezüger innerhalb von 6 Jahren wieder in den ersten Arbeitsmarkt einzugliedern. Dabei kam es zum Paradigmenwechsel von «einmal Rente, immer Rente» hin zu «Rente als Brücke zur Eingliederung» (Bundesamt für Sozialversicherung, 2011, S. 2).

Da die Sozialhilfe kantonal gesetzlich geregelt ist, war hier vor allem die Überarbeitung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) für den Paradigmenwechsel ausschlaggebend. In Anlehnung an das Arbeitslosenversicherungsgesetz übernahm auch die SKOS im Jahre 1998 das Gegenleistungsprinzip. Weitere Anpassungen folgten im Jahre 2005; darunter die allgemeine Kürzung des Grundbedarfes, die Schaffung eines Anreizsystems mittels Integrationszulage für Integrationsbemühungen sowie die Sanktions-

möglichkeiten durch die befristete Kürzung des Grundbedarfs um weitere 15 % (Koch, 2016, S. 46-47; Müller de Menezes, 2012, S. 180; Wyer, 2014, S. 67-68;). Obwohl die SKOS-Richtlinien für die Kantone nicht verpflichtend sind, haben sie für die Gesetzesgestaltung Vorbildcharakter. Dementsprechend revidierten die meisten Kantone in den letzten Jahren ihre Sozialhilfegesetze gemäss den SKOS-Richtlinien und vollzogen so ebenfalls den Paradigmenwechsel hin zum aktivierenden Sozialstaat (Koch, 2016, S. 46; Müller de Menezes, 2012, S. 180).

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) ist im Kanton Bern im Jahre 2002 in Kraft getreten. Dabei wird in Art. 9 SHG auf die Charakteristik der Sozialhilfe eingegangen, nämlich dass sich die Sozialhilfe am Grundsatz der Subsidiarität orientiert. Gemäss Art. 9 Abs. 2. SHG bedeutet dies, dass bedürftigen Personen nur Hilfe gewährt wird, wenn sie sich nicht selbst helfen können oder wenn Hilfe seitens Dritter nicht rechtzeitig zugänglich oder nicht ausreichend ist. Mit der Aussage, wenn sich die Person nicht selbst helfen kann, wird auf die Erwerbsarbeit verwiesen, die in unserem System in erster Linie der Existenzsicherung dient. Weiter wird mit der Hilfe von Dritten unter anderem auf Versicherungsleistungen verwiesen. Sozialhilfeleistungen kommen nämlich als letztes Netz der sozialen Sicherheit erst zum Zuge, wenn Sozialversicherungsleistungen ausgeschöpft sind, beziehungsweise kein Anspruch darauf besteht. Auch in Art. 23, der sich auf den Anspruch bezieht, wird nochmals auf die Bedürftigkeit als Voraussetzung hingewiesen sowie entsprechend Art. 9 nochmals ausgeführt, was als bedürftig gilt. Der Paradigmenwechsel kommt insbesondere in den Art. 28 SHG Pflichten und Art. 36 SHG Kürzungen zum Ausdruck. Mit Art. 28. Abs. 2 SHG ist die Pflicht, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen, gesetzlich geregelt. In Art. 36 Abs. 1 ist zudem die gesetzliche Grundlage für Kürzungen, sollte diesen Pflichten nicht nachgekommen werden, festgehalten (SHG, 2001). Während das Sozialhilfegesetz noch sehr viel Interpretationsspielraum zulässt, ist die Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 24. Oktober 2001 (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) in ihren Ausführungen konkreter. In diesem Gesetzestext ist beispielsweise die Höhe des Grundbedarfs festgelegt, aber auch die Bestimmungen zu den Einkommensfreibeträgen sowie den bereits genannten Integrationszulagen (SHV, 2001, Art. 8, Art. 8d). Ergänzend dazu besteht im Kanton Bern das Handbuch der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, kurz BKSE. In diesem Arbeitsinstrument der Sozialdienste wird die Ausgestaltung der individuellen Sozialhilfe noch präziser geregelt. Da das BKSE-Handbuch lediglich einen empfehlenden Charakter hat, ist seine Nutzung für die Sozialdienste freiwillig (BKSE, 2020). So kann jede Gemeinde im Kanton Bern auch ihr eigenes Handbuch erarbeiten und nutzen, solange dieses den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons nicht widerspricht.

Dieser kurze Überblick zeigt deutlich, welchen Umbruch die Revisionen der Aktivierungspolitik mit sich brachten. Durch die sehr ähnliche Stossrichtung der Revisionen kam es bei allen drei Sozialwerken im Bereich Erwerbslosigkeit auf Gesetzesebene sowie bei den Ausführungsbestimmungen zu einer normativen Vereinheitlichung (Wyer, 2014, S. 51, 57). Diese einheitliche Basis führt jedoch kaum zu einer Zusammenarbeit der drei Institutionen in Bezug auf Integrationsmassnahmen. Alle drei Institutionen haben ihre eigenen Massnahmen, die für Leistungsbeziehende der anderen Institutionen meist nicht (vollumfänglich) zugänglich sind (Bonoli, 2022, S. 14). Mit der Verschiebung von einem versorgenden hin zu einem aktivierenden Sozialstaat orientiert sich die sozialpolitische Bewältigung von Erwerbslosigkeit nun stärker an einer wirtschaftlichen Logik. Die Sozialpolitik wird im aktivierenden Staat zum Bestandteil der Arbeitsmarktpolitik (Müller de Menezes, 2012, S. 164, 173; Wyer, 2014, S. 23, 85). Das daraus resultierende Aktivierungsprinzip schwächt jedoch die Absicherung gegenüber sozialen Risiken und führt letztlich zu einer Aushöhlung des Versicherungsprinzips. Leistungen, für welche die Versicherten während der Erwerbsarbeit Beiträge entrichtet haben, stehen ihnen bei eingetretener Arbeitslosigkeit nicht mehr automatisch zu, sondern sind an Gegenleistungen gebunden (Wyer, 2014, S. 55, 85).

4.2. Grundhaltung der Aktivierungspolitik

Dem Aktivierungsprinzip liegt auf politischer Ebene ein problematisches Bild von erwerbslosen Personen zugrunde (Domeniconi et al., 2013, S. 250; Wyer, 2014, S. 53). «Die Annahme, dass Menschen freiwillig arbeitslos sind oder sein möchten, ist weit verbreitet» (Wyer, 2014, S. 53). Mit dem Schlagwort «soziale Hängematte» kommt die Auffassung zum Ausdruck, dass sich die Betroffenen durch den Bezug von Sozialleistungen ein bequemes Leben einrichten können und keinen Grund mehr haben ihre Situation zu verändern (Müller de Menezes, 2012, S. 166; Wyss, 2018, S. 85). Es wird gar von einer Armutsfalle gesprochen, da die Betroffenen infolgedessen nicht mehr aus der Armut herauskommen können (Wyss, 2018, S. 85). Somit besteht nicht nur die Ansicht, dass der Bezug von Sozialleistungen den individuellen Handlungsspielraum einschränkt und die Passivität fördert, sondern letztlich auch zur Abhängigkeit vom Staat führt (Koch, 2016, S. 38; Wyss, 2018, S. 28, 41).

Im Umkehrschluss kommt damit zum Ausdruck, dass erwerbslose Personen durch Druck oder Anreize aktiviert werden müssen, damit sie (wieder) eine Erwerbsarbeit aufnehmen und aus der bestehenden oder potentiellen Armut herausgeführt werden können (Wyer, 2014, S. 54; Wyss, 2018, S. 39). Dies wird in der Aktivierungspolitik im Wesentlichen über das Prinzip «keine Leistung ohne Gegenleistung» erwirkt, da sich die Betroffenen durch die Erbringung von Gegenleistung wieder aktiv zeigen müssen (Müller de Menezes, 2012, S. 169; Wyss, 2018, S. 15). Die «soziale Hängematte» des einstigen versorgenden Sozialstaates wird durch den aktivierenden Sozialstaat nun zum «Trampolin» (Müller de Menezes, 2012, S. 167). Damit

wird das Ziel verfolgt, alle vermittelbaren, erwerbslosen Personen mit verpflichtenden Massnahmen so rasch als möglich wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren und damit in die Lohnarbeit zurückzubringen (Wyss, 2018, S. 9, 15).

Basierend auf dem neoliberalen Menschenbild, welches als Referenzmodell der Aktivierungspolitik betrachtet werden kann, sind Eigenverantwortung sowie die Leistungsorientierung des Einzelnen zentrale Bestandteile des Aktivierungsparadigmas. Dementsprechend liegt es in der Verantwortung der erwerbslosen Personen, alles zu unternehmen, um die eigene Arbeitsmarktfähigkeit wieder herzustellen. Diese starke Orientierung an der Eigenverantwortung beruht auf der Überzeugung, dass die selbstregulierenden Kräfte des Marktes auch die Integration von leistungsschwächeren Erwerbslosen bewältigen können. Mit dieser Haltung wird ausgeblendet, dass eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Handeln sowie Leistungsorientierung stark mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen korrelieren; Ressourcen, auf die Erwerbslose oft nicht zurückgreifen können (Wyer, 2014, S. 23-24, 52). Weiter werden dadurch auch strukturelle Probleme ausser Acht gelassen. Obwohl die teilweise kritischen Ergebnisse der Evaluationen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO mehrfach auf das strukturelle Problem der schwindenden Arbeitsplätze für gering Qualifizierte hingewiesen haben, finden diese in den politischen Debatten kaum Beachtung. In der Logik der Aktivierungspolitik wird das Scheitern Gründen wie Motivationslosigkeit oder fehlendem Wille zugeschrieben und die Verantwortung, trotz Integrationsmassnahmen keine Erwerbsarbeit gefunden zu haben, dem Individuum abgegeben (Müller de Menezes, 2012, S. 166; Wyer, 2014, S. 24, 52; Wyss, 2018, S. 12-13).

Diese Grundhaltung, welche durch die Aktivierungspolitik vermittelt wird, führt letztlich auch zu einer Stigmatisierung der Bezügerinnen und Bezüger von Sozialleistungen als faul, unmoralisch, verantwortungslos oder gar als Sozialschmarotzer (Wyss, 2018, S. 79). Obwohl die Missbrauchsfälle in allen drei Sozialwerken nur in geringem Masse nachgewiesen werden und die OECD diesen Institutionen geringe Missbrauchsmöglichkeiten bestätigte, hält sich diese Meinung hartnäckig (Wyer, 2014, S. 55).

Dass sich Betroffene in ihrer Situation einrichten oder sich die Haltung verfestigt, dass es normal sei, von staatlicher Unterstützung abhängig zu sein, ist tatsächlich erwiesen (Grundmann, 2011, S. 176). Dahinter steckt jedoch ein komplexes Zusammenspiel von verschiedenen Faktoren. Mit der Arbeitslosigkeit gehen Verpflichtungen verloren, welche für die Strukturierung und Sinnhaftigkeit des Alltags von Bedeutung sind. Die erwerbslose Person muss nun den Alltag selbst strukturieren und sinnhaft gestalten. Dies ist gerade für Personen mit wenig Ressourcen besonders schwierig. Infolge dessen ist es möglich, dass eine lähmende Energielosigkeit immer mehr zunimmt, das Erledigen von kleinen, alltäglichen Aufgaben wird plötzlich zur Herausforderung und vieles auch zur Überforderung. Diese

wiederholte Überforderung stellt sich als Gefühl der Machtlosigkeit ein und die Selbstwirksamkeitsüberzeugung geht zunehmend verloren. Ein Negativkreislauf wird in Gang gesetzt, der letztendlich zu Passivität führt, weil Veränderungen vermieden werden, damit alles kalkulierbar bleibt (Mäder, 2012, S. 82; Schütte, 2013, S. 86-87; Wyer, 2014, S. 135). Dass in diesen Fällen eine Befähigung zur aktiven Lebensgestaltung angezeigt ist, steht ausser Frage. Bei dieser biografisch geprägten Armut sind Aktivierungsmassnahmen jedoch ergebnislos, da angesichts der Fokussierung auf die Arbeitsmarktfähigkeit tieferliegende Probleme gar nicht bearbeitet werden (Wyer, 2014, S. 42-43, 47-48).

Doch auch für eine Vielzahl anderer Betroffener sind die aktivierenden Massnahmen nicht gewinnbringend. Personen mit genügend Ressourcen und der Fähigkeit zur selbständigen Krisenbewältigung brauchen keinen Anreiz, um wieder in den Arbeitsmarkt einzusteigen. Andere Personen hingegen können gar nicht auf den Anreiz oder die Sanktionsandrohungen reagieren, da sie aufgrund ihrer Ressourcen ihre Arbeitskraft überhaupt nicht vermarkten können. Leistungskürzungen führen bei ihnen zu keiner Aktivierung, sondern lediglich zu einer Verschlechterung des Lebensstandards (Nadai, 2007, S. 16-17; Nollert, 2012, S. 67). Folglich sind die aktivierenden Massnahmen nur für einen kleinen Ausschnitt an Personen tatsächlich wirkungsvoll.

4.3. Aktivierende Sozialpolitik in der Sozialhilfe

Aktivierung ist in der Sozialen Arbeit nicht neu. Grundlegende Methoden wie Empowerment haben ebenfalls zum Ziel das Individuum zu selbstbestimmter Lebensgestaltung zu befähigen. Dass der Bezug von Sozialhilfeleistungen nun an die Erbringung von Gegenleistungen geknüpft ist, führt jedoch zu einer neuen Ausrichtung der Aktivierung in der Sozialhilfe (Müller de Menezes, 2012, S. 174; Nadai, 2007, S. 16; Portmann, 2009, S. 24). Aktivierung ist solange zu begrüssen, wie sie tatsächlich aus der Armut herausführt und nicht eine weitere Prekarisierung zur Folge hat. Doch gerade mit der Pflicht gemäss Art. 28 Abs. 2 eine zumutbare Arbeit anzunehmen, ist dies in Frage gestellt (Müller de Menezes, 2012, S. 174; Wyer, 2014, S. 90). Weiter geht damit auch eine verstärkte Kontrolle einher, da die Erfüllung der Gegenleistungen überprüft werden muss (Müller de Menezes, 2012, S. 170).

In der Sozialhilfe wurden «Fördern und Fordern» zu den Schlagwörtern des Aktivierungsprinzips. Förderung entspricht dem Dienstleistungsangebot der Sozialhilfe, welches fachliche Beratung, psychosoziale Begleitung sowie berufliche Trainings- und Weiterbildungs-massnahmen umfasst. Da aufgrund des Kostendrucks der Fokus vorrangig auf der raschen Ablösung der Sozialhilfebeziehenden liegt, ist auch das Fördern in der Sozialhilfe vorwiegend auf berufliche Integration ausgerichtet (Kutzner, 2009, S. 16-17; Nadai, 2022, S. 25). Zumal die Sozialdienste diese Förderung nicht selbst abdecken können, trat unter dem Titel Beschäftigungs- und Integrationsangebot der Sozialhilfe, kurz BIAS, im Jahre 2006 das

Konzept für die Arbeitsintegration im Kanton Bern in Kraft. Verschiedene Vertragsorganisationen bieten für die einzelnen Perimeter des Kantons Bern Beschäftigungs- und Integrationsangebote an (Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, 2022, S. 3), auf die im nachfolgenden Unterkapitel noch ausführlicher eingegangen wird. Den finanziell knappen Mitteln ist es oft geschuldet, dass sich die Förderung der Klientel im Hinblick auf die Arbeitsintegration meist auf den Besuch der Arbeitsintegrationsprogramme der BIAS-Anbieter beschränkt, da dieser für die Sozialdienste keine zusätzlichen Kosten generiert. Durch die Teilnahme an Arbeitsintegrationsprogrammen soll die Arbeitsmarktfähigkeit verbessert und eine schnelle (Re-)Integration aller als erwerbsfähig eingestuft Personen in den Arbeitsmarkt bewirkt werden (Müller de Menezes, 2012, S. 169; Wyss, 2018, S. 97). Die Teilnehmenden besuchen Bewerbungskurse und Arbeitsmarkttrainings, in mittel- oder längerfristige Bildung wird jedoch kaum investiert (Nadai, 2022, S. 25). Diese Form der Förderung ist sehr einseitig und entspricht nur in geringen Massen der Bildung, die zur Befähigung des Menschen führt (Müller de Menezes, 2012, S. 169).

Mit Forderungen hingegen übt die Sozialhilfe über Sanktionsandrohungen Druck auf die Klientel aus, die gefragten Gegenleistungen zu erbringen (Kutzner, 2009, S. 16). Kommt eine Person diesen Forderungen nicht nach, so drohen Sanktionen in Form von Leistungskürzungen, welche die situationsbedingten Leistungen aber auch den Grundbedarf betreffen können (Nadai, 2007, S. 14; Wyss, 2018, S. 16). Im Gegenzug besteht gemäss Art. 8a SVH mit der Integrationszulage, welche im Kanton Bern CHF 100.- pro Person und Monat beträgt, ein Anreiz sich um Integration zu bemühen (Nadai, 2007, S. 14). Auch Einkommensfreibeträge nach Art. 8d SHV gehören zu diesem Anreizsystem dazu. Das Einkommen, welches Sozialhilfebeziehende durch Erwerbsarbeit im ersten Arbeitsmarkt generieren, wird nicht vollumfänglich im Sozialhilfebudget angerechnet, sondern es wird ein sogenannter Einkommensfreibetrag gewährt. Somit haben diese Personen mehr finanzielle Mittel zur Verfügung (SHV, 2001). Im BKSE-Handbuch ist zudem festgehalten, dass für Alleinerziehende gegenüber den anderen Sozialhilfebeziehenden höhere Einkommensfreibetragsansätze gelten (BKSE, 2020).

Diese Ausführungen zeigen deutlich, dass das Fördern sehr eng mit dem Fordern verbunden und nicht frei von Zwang ist. Angesichts der Mitwirkungspflicht können vorgeschlagene Aktivierungsmassnahmen von der Klientel gar nicht abgelehnt werden, da ansonsten Sanktionen drohen. Wird das Fordern stärker gewichtet als das Fördern, während sozialstrukturelle Probleme, persönliche Belastungen und Ressourcendefizite unbearbeitet bleiben, verstärkt die Aktivierung die soziale Vulnerabilität der Betroffenen (Müller de Menezes, 2012, S. 170-171, 174). Obwohl die Arbeitsmarktintegration nicht für alle möglich ist, wird in der Aktivierungspolitik an diesem Ziel festgehalten, nicht zuletzt da es aktuell keine Alternative für Langzeitarbeitslose gibt, welche ihre Arbeitskraft nicht (mehr) vermarkten

können. Diese Tatsache bringt in der Sozialhilfe die Gefahr mit sich, dass es zur Unterscheidung der Klientel im Hinblick auf deren (Re-)Integrationschancen kommt. Diese führt zu einer sogenannten Zwei-Klassen-Sozialarbeit. Während mit den ressourcenstarken Personen sozialarbeiterisch gearbeitet wird, stellt sich bei der anderen Gruppe nur noch ein Verwalten und Kontrollieren ein. Im Endeffekt bedeutet dies, dass gerade jene Personengruppe, welche die Förderung am dringendsten benötigt, ausgeschlossen wird (S. 175-177).

4.4. Arbeitsintegrationsmassnahmen

Obwohl die Integration von erwerbslosen Personen stark vom Arbeitsmarkt abhängig ist, kam es im Zuge der Aktivierungspolitik jedoch nicht zu einer verpflichtenden Mitwirkung der Arbeitgebenden (Domeniconi et al., 2013, S. 255; Wyer, 2014, S. 56). Folglich wurden in Anlehnung an den ersten Arbeitsmarkt Arbeits- und Beschäftigungsfelder auf dem zweiten Arbeitsmarkt geschaffen. Das ist insofern problematisch, da die erbrachten Dienstleistungen und hergestellten Produkte den ersten Arbeitsmarkt nicht konkurrieren dürfen. Dies hat nicht nur zur Folge, dass Arbeitstätigkeiten im zweiten Arbeitsmarkt nie gleichermassen anerkannt und wertgeschätzt werden, sondern dass auch keine tatsächlichen arbeitsmarktlichen Verhältnisse geschaffen werden können (Wyer, 2014, S. 44, 56). Im Kanton Bern sind es aktuell acht verschiedene Institutionen, welche als strategische Partner des Kantons im Rahmen des Beschäftigungs- und Integrationsangebots der Sozialhilfe (BIAS) Arbeitsplätze im zweiten Arbeitsmarkt anbieten. Die Angebote der strategischen Partner werden vom Kanton finanziert, wobei sich diese jährlich mittels Reporting und Offerte für eine weitere Laufzeit bewerben müssen (Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, o. D.; Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, 2022, S. 4, 6-8).

Diese Arbeitsintegrationsprogramme folgen grösstenteils der Logik der Aktivierungspolitik und sind dementsprechend hauptsächlich auf die (Wieder)Herstellung der Arbeitsmarktfähigkeit ausgerichtet. Dies bringt zum Ausdruck, dass nicht die individuelle Förderung und Qualifizierung der Teilnehmenden im Zentrum steht, sondern die standardisierte Anpassung an die Anforderungen des Arbeitsmarktes (Wyer, 2014, S. 2014). In diesem Zusammenhang wird von standardisierten Erwerbslosen gesprochen (Domeniconi, et. al., 2013, S 254-255; Wyer, 2014, S. 85, 89). Das ist deshalb problematisch, weil folglich nur unzureichend auf die individuelle Lebenssituation der Teilnehmenden eingegangen wird. Persönliche Belastung, Ressourcendefizite oder sozialstrukturelle Bedingungen bleiben unbearbeitet. Diese Ausgangslage führt dazu, dass die Arbeitsprogramme den komplexen Problemlagen kaum gerecht werden und sich trotz Bemühungen seitens der Klientel kein Erfolg einstellt, der Schritt in den ersten Arbeitsmarkt nicht gelingt (Domeniconi et al., 2013, S. 255; Wyer, 2014, S. 45, 90, 137). Damit es dennoch nicht zur Resignation der Betroffenen kommt, wäre die

Erarbeitung von alternativen Bewältigungsformen angezeigt, sodass die Situation nicht nur erträglich, sondern auch gestaltbar bleibt (Wyer, 2014, S. 137).

Eine grosse Herausforderung für die Anbieter von Arbeitsintegrationsprogrammen ist die strukturell bedingte Arbeitslosigkeit. Während viele Sozialhilfebeziehende keine oder keine ausreichende berufliche Qualifikation vorweisen können, über mangelnde Sprachkenntnisse verfügen, an gesundheitlichen oder psychischen Problemen leiden, verlangt der Arbeitsmarkt gut ausgebildete Arbeitskräfte, die über Fachkompetenzen und Soft Skills verfügen und den hohen Leistungsansprüchen gerecht werden (Müller de Menzes, 2012, S. 182; Nadai, 2007, S. 17; Nollert, 2010, S. 11; Neuenschwander et al., 2022, S. 22). Da, wie eingangs erwähnt, den Arbeitgebenden in der Arbeitsintegration keine Verpflichtung zukommt, sind Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt für diese Personengruppe praktisch unerreichbar geworden (Neuenschwander, 2022; Wyss, 2018, S. 114). Die meisten Unternehmen haben kein Interesse daran, Langzeitarbeitslose zu beschäftigen, da die Auswahl an anderen Arbeitskräften meist gross genug ist (Wyss, 2018, S. 13, 114). Um dieser Problematik besser begegnen zu können, wären qualifizierende Massnahmen nötig, die von den Sozialdiensten jedoch meistens nicht finanziert werden (Müller de Menzes, 2012, S. 182-18; Nadai, 2007, S. 17; Nadai, 2022, S. 25). Zu diesem Schluss kommt auch die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband für Weiterbildung (SVEB) und sie fordern deshalb unter dem Motto «Arbeit dank Bildung» einen erneuten Paradigmenwechsel (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, 2018, S. 1). Entsprechend wurde das Pilotprojekt «Weiterbildungsoffensive in der Sozialhilfe» (WBO) lanciert, welches von 2019 bis 2021 umgesetzt wurde und dessen zweite Projektphase ab 2023 geplant ist (Beeler & Märki, 2022a). Teil dieses Pilotprojekts war die Forderung auf politischer Ebene, dass der Bund den Kantonen finanzielle Mittel zur Förderung der Grundkompetenzen zur Verfügung stellt, die auch Sozialhilfebeziehenden zustehen (Beeler & Märki, 2022b, S. 14). Dieser Forderung wurde nachgekommen und im Rahmen der «BFI-Botschaft 2021-2024» 43 Millionen Franken für die Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener zur Verfügung gestellt, die es nun zu nutzen gilt (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, o.D.).

Wie bereits im vorangehenden Kapitel erläutert (vgl. Kapitel 4.3), werden die Sozialhilfebeziehenden aus finanziellen Gründen vorwiegend den Integrationsprogrammen des Kantons zugewiesen. Da jeder Sozialdienst lediglich dem Integrationsanbieter seines Perimeters Klientinnen und Klienten zuweisen kann, wird das Angebot für die Betroffenen bereits sehr eingeschränkt. Nicht selten müssen Teilnehmende aus Platzgründen vorübergehend in einem Arbeitsbereich arbeiten, den sie nicht ausgewählt haben. Diese begrenzte Angebotspalette erschwert die Abstimmung der Integrationsmassnahme auf die Ressourcen und Bedürfnisse der Klientel. Dass die Passung für den Erfolg der Arbeitsintegrationsmassnahme sehr entscheidend ist, wurde jedoch in Studien wiederholt bestätigt

(Kita, 2022, S. 23; Müller de Menezes, 2012, S. 187; Wyer, 2014, S. 40). Passung bedeutet unter anderem, ein minimales Commitment der Teilnehmenden, dass die Arbeit für die Person sinnstiftend ist und nebst den Zielen der zuweisenden Stelle auch individuelle Ziele verfolgt werden können (Domeniconi et al., 2013, S. 263; Wyer, 2014, S. 45). Bei einer unpassenden Zuweisung kann auch eine gute Integrationsmassnahme negative Effekte auf die Teilnehmenden haben (Wyer, 2014, S. 40).

Bedenklich ist auch der zunehmende Wettbewerb unter den Anbietern von Arbeitsintegrationsangeboten. Wie eingangs dargelegt, müssen sich die strategischen Partner jährlich um den Finanzierungszuschlag bewerben. Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln wird zunehmend an den Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Integrationserfolgen gekoppelt. In Anlehnung an die Zwei-Klassen-Sozialarbeit bringt dies in der Arbeitsintegration das Risiko des sogenannten «Creaming» mit sich (Neuenschwander et al., 2022, S. 22; Wyer, 2014, S. 187-188; Wyss, 2018, S. 37). Das heisst, dass nur noch ressourcenstarke Sozialhilfebeziehende berücksichtigt werden und für alle anderen sogar diese Form der Förderung wegfällt (Müller de Menezes, 2012, S. 175; Wyer, 2014, S. 187-188; Wyss, 2018, S. 37).

4.5. Forschungsüberblick zu den aktivierenden Massnahmen

Die Wirkung der sozialstaatlichen aktivierenden Massnahmen ist natürlich auch Gegenstand der Forschung. Seit Beginn der Aktivierungspolitik werden die aktivierenden Massnahmen immer wieder intensiv evaluiert. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat seit 1998 eine Vielzahl an Studien in Auftrag gegeben. Allgemein zeichnen sich in der Forschung zwei Ausrichtungen ab (Domeniconi et al., 2013, S. 261; Wyer, 2014, S. 39; Wyss, 2018, S. 31). Einerseits ein Forschungsstrang, welcher die Grundhaltung der Aktivierungspolitik befürwortet und dessen Studienergebnisse demnach vor allem affirmativen Charakter haben und zur Legitimation der Aktivierungspolitik beitragen. Andererseits besteht ein Forschungsstrang, welcher die Aktivierungsmassnahmen kritisch beleuchtet und sich nicht nur für Ablösungsquoten, sondern auch für die Menschen dahinter interessiert (Wyer, 2014, S. 39-40; Wyss, 2018, S. 31-32). In Anbetracht der unterschiedlich gesetzten Forschungsschwerpunkte fallen die Studienergebnisse natürlich entsprechend verschieden aus (Wyss, 2018, S. 31-32). Dennoch lässt sich trotz abweichenden Forschungsdesigns eine allgemeine Aussage machen. Nämlich die Erkenntnis, dass die Wirkung der aktivierenden Massnahmen in Bezug auf Integration in den ersten Arbeitsmarkt generell eher gering ist (Wyer, 2014, S. 37, 40). Obwohl die Studienergebnisse die Problempunkte benennen, wird auf politischer Ebene nicht die Sinnhaftigkeit der aktivierenden Massnahmen und die zugrundeliegende Strukturlogik in Frage gestellt, sondern lediglich als Anlass verstanden, um das Bestehende durch weitere Optimierungsversuche zu verbessern (Domeniconi et al., 2013, S. 261; Wyer, 2014, S. 39, 43).

4.6. Zwischenfazit zur aktivierenden Sozialpolitik

Wie die Darlegungen aufzeigen, liegt der Aktivierungspolitik ein bestimmtes Bild von erwerbslosen Personen zu Grunde (vgl. Kapitel 4.2). Dieses Bild deckt sich jedoch kaum mit den Lebenslagen von alleinerziehenden Frauen. Gerade die Passivität, welche erwerbslosen Personen unterstellt wird, trifft auf Alleinerziehende in viel geringerem Masse zu. Dadurch, dass Alleinerziehende auch bei Erwerbslosigkeit aufgrund der Care-Arbeit weiterhin Verpflichtungen haben, bleibt die Alltagsstruktur besser erhalten. Dementsprechend kann sich auch weniger diese lähmende Energielosigkeit einstellen (Wyer, 2014, S. 135-136). Alleinerziehende in der Sozialhilfe leisten jedoch nicht nur Care-Arbeit, sondern weisen gegenüber anderen Gruppen in der Sozialhilfe eine hohe Erwerbstätigkeit auf (vgl. Kapitel 2.3; Aeppli, 2010, S. 22). Dies zeigt deutlich, dass die Armutssituation von Alleinerziehenden vorwiegend auf strukturelle Faktoren zurückzuführen ist, welche in der Aktivierungspolitik jedoch ausgeblendet werden (vgl. Kapitel 4.2). Positiv hervorzuheben ist, dass die Kinderbetreuung entsprechend dem Arbeitspensum von der Sozialhilfe finanziert wird, unabhängig davon, ob es sich um eine Erwerbsarbeit oder einen Einsatz in einem Integrationsangebot handelt (Moors, 2020, S. 16). Ansonsten werden die Grundhaltung der Aktivierungspolitik und die daraus resultierenden Massnahmen, welche auf standardisierte Erwerbslose ausgerichtet sind, den Alleinerziehenden in der Sozialhilfe kaum gerecht und sind daher insgesamt eher kritisch zu betrachten.

Angesichts der fehlenden Alternativen werden Alleinerziehende ohne Erwerbsarbeit in die Arbeitsintegrationsprogramme des Kantons geschickt (vgl. Kapitel 4.3). Dies ist aus zwei Gründen bedenklich. Einerseits ist die Chance auf eine Passung zwischen alleinerziehender Sozialhilfeempfängerin und dem Programmeinsatz aufgrund der Angebotspalette begrenzt. Andererseits bleibt in Anbetracht der Fokussierung auf die Arbeitsmarktfähigkeit die individuelle Lebenslage weitgehend unbearbeitet, obwohl gerade alleinerziehende Frauen in ihrer Situation besonders belastet sind (vgl. Kapitel 4.4). Namentlich für alleinerziehende Frauen, welche sozial nur ungenügend vernetzt sind, wäre der Aufbau eines sozialen Netzwerkes ebenso entscheidend (vgl. Kapitel 2.1). Diese Ausführungen zeigen, dass die soziale Integration, welche im Sozialhilfegesetz des Kantons Bern explizit als Wirkungsbereich der Sozialhilfe aufgeführt wird, zu Gunsten der beruflichen Integration vernachlässigt wird beziehungsweise vorwiegend über die berufliche Integration zu bewirken versucht wird (Arnold & Knöpfel, 2007, S. 79; SHG, 2001). All diese Gegebenheiten hemmen eine Veränderung und damit auch die Perspektive auf Erfolg in Bezug auf Erwerbsarbeit, obwohl gerade Alleinerziehende sehr motiviert sind eine Erwerbsarbeit zu finden (Aeppli, 2010, S. 24). Dies ist nicht zuletzt deshalb bedenklich, weil in der Logik der Aktivierungspolitik das Scheitern individuellen Gründen zugeschrieben wird (vgl. Kapitel 4.2). Trotz dieser fehlenden Erfolgsaussichten ist es den Frauen nicht möglich die Massnahme abzulehnen, da sonst

Sanktionen drohen, welche das ganze Familiensystem betreffen. Erwerbstätige Alleinerziehende profitieren zwar von den Einkommensfreibeträgen, ansonsten tragen die aktivierenden Massnahmen auch bei dieser Klientinnengruppe nicht zur Verbesserung ihrer Situation bei (vgl. Kapitel 4.3).

Bei vielen alleinerziehenden Frauen in der Sozialhilfe liegt eine Kumulation von mehreren benachteiligenden Faktoren, wie geringe Qualifikation, ungenügende Sprachkenntnisse aufgrund von Migration oder Beschäftigung im Niedriglohnsegment, vor (vgl. Kapitel 2.3). Dem kann, wie von vielen Autorinnen und Autoren kritisiert, nicht mit bestehenden Massnahmen begegnet werden. Bei alleinerziehenden Sozialhilfeempfängerinnen, wie auch vielen anderen Personengruppen in der Sozialhilfe, kommt es nur zu einer Verbesserung ihrer Situation, die sie im Sinne der Aktivierungspolitik aus der Armut herausführt, wenn in deren Bildung investiert wird (vgl. Kapitel 4.4). Für die Verbesserung der Einkommenssituation ist nicht nur eine Pensumssteigerung entscheidend, sondern insbesondere der Bildungsgrad, wobei dieser Effekt bei Alleinerziehenden besonders stark ist (Aeppli, 2010, S. 22; Moors, 2020, S. 16). Somit ist ein erneuter Paradigmenwechsel, wie ihn die SKOS fordert, weg von möglichst schneller Integration in den Arbeitsmarkt hin zu mittel- oder längerfristiger Bildung, klar angezeigt. Entwickeln die Mütter für sich selbst Perspektiven, so hat dies auch einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Kinder und der Gefahr, dass sich bei der nachfolgenden Generation die Haltung verfestigt, dass der Bezug von Sozialleistungen normal ist, kann entgegengewirkt werden (vgl. Kapitel 4.2; Moors, 2020, S. 17).

5. Synthese der strukturellen Bedingungen

In diesem abschliessenden Kapitel des ersten Teils dieser Bachelorthesis werden die Lebenslagen der alleinerziehenden Frauen mit den Strukturen des heutigen Arbeitsmarktes sowie den Rahmenbedingungen der Sozialpolitik in Beziehung gesetzt. Mit dieser Synthese sollen die relevanten strukturellen Bedingungen für alleinerziehende Frauen in der Sozialhilfe herausgearbeitet werden, damit bereits ein Teil der leitenden Fragestellung beantwortet werden kann.

Wie in allen modernen Gesellschaften beruht auch in der Schweiz die Existenzsicherung auf Erwerbsarbeit. Ist ein Individuum aufgrund eines sozialen Risikos wie Invalidität oder Alter nicht mehr in der Lage zu arbeiten, kommen die Sozialversicherungen zum Zuge, welche mit Versicherungsleistungen die Existenzsicherung weiter gewähren. Erst wenn die Lebenshaltungskosten weder über die Erwerbsarbeit noch über Sozialversicherungen gedeckt werden können, kommt die Sozialhilfe zum Zug. Dies heisst im Umkehrschluss, dass eine Ablösung von der Sozialhilfe nur über subsidiär vorgelagerte Versicherungen oder Erwerbsarbeit erfolgen kann. Daher ist es verständlich, dass mit der Aktivierungspolitik ein starker Fokus auf die Arbeitsmarktintegration gelegt wird. In der Sozialhilfe wird die Aktivierungspolitik mit Arbeitsintegrationsprogrammen umgesetzt, welche die Arbeitsmarktfähigkeit von Sozialhilfebeziehenden und somit deren (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt fördern sollen. Förderung von Grundkompetenzen oder Qualifikationsmöglichkeiten werden jedoch vernachlässigt. Dies ist daher bedenklich, weil gerade Personen in der Sozialhilfe oft über keine oder nur geringe formale Bildung verfügen, die Arbeitsmarktchancen sind jedoch stark von der Qualifizierung abhängig, denn im heutigen Arbeitsmarkt sind hauptsächlich Fachkräfte gefragt. Somit kann gesagt werden, dass die Vorgehensweise der Arbeitsintegrationsprogramme, Sozialhilfebeziehende ohne Qualifikation direkt in den Arbeitsmarkt zu integrieren, etwas verkürzt gedacht ist. Diese Aussage lässt sich damit begründen, dass fehlende oder geringe Qualifikation zu atypischen Anstellungsverhältnissen und Niedriglohn führen. Wie die Darlegungen im Kapitel 3.6 zeigen, bergen aber gerade prekäre Anstellungen die Gefahr, dass das Prinzip der Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit ausgehöhlt wird. Folglich sind diese Personen trotz Erwerbsarbeit auf die finanzielle Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen. Davon sind Frauen allgemein und Alleinerziehende besonders betroffen, da sie in atypischen Anstellungsverhältnissen übervertreten sind. Demnach ist es nachvollziehbar, warum viele der alleinerziehenden Frauen, welche Sozialhilfe beziehen, trotz Sozialhilfebezug bereits einer Erwerbsarbeit nachgehen. Doch gerade dieser Personengruppe bieten die bereits erwähnten Massnahmen der Aktivierungspolitik kaum Möglichkeiten ihre Situation zu verändern, da bildende und qualifizierende Angebote vernachlässigt werden. Bei Alleinerziehenden ist der Effekt des Bildungsgrades für die Verbesserung der Erwerbssituation nämlich besonders ausgeprägt.

Die Familien- und Arbeitsmarktpolitik ist bis heute vom traditionellen Familienmodell und somit vom Male-Breadwinner-Modell geprägt. Dies hat zur Folge, dass die Benachteiligung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt, welche bereits aufgrund ihres Geschlechts besteht, durch die Familiengründung zusätzlich verstärkt wird. Denn bei der Familiengründung reduzieren vorwiegend die Frauen ihr Arbeitspensum, während die Männer in ihrem angestammten Anstellungsverhältnis verbleiben. Da Personen in Teilzeitanstellungen bei Weiterbildungsangeboten oder Aufstiegsmöglichkeiten durch ihre Arbeitgebenden weniger berücksichtigt werden, wird die vertikale Segregation zum Nachteil der Frauen weiter verstärkt. Dies hat auch Auswirkungen auf deren Verdienstmöglichkeiten. Zusätzlich übernehmen die Frauen einen Grossteil der Care-Arbeit, was mit einer Doppelbelastung einhergeht. Bei alleinerziehenden Frauen ist diese Doppelbelastung besonders gross, da die Care-Arbeit, nebst der Erwerbstätigkeit, hauptsächlich ihnen zufällt. Ergänzend ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass aufgrund unseres Systems die Erwerbsarbeit der Care-Arbeit immer noch überstellt ist. Entsprechend wird gerade in der Aktivierungspolitik ausgeblendet, dass alleinerziehende Frauen bereits viel und insbesondere wichtige Arbeit leisten. Weiter ist die Orientierung am traditionellen Familienmodell auch dahingehend überholt, da es heutzutage zu einer Pluralisierung der Familienformen kommt. Dies ist nicht zuletzt auf die hohe Scheidungsrate von 40 % (Stand 2020) zurückzuführen. Gleich wie die Verantwortung für die Existenzsicherung wird sozialpolitisch auch die Verantwortung für die Teilhabe und den Verbleib im Arbeitsmarkt auf das Individuum abgeschoben. In dieser Logik ist es auch die Verantwortung des Individuums das soziale Risiko einer Scheidung oder Trennung selbst abzufedern, da es hierfür keine Sozialversicherungsleistungen gibt. Die einzige finanzielle Absicherung nach einer Scheidung oder Trennung beruht auf der Zahlung der Kinderalimente des Ex-Partners. Der Anstieg der Lebenshaltungskosten nach einer Scheidung oder Trennung beruht vorwiegend darauf, dass die Auslagen für den Grundbedarf sowie die Fixkosten nicht mehr geteilt werden können. Wie die Ausführungen im Kapitel 2.1 darlegen, machen Frauen mit rund 83 % den bedeutend grösseren Teil der Alleinerziehenden aus. Entsprechend müssen meist die Väter Kinderalimente entrichten, was zu einer beträchtlichen finanziellen Einbusse führen kann, gerade bei sozioökonomisch schwächer gestellten Personen, da sich die Berechnung am Existenzminimum bemisst. Können aufgrund des Existenzminimums des Mannes keine oder nur geringe Unterhaltleistungen gezahlt werden, trägt die Frau das restliche finanzielle Defizit, denn die Existenzsicherung der Frau wird nicht mitberücksichtigt. Entsprechend unserem System gilt es diese entstandenen finanziellen Einbussen beziehungsweise Mehrauslagen mit Erwerbsarbeit auszugleichen. Da aber gerade für alleinerziehende Frauen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine grosse Herausforderung darstellt, ist es ihnen oft nicht möglich, ihre finanzielle Situation selbst zu verbessern. Somit fallen diese

alleinerziehenden Frauen oftmals in das letzte Netz der sozialen Sicherheit und sind auf Sozialhilfeleistungen angewiesen.

Diese vorangehenden Schilderungen zeigen, dass alleinerziehende Frauen, die vor der Trennung keiner Erwerbsarbeit nachgegangen sind, eine Scheidung oder Trennung finanziell kaum auffangen können. Dieses Risiko verschärft sich zusätzlich, wenn die alleinerziehende Frau keine berufliche Ausbildung absolviert hat. Wie bereits erwähnt, verlangt der Arbeitsmarkt nach gut qualifizierten Fachkräften. Insofern ist die Chance auf eine rasche und vor allem existenzsichernde Erwerbsaufnahme nach einer Trennung eingeschränkt. Weil der Arbeitsmarkt aufgrund von Globalisierung und Digitalisierung einem schnellen Wandel unterworfen ist und deshalb fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten immer kurzlebiger werden, kann auch eine längere Abwesenheit vom Arbeitsmarkt den Wiedereintritt erschweren. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass der Umgang mit der zusätzlichen Doppelbelastung leichter fällt, wenn bereits zuvor gearbeitet wurde. Nebst fehlender Qualifizierung und Arbeitserfahrung ist auch die Kinderbetreuung ein entscheidender Punkt für die Erwerbssituation von alleinerziehenden Frauen. Zumal die Kinderbetreuung bei Alleinerziehenden nicht immer vom sozialen Umfeld abgedeckt werden kann, sind Angebote für externe Fremdbetreuung von zentraler Bedeutung für die Koordination von Familie und Beruf. Es zeigt sich jedoch, dass das Betreuungsangebot von Kitas und auch Tageschulen gerade den unregelmässigen und irregulären Arbeitszeiten, die oft mit atypischen Beschäftigungsverhältnissen einhergehen, nicht gerecht werden. Weiter generiert eine externe Kinderbetreuung zusätzliche Kosten, die es abzuwägen gilt. Entsprechend ist es sehr zu begrüßen, dass in vielen Gemeinden des Kantons Bern Betreuungsgutscheine beantragt werden können, welche zur finanziellen Entlastung beitragen. Da jedoch auch dieses Angebot der Logik der Arbeitsmarktpolitik folgt, ist der Anspruch auf Betreuungsgutscheine an das Arbeitspensum gebunden. Somit kann dieses Angebot nicht zur Finanzierung von entlastender Kinderbetreuung genutzt werden. Angesichts der Doppelbelastung wäre jedoch gerade für alleinerziehende Frauen eine entlastende Kinderbetreuung besonders wertvoll.

ANALYSE

Wie in der Einleitung ausgeführt, ist die Arbeit in zwei Teile gegliedert. Die Ausführungen aus dem ersten Teil, welche soeben in der Synthese zusammengefasst wurden, geben Aufschluss über die relevanten strukturellen Bedingungen von alleinerziehenden Frauen in der Sozialhilfe. Der folgende zweite Teil der Arbeit nimmt das professionelle Handeln in den Fokus. Zu Beginn wird auf theoretischer Ebene an die Merkmale des professionellen Handelns herangeführt. Damit diese theoretischen Erkenntnisse mit den Lebenslagen von alleinerziehenden Frauen in der Sozialhilfe verknüpft werden können, werden später vier Fallbeispiele aus der Praxis hinzugezogen. Im Anschluss an die Ausführungen der Fallbeispiele werden diese anhand der Paradoxien nach Schütze analysiert. Diese sollen Aufschluss über das professionelle Handeln der Fachpersonen in der Sozialhilfe geben. Abschliessend werden die Erkenntnisse aus dem ersten Teil mit denjenigen aus dem zweiten Teil zueinander in Beziehung gesetzt und diskutiert, um letztlich in einer Schlussfolgerung zur Beantwortung der Fragestellung zu gelangen.

6. Vom Professionalisierungsdiskurs hin zum professionellen Handeln und seinen Paradoxien

In diesem Kapitel sollen als erstes die Merkmale der klassischen Professionen vorgestellt werden. Dies dient dem besseren Verständnis des Professionalisierungsdiskurses in der Sozialen Arbeit, welcher im Anschluss beleuchtet wird, da dieser stark von den klassischen Professionen geprägt ist. Weiter widmet sich dieses Kapitel den Herausforderungen des professionellen Handelns, bevor die daraus resultierenden Paradoxien nach Schütze vorgestellt werden.

6.1. Klassische Professionen

Der Professionsbegriff geht auf das lateinische Verb «profiteri» zurück, was sich mit «offen bekennen» übersetzen lässt. Das Bekenntnis, im Sinne eines Gelübdes, bringt zum Ausdruck, worauf der Sonderstatus jener Berufe zurückzuführen ist, die entsprechend der Humboldtschen Universität als klassische Professionen bezeichnet werden. Dazu zählen Medizin, Jurisprudenz und Theologie (Dewe & Otto, 2018, S. 1192; Ruttert, 2021, S. 111).

Professionen als gesellschaftliche Institutionen haben sich historisch gesehen während des Übergangs von der Vormoderne zur Moderne als Reaktion auf gesellschaftliche Probleme entwickelt (Ruttert, 2021, S. 112-113). Professionen beschäftigen sich allgemein gesprochen mit lebensweltlichen Problem- und Krisensituationen (Dewe & Stüwe, 2016, S. 12). Solche Situationen treten dann ein, wenn das Individuum vor dem Hintergrund des Alltagswissens Ereignisse nicht mehr selbst deuten kann und dadurch die Handlungsfähigkeit eingeschränkt

wird (Dewe & Otto, 2018, S. 1192). Zur stellvertretenden Deutung und somit zur Bearbeitung der Probleme und Krisen haben Professionen spezifisches Wissen entwickelt (Dewe & Stüwe, 2016, S. 12; Ruttert, 2021, S. 115). Professionen haben damit die Aufgabe der stellvertretenden Interpretation von Rechtsnormen, Moralvorstellungen, Wahrheit, Gerechtigkeit, Glück, Gesundheit oder Intelligenz übernommen (Dewe & Stüwe, 2016, S. 13; Dewe & Otto, 2018, S. 1192). Infolgedessen ist im Laufe der Geschichte eine exklusive Zuständigkeit der Professionen für lebensweltliche Problem- und Krisensituationen entstanden (Dewe & Stüwe, 2016, S. 12).

Nebst den bereits erwähnten Eigenschaften charakterisieren sich die klassischen Professionen durch weitere Merkmale. Wie aus den vorangehenden Ausführungen hervorgeht, zeichnet sich eine Profession durch einen abgegrenzten Tätigkeits- und Aufgabenbereich aus, für den die jeweilige Profession ein staatlich gesichertes Monopol der Zuständigkeit innehat. Dadurch kommt den Mitgliedern einer Profession den Expertenstatus zu und sie genießen hohes Ansehen. Dies zeigt sich auch im Honorar, welches zu einem überdurchschnittlichen Einkommen führt. Die Erlangung dieses Expertenstatus setzt eine langjährige, akademische und wissenschaftlich fundierte Ausbildung sowie das Ablegen einer Prüfung voraus. Die Ausübung der Tätigkeiten und die Erfüllung der zugeteilten Aufgaben steht im Dienst der Gesellschaft und sorgt für deren Wohl und Stabilität. Weiter ist die Arbeit der Professionellen für die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft von existenzieller Bedeutung. Dies verlangt auf der Seite der Leistungsbeziehenden viel Vertrauen, während die Professionsangehörigen grosse Verantwortung tragen. Eine Profession genießt zudem weitgehende Autonomie bei Fragen betreffend Ausbildung und ethischen Standards. Aber auch bei der Ausübung des Berufes haben die Professionellen einen grossen Entscheidungsspielraum. Abschliessend sind Professionen einem Berufskodex verpflichtet und deren Mitglieder in einem Berufsverband organisiert (Dewe & Stüwe, 2016, S. 15, 17-18; Müller, 2012, S. 957-958; Schilling & Klus, 2022, S. 219).

6.2. Historischer Überblick zur Professionalisierung der Sozialen Arbeit

In der Professionssoziologie besteht Einigkeit darüber, dass sich Professionen durch bestimmte Merkmale von anderen Berufen abheben. Es besteht jedoch kein Konsens, welche Kriterien für diese Abgrenzung herangezogen werden sollen (Ruttert, 2021, S. 117). Aus diesem Grund besteht bis heute Uneinigkeit darüber, ob die Soziale Arbeit nun ebenfalls zu den Professionen gezählt werden kann oder nicht (Dewe & Stüwe, 2016, S. 11; Müller, 2012, S. 955; Schilling & Klus, 2022, S. 219). Trotz dieser unterschiedlichen Professionalisierungsdiskurse, die bis heute anhalten, können allgemein zwei Phasen unterschieden werden.

Die erste Phase des Professionalisierungsdiskurses kann als Professionsdebatte bezeichnet werden. Sie ist in den 1970er Jahren in Gang gekommen, als mit der Gründung der Fach-

hochschulen die Ausbildung der Sozialen Arbeit auf Hochschulniveau gehoben wurde (Ruttert, 2021, S. 159, 162; Seithe, 2012, S. 47). In dieser Zeit war vor allem der Professionskriterienansatz oder auch indikatorisch-merkmalstheoretische genannte Ansatz für die Professionalisierungsdebatte in der Sozialen Arbeit leitend. Dieser Ansatz orientiert sich an den Merkmalen der klassischen Professionen und es bestand die Vorstellung, dass jeder Beruf tendenziell professionalisierbar ist, sofern er den Kriterienkatalog erfüllen kann (Ruttert, 2021, S. 118-119). Mit der Akademisierung der Ausbildung der Sozialen Arbeit ging einerseits die Erwartung einher, eine vergleichbare sozialtechnologische Effizienz und Effektivität wie die klassischen Professionen zu erreichen. Andererseits bestand die Hoffnung, eine Statuserhöhung zu erlangen, die auch zu mehr Ansehen und einer besseren Entlohnung der Fachkräfte führt. Weiter war damit der Wunsch nach dem Zugeständnis für mehr Autonomie und nach Akzeptanz sozialpädagogischer Expertise verbunden (Dewe & Stüwe, 2016, S. 32; Ruttert, 2021, S. 159-160). In der einschlägigen Literatur wird in diesem Zusammenhang vom «Aufstiegsprojekt» der Sozialen Arbeit gesprochen (Dewe & Otto, 2018, S. 1195; Ruttert, 2021, S. 160). Bald macht sich jedoch Ernüchterung breit, denn diese vergleichende Professionalisierungsdebatte brachte vor allem die Defizite der Sozialen Arbeit als Profession hervor, da wichtige Kriterien einer klassischen Profession nicht erfüllt werden. Angefangen bei der fehlenden Autonomie, aufgrund ihrer Abhängigkeit von sozialstaatlichen Rahmenbedingungen und öffentlicher Finanzierung (Dewe & Otto, 2018, S. 1192-1193; Dewe & Stüwe, 2016, S. 12; Müller, 2021, S. 961; Seithe, 2012, S. 53). Eine weitere Problematik ist die diffuse Allzuständigkeit und ihre geringe Spezialisierung, wodurch sich die Soziale Arbeit weder auf eine eigene wissenschaftliche Disziplin noch auf eine Kompetenzdomäne berufen kann (Dewe & Stüwe, 2016, S. 12; Ruttert, 2021, S. 161; Seithe, 2012, S. 53). Daraus geht letztlich auch kein hohes Ansehen hervor (Seithe, 2012, S. 53). Zur Beschreibung dieses unvollständigen Professionalisierungsgrades entstanden in der Fachliteratur verschiedene Begriffe, darunter auch die Bezeichnung der Semi-Profession (Ruttert, 2021, S. 161). Heute besteht weitgehend Konsens darüber, dass die Orientierung am Modell der klassischen Professionen als Referenz für den Professionalisierungsgrad der Sozialen Arbeit nur begrenzt passend ist, da die Reduktion auf bestimmte Merkmale der Sozialen Arbeit in ihrer Ganzheit zu wenig gerecht wird (Müller, 2012, S. 963).

In der zweiten Phase des Professionalisierungsdiskurses, welche in den 1980er Jahren begann, kam es zu einem Perspektivenwechsel. Die Professionsdebatte wurde nun zu einer Handlungskompetenzdebatte, die nicht mehr den Vergleich mit den klassischen Professionen im Fokus hatte, sondern die Aufmerksamkeit galt nun den Konstitutionsbedingungen des professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit (Dewe & Stüwe, 2016, S. 17; Ruttert, 2021, S. 162). Ziel war die Erarbeitung eines konkreten Kompetenzprofils für Fachkräfte der Sozialen

Arbeit. Dies war jedoch dahingehend problematisch, da dem Handeln ein Technologiedefizit² zu Grunde liegt. Somit können Handlungskompetenzen nicht in Handlungsregeln übersetzt werden (Ruttert, 2021, S. 162-163).

Damit bleibt auch nach der zweiten Debatte die Frage, ob sich die Soziale Arbeit als Profession bezeichnen kann, offen und der Professionalisierungsdiskurs wird fortgeführt (Ruttert, 2021, S. 163). In der aktuellen Professionalisierungsdiskussion steht weder Status und Ansehen noch die technologische Perspektive im Sinn von Rationalisierung und Effektivierung des sozialarbeiterischen Handelns im Zentrum. Bei den handlungstheoretischen Professionalisierungskonzepten liegt der Fokus der Analyse und Theorienbildung nun auf den Binnenstrukturen und der Logik sozialarbeiterischen Handelns im Spannungsfeld von Fachwissen und Fallverstehen (Dewe & Otto, 2018, S. 1195; Ruttert, 2021, S. 117). Das Interesse gilt der Interaktion zwischen den Fachkräften und den Adressatinnen und Adressaten (Ruttert, 2021, S. 164), wobei spezifisch die Professionalität in konkreten Handlungssituationen in den Blick genommen wird (Dewe & Stüwe, 2016, S. 33). Aus dieser Perspektive tritt das Theorie-Praxis-Verhältnis wieder stärker in den Vordergrund und die unüberwindbaren Paradoxien des professionellen Handelns treten zu Tage (Dewe et al., 2011, S. 55; Dewe & Stüwe, 2016, S. 33).

6.3. Professionelles Handeln als prozesshaftes Element der Professionalität

Wie obenstehend ausgeführt, kam es in der Professionssoziologie zu einer Verschiebung des Blickwinkels weg von der Profession als statischer Begriff hin zum professionellen Handeln als prozesshafte Komponente der Professionalität (Ruttert, 2021, S. 146). Das Interesse gilt nun der Frage, was professionelles Handeln ausmacht. Professionelles Handeln kommt in jenen Situationen zur Anwendung, in denen die alltäglichen Deutungsmuster und Problemlösestrategien der Hilfesuchenden nicht mehr ausreichen. Insofern entsprechen diese Problemsituationen nicht dem Normalfall oder dem Standard, sondern bergen Ungewissheit und Unbestimmtheit, da sie auf dem Technologiedefizit beruhen (S. 152-153). Folglich «zeichnet sich professionelles Handeln nicht durch Technologieorientierung und dogmatische Regelbefolgung aus, sondern durch ein Fallverstehen, für das wissenschaftliches Wissen ein notwendiges Element darstellt, das durch Erfahrungswissen und hermeneutische Sensibilität für den Fall ergänzt wird» (Dewe et al., 2011, S. 35). Die Verbindung dieser Elemente des Fallverstehens ist jedoch nicht als Aneinanderreihung unterschiedlicher Wissensformen und

² Technologiedefizit bedeutet, dass soziale Probleme im Vergleich zu technischen Problemen komplexer sind. Bei technischen Problemen lassen sich standardisierte Lösungen finden. Entsprechend kann bei Problemfall A Verfahren B angewendet werden, um Ergebnis C zu erhalten. Bei sozialen Problemen fehlen diese klaren Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge, da soziale Prozesse unvorhersehbar sind. Entsprechend fehlt in der Sozialen Arbeit eine Technologie, mit der eine Wirkung planvoll hergestellt werden kann (Hochuli Freund & Stotz, 2011, S. 51).

Kompetenzen zu verstehen, sondern muss über reflexive Begründung vollzogen werden (Ruttert, 2021, S. 155). Wie bereits oben erwähnt, findet professionelles Handeln nicht im luftleeren Raum statt, sondern in der Interaktion. Demzufolge ist ein weiteres strukturelles Merkmal des professionellen Handelns die Koproduktion (S. 154). Soziale Arbeit ist nicht in der Lage ihr Ziel ohne Mitwirkung und Zusammenarbeit mit den Betroffenen zu erreichen (Seithe, 2012, S. 55). Gelingensbedingung dafür ist der Aufbau eines Arbeitsbündnisses zwischen der Fachkraft und den Hilfesuchenden, das anschliessend kontinuierlich gepflegt und aufrechterhalten werden muss (Seithe, 2012, S. 55; Ruttert, 2021, S. 168). Die Koproduktion bringt einige Herausforderungen mit sich. Einerseits können die Professionellen die Arbeitssituationen in ihrer Komplexität nie vollumfänglich erfassen. Andererseits lässt sich mit dem vorhandenen Wissen auch nicht das Ergebnis der Intervention vorwegnehmen. Insoweit hält das professionelle Handeln keine Problemlösung bereit, sondern bietet den Betroffenen stellvertretende Problemdeutungen sowie die gemeinsame Entwicklung von Handlungsalternativen an, um die Klientel bei der Problembearbeitung und -bewältigung zu unterstützen (Dewe et al., 2011, S. 35-36; Ruttert, 2021, S. 156). Diese Ergebnisoffenheit und bedingte Standardisierbarkeit führt zu grossem Ermessens- und Entscheidungsspielraum der Professionellen (Ruttert, 2021, S. 155), bringt aber auch Diffusität mit sich. Hier besteht nun die Kunst darin, trotz Zeitdruck und Diffusität der Handlungssituation die richtigen Entscheidungen zu treffen. Damit das professionelle Handeln nicht einer Willkür unterliegt, ist auch in diesem Zusammenhang die reflexive Begründung notwendig (Seithe, 2012, S. 54-55). Wie aus den Ausführungen herauszulesen ist, sind die Handlungsanforderungen oft widersprüchlich, woraus sich nicht auflösende Paradoxien für das professionelle Handeln ergeben (Ruttert, 2021, S. 134, 156). Diese gilt es für die Professionellen auszuhalten beziehungsweise auszubalancieren (Unterkofler, 2018, S. 17). Die einzelnen Paradoxien, welche für das professionelle Handeln in der Sozialen Arbeit konstitutiv sind, sollen im nachfolgenden Kapitel ausführlich beschrieben werden.

6.4. Paradoxien des professionellen Handelns nach Schütze

Gemäss Schütze (1992) kommt es bei der Fallbearbeitung immer wieder zu sogenannten «Paradoxien des professionellen Handelns». Damit sind Schwierigkeiten und Dilemmata gemeint, die weder zu umgehen sind noch aufgehoben werden können, da sie für die Soziale Arbeit konstitutiv sind. Die Paradoxien des professionellen Handelns sind auf die Tatsache zurückzuführen, dass der höhersymbolische Orientierungsbereich der Fachkräfte, wie ihn Schütze nennt, den Hilfesuchenden in ihrer alltäglichen Lebenswelt nicht unmittelbar zugänglich ist und auch nicht mühelos vermittelt werden kann (S. 137). Die Tatsache, dass die Soziale Arbeit nur über geringe Autonomie verfügt und in organisatorischer Abhängigkeit steht, verstärkt die Wirkung der Paradoxien des professionellen Handelns zusätzlich (S. 146-147). Diese Herausforderung bringt oft die Gefahr mit sich, dass Professionelle fehlerhaft mit

den Paradoxien des professionellen Handelns umgehen. Anstelle sie auszuhalten oder auszubalancieren, verschleiern die Fachpersonen die Paradoxien gegenüber den Hilfesuchenden sowie auch sich selbst gegenüber (S. 138). Die fünfzehn Paradoxien,³ welche Schütze bis heute herausgearbeitet hat, sind folgende:

1. Paradoxie: «*Allgemeine Typenkategorien und ihre fall-, situations- und biographie-spezifische Situierung*» (Schütze, 2021, S. 247)

Diese Paradoxie bringt das Spannungsfeld zwischen Typisierung und Individualisierung zum Ausdruck. Professionelle stehen vor der Herausforderung die Fülle an Fachwissen auf den Einzelfall anzuwenden. Aufgrund dessen kommt es zu einer Komplexitätsreduktion des Falls. Informationen des Einzelfalls werden ausgeblendet, damit eine Kategorisierung möglich wird. Dies birgt das Risiko von Stigmatisierung sowie Reproduktion von Diskriminierungsfolien. Gleichzeitig erschwert der Verzicht auf Typisierung das planmässige Vorgehen im Sinne des Durchlaufens der Arbeitsschritte von der Analyse hin zur Evaluation ungemein (Schütze, 1992, S. 148-149).

2. Paradoxie: «*Prognosen über soziale und biographische Prozesse der Fall- bzw. Projektentfaltung auf schwankender empirischer Basis*» (Schütze, 2021, S. 247)

Fachpersonen verfügen über Fachwissen zu allgemeinen biographisch-sozialisatorischen Entwicklungsvorgängen. Dem gegenüber stehen die konkreten Einzelfälle, zu deren Entwicklung aufgrund fehlender empirischer Basis nur schwer Zukunftsprognosen gemacht werden können. Somit kommt es entweder zu einer Vorhersage, die nicht empirisch fundiert ist oder die Fachkräfte behelfen sich mit inhaltlosen Formulierungen, um nicht für falsche Prognosen kritisiert werden zu können (Schütze, 1992, S. 149-150).

3. Paradoxie: «*geduldiges Zuwarten vs. sofortige Intervention*» (Schütze, 2021, S. 247)

Professionelle bewegen sich im Spannungsfeld zwischen beobachtendem Zuwarten und vorzeitigem Eingreifen (Schütze, 1992, S. 150-151). In diesem Zusammenhang stellt sich die grundlegende Frage, inwieweit die aktuelle Situation (noch) einem guten Leben entspricht und somit nichts unternommen werden muss. Diese Ausgangslage kann zur Folge haben, dass die Fachkraft das Tempo der Klientel übernimmt. Dem gegenüber steht das (vorzeitige) Eingreifen aufgrund von Normen oder Gefährdung. Das zu frühe Eingreifen durch

³ Schütze erarbeitete die aktuellen 15 Paradoxien über mehrere Jahre hinweg. Im Jahre 1992 veröffentlichte Schütze als Kapitel in einem Sammelband die ersten sieben Paradoxien und beschrieb deren Inhalt ausführlich. Später folgten weitere Paradoxien, die auf der Grundlage seiner eigenen empirischen Untersuchungen in der Altenberatung als auch auf zahlreichen Diplomarbeiten und Dissertationen von Studierenden beruhen, wie er selbst einräumt. In einer Fachzeitschrift veröffentlichte er im Jahre 2000 erstmals alle fünfzehn Paradoxien (Schütze, 2000, S. 78). Sowohl in dieser Abhandlung als auch im Jahre 2021 erschienenen Buch werden die Paradoxien nur in einer Liste aufgeführt und nicht wie bei den ersten sieben Paradoxien inhaltlich ausgeführt. Aufgrund dessen beruhen die Ausführungen der letzten acht Paradoxien auf unserem eigenen Verständnis und unseren Auslegungen.

Professionelle kann eine erhaltenswerte Lebenssituation vorzeitig beenden, während eine verpasste Intervention plötzlich zu einer Notsituation führt, die unmittelbares Handeln verlangt (Schütze, 1992, S. 151-152).

4. Paradoxie: *«Das Mehrwissen des Professionellen und die Bedrohlichkeit dieses Mehrwissens für den Klienten einerseits und die Untergrabung der Vertrauensgrundlagen zwischen Klient und Professionellem durch das Verschweigen des Mehrwissens andererseits»* (Schütze, 2021, S. 247)

Wie bereits einleitend erwähnt, orientieren sich Fachkräfte an höhersymbolischen Sinnquellen, welche der Klientel nicht unmittelbar zugänglich sind. Dies bedeutet, dass Fachpersonen gegenüber den hilfeschuchenden Personen über einen Wissensvorsprung verfügen. Das Mehrwissen über die allgemeinen Merkmale der Fallproblematik kann für die Betroffenen bedrohlich wirken. Die Herstellung von Transparenz im Sinne eines Wissensausgleichs wäre für den Arbeitsprozess jedoch hinderlich. Der Wissensvorsprung ist aber dann problematisch, wenn den Betroffenen zur Orientierung oder für Entscheidungen Informationen vorenthalten werden. Im Umgang mit dieser Paradoxie des professionellen Handelns bewegt sich die Fachkraft auf einem Kontinuum zwischen Expertenrolle und Begegnung auf Augenhöhe. Während die Begegnung auf Augenhöhe zugunsten des Arbeitsbündnisses den Wissensvorsprung verschleiert, gefährdet die Einnahme der Expertenrolle die Arbeitsbeziehung (Schütze, 1992, S. 153-156).

5. Paradoxie: *«Professionelle Ordnungs- und Sicherheitspunkte und die Eingrenzung der Entscheidungsfreiheit des Klienten»* (Schütze, 2021, S. 247)

Diese Paradoxie bringt zum Ausdruck, dass Professionelle dazu tendieren komplexe Fallsituationen zum Machbaren hin zu vereinfachen. Ist es für die Fachperson unklar beziehungsweise aufwändig herauszufinden, an welcher Stelle angesetzt werden müsste, um Veränderungsprozesse zu bewirken, werden jene Interventionen oder Massnahmen gewählt, welche sich im sicheren Rahmen bewegen und somit möglichst wenig Risiko und Ungewissheit mitbringen. Diese Vorgehensweise blendet jedoch nicht nur die Perspektive der Klientel weitgehend aus, sondern beschneidet auch deren Entscheidungsfreiheit. Folglich steht das Bedürfnis der Professionellen nach Sicherheit, im Sinne der Kontrolle über die Intervention, den Wünschen und Ansprüchen der Betroffenen gegenüber (Schütze, 1992, S. 156-157).

6. Paradoxie: *«Die biographische Ganzheitlichkeit der Projekt- bzw. Fallentfaltung vs. die Expertenspezialisierung»* (Schütze, 2021, S. 247)

Jeder Einzelfall, der sich mit einer bestimmten Problematik zeigt, hat auch einen biographischen Hintergrund. Im Spannungsfeld dieser Paradoxie stellt sich der Fachperson die Frage, ob der gesamtbiographische Zusammenhang in den Blick genommen wird oder ob

lediglich mit dem Expertenfokus auf die Problematik geschaut wird. Die Expertenspezialisierung bringt die Gefahr mit sich, biographische Hintergründe auszuklammern und alle Fälle aus der gleichen Perspektive zu betrachten, unabhängig von der Passung. Der Einbezug der Biographie eröffnet auf der einen Seite neue Betrachtungsweisen. Auf der anderen Seite kann dadurch aber die analytische Distanz verloren gehen (Schütze, 1992, S. 159). An diese Paradoxie schliesst sich letztlich auch die Frage der tatsächlichen Zuständigkeit an.

7. Paradoxie: *«Das pädagogische Grunddilemma: exemplarisches Vormachen und die Gefahr, den Klienten unselbständig zu machen»* (Schütze, 2021, S. 247)

Bei diesem Grunddilemma bewegen sich die Professionellen zwischen den Polen der Autonomie und der Abhängigkeit der Betroffenen. Für die Fachkraft gilt es abzuwägen, wie viel Verantwortung an die betroffene Person abgegeben werden kann und welche Aufgaben übernommen werden müssen, da sich sonst eine Überforderung einstellt. Dadurch entsteht ein schmaler Grat zwischen «Hilfe zur Selbsthilfe» und in Abhängigkeit bringende Dauerhilfe (Schütze, 1992, S. 161-162).

8. Paradoxie: *«Der Kampf gegen die Übermacht des Verlaufskurvenpotentials der Fallproblematik einerseits und die skeptischen Überlegungen zu den hohen sozialen, gesellschaftlichen und persönlichen Kosten der Fallbearbeitung sowie zu deren geringen Erfolgsaussichten andererseits»* (Schütze, 2021, S. 247)

Bei der Bearbeitung von Problem- und Krisensituationen geht es auch immer um das Kosten-Nutzen-Verhältnis. Auf der einen Seite sollten möglichst wenig Kosten generiert werden, während auf der anderen Seite eine Problemlösung bewirkt werden soll. Daraus ergibt sich für die Fachperson die Fragestellung, wie sie damit umgeht, wenn sie weiss, dass eine Massnahme oder Intervention, die hohe Kosten und Aufwand verursacht, letztlich nur eine begrenzte Wirkung hat.

9. Paradoxie: *«Organisation als notwendiges und erleichterndes Instrument der professionellen Arbeit einerseits und als Kontrollinstanz, die einen Orientierungs- und Handlungsdruck in Richtung auf äusserliche Effektivitätskriterien und Machtausübung erzeugt, andererseits»* (Schütze, 2021, S. 247-248)

Das professionelle Handeln ist stets in organisationale Rahmenbedingungen eingebunden. Die Vorgaben und Strukturen sind wichtige Voraussetzungen, damit eine Organisation überhaupt funktionieren kann. Weiter geben sie den Professionellen Orientierung und Sicherheit. Nachteilig ist hingegen, dass dadurch die Autonomie der Professionellen eingeschränkt wird. Dies hat schliesslich auch Auswirkung auf die Art und Weise, wie mit der Klientel gearbeitet werden kann.

10. Paradoxie: *«Orientierung an der Arbeitsteiligkeit und der Expertenspezialisierung der Problemanalyse und -bearbeitung oder Orientierung am Gesamtarbeitsbogen des professionellen Handelns»* (Schütze, 2021, S. 248)

Durch die diffuse Allzuständigkeit der Sozialen Arbeit bestehen Überschneidungspunkte mit anderen Fachbereichen. Dadurch gilt es für die Fachperson abzuschätzen, ob sie die Bearbeitung der einzelnen Teilproblematiken an andere Fachkräfte auslagern soll oder ob sie alle Themen im Sinne eines Gesamtarbeitsbogens selbst mit der betroffenen Person bearbeiten kann. Die Auslagerung von Teilproblematiken bringt den Nachteil mit sich, dass Themen in der Fallarbeit gar nie bearbeitet werden, die für die Fallentwicklung jedoch wichtig wären. Wird die Problembearbeitung hingegen ausschliesslich durch die Soziale Arbeit vollzogen, birgt dies das Risiko, dass den Betroffenen Unterstützung vorenthalten wird, die sie eigentlich benötigen.

11. Paradoxie: *«Das Dilemma des Sicherheitswertes der Routineverfahren im professionellen Handeln einerseits und der damit verbundenen Einschränkung der professionellen Handlungsaufmerksamkeit und -sensibilität andererseits»* (Schütze, 2021, S. 248)

Dieses Dilemma ergibt sich durch die entgegengesetzten Pole von routiniertem Vorgehen und spezifischem Fallverstehen. Routiniertes Vorgehen vereinfacht zwar einerseits die Arbeit und steigert die Effizienz. Andererseits werden dadurch aber die Besonderheiten von Einzelfällen vernachlässigt, was eine unangemessene Fallbearbeitung zur Folge hat. Demnach steht die Fachkraft stets vor der Herausforderung abzuwägen, inwieweit routiniertes Vorgehen bei der Fallbearbeitung zulässig ist und in welchen Punkten eine individuelle Vorgehensweise angezeigt ist.

12. Paradoxie: *«Hoheitsstaatliche Gemeinschaftsaufgaben des Professionellen und die Gefahr der Hintenansetzung der Entfaltungsmöglichkeiten des/r individuellen Klienten zugunsten der Wohlfahrt kollektiver Einheiten (bzw. der staatlichen Ordnung)»* (Schütze, 2021, S. 248)

Diese Paradoxie des professionellen Handelns entspricht dem Doppelmandat von «Hilfe und Kontrolle». Dies bedeutet, dass Professionelle überprüfen, ob sich die Betroffenen normgerecht verhalten und die Hilfe, welche sie in Anspruch nehmen, auch jenem Ziel dient, an das die Gewährung der Hilfe gekoppelt ist. Mit dem Vollzug der Kontrolle, welche sich an sozialstaatlichen Rahmenbedingungen orientiert, nehmen die Professionellen zudem die gesellschaftspolitische Ordnungsfunktion wahr (Hochuli Freund, 2017, S. 21; Lutz, 2011, S. 13).

13. Paradoxie: *«Das Adressatendilemma: Fokussierung des Professionellen auf einen einzelnen Klienten bzw. eine einzelne Klientenpartei oder Fokussierung auf das gestalthafte gemeinsame Interaktions- und Beziehungsgeflecht des/r Klienten bzw. Klientenpartei»* (Schütze, 2021, S. 248)

Betroffene sind immer in ein Netzwerk eingebunden, das einen stärkeren oder schwächeren Einfluss auf die Verlaufsdynamik hat. Entsprechend stellt sich der Fachperson die Frage, wie stark das Netzwerk der hilfeschuchenden Person bei der Problembearbeitung miteinbezogen werden soll.

14. Paradoxie: *«Die Deutungs- und Verfahrensmacht-Orientierung des Professionellen im Rahmen einer besonderen höhersymbolisch-institutionellen Interaktionsmodalität und die Gefahren der Machtentfaltung des professionellen Verfahrensverwalters – dies insbesondere mit der Tendenz zur gefährlichen Aushöhlung der Interaktions- und Beziehungsreziprozität zwischen professionellem Akteur und Klient»* (Schütze, 2021, S. 248)

Aufgrund der Positionsmacht, welche die Professionellen innehaben, besteht unweigerlich ein Machtgefälle. Wie im vorangehenden Kapitel ausgeführt, sind Sozialarbeitende für die Zielerreichung auf die Koproduktion der Betroffenen angewiesen. Diese Koproduktion kann über die Erarbeitung eines Arbeitsbündnisses zustande kommen oder aber die Fachkraft setzt ihre Machtposition zu deren Erreichung auch gegen den Willen der hilfeschuchenden Person ein. Diese Form des Machtgebrauchs durch die Fachperson führt zu einer Aushöhlung der Reziprozität, schafft Distanz und betont die Asymmetrie der Beziehung. Der Umgang mit der Machtposition hat somit Auswirkungen auf die Beziehungsgestaltung und darauf, wie sich die Fachkraft auf dem Kontinuum zwischen Nähe und Distanz bewegt.

15. Paradoxie: *«Das Erfordernis der persönlich-kreativen Gestaltungsunbefangenheit des professionellen Handelns einerseits und die Gefahr der Ausblendung der eigenen Gestaltungs- und Bedingungsanteile an der Fall- bzw. Projektproblematik, die der Professionelle durch seine Intervention setzt, andererseits»* (Schütze, 2021, S. 248)

Von Professionellen wird verlangt kreativ und unvoreingenommen zu handeln. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass die Professionellen selbst das Arbeitsinstrument sind. Auch wenn jede Fachkraft eine entsprechende Ausbildung genossen hat, in der sie unter anderem an das professionelle Handeln herangeführt wurde, besteht dennoch eine persönliche biographische Prägung, die nicht einfach ausgeklammert werden kann.

7. Fallbeispiele

Da sich das konkrete professionelle Handeln und somit der Umgang mit den Paradoxien nur in der Praxis zeigt, war ein Praxisbezug unerlässlich. Für den Praxisbezug musste jedoch eine geeignete Form gefunden werden, welche im Rahmen der Bachelorthesis realisiert werden konnte. Eine geeignete Möglichkeit bot der Einbezug von einzelnen, sich klar unterscheidenden Fallbeispielen von alleinerziehenden Frauen aus der Sozialhilfepraxis. Diese Vorgehensweise erlaubte es, die Vielfalt dieser heterogenen Gruppe bestmöglich abzubilden. Mit der Auswahl von spezifischen und gleichzeitig unterschiedlichen Fallbeispielen wurde das Ziel verfolgt, eine möglichst breite Palette zu schaffen, aufgrund dieser das professionelle Handeln entlang der Paradoxien analysiert werden kann. Konkret beruhen die Fallbeispiele auf Fällen aus der Praxis auf verschiedenen Sozialdiensten des Kantons Bern. Dabei orientieren sich die Beschreibungen an den tatsächlichen Begebenheiten. Zum einfacheren Verständnis wurden lediglich einzelne Informationen der Fallkonstellation weggelassen. Zum Schutz der Frauen wurden ihre Namen sowie sämtliche Orte geändert.

7.1. Fallbeispiel Frau Osman

Frau Osman ist 38 Jahre alt und lebt seit zwölf Jahren in der Schweiz. Sie und ihr Ex-Mann sind im Libanon aufgewachsen. Gemeinsam mit ihrem Ex-Mann hat sie vier Kinder im Alter von zehn, acht, vier und zwei Jahren. Sie hat sich von ihrem Ex-Mann vor einem halben Jahr aufgrund von häuslicher Gewalt getrennt. Derzeit hat sie einen Ausweis B, welcher einer Aufenthaltsbewilligung entspricht. Im Libanon konnte Frau Osman die Grundschule abschliessen, jedoch keine weiterführende Ausbildung besuchen. In der Schweiz absolvierte sie dann erfolgreich den SRK-Pflegehelferkurs und arbeitet nun 50 % in einem Altersheim in Bern. Vor der Trennung hat Frau Osman häufig auch am Wochenende oder in der Spätschicht gearbeitet. In dieser Zeit übernahmen ihr Ex-Mann oder Bekannte die Kinderbetreuung. Seit der Trennung kann sie nicht mehr regelmässig am Wochenende oder in der Spätschicht arbeiten. Dies hat auch Einfluss auf den Lohn, da sie nun keine Wochenend- oder Nachtzuschläge mehr erhält. Kurz nach der Trennung war die Kinderbetreuung teilweise nicht mehr gewährleistet und Frau Osman konnte nicht wie geplant zur Arbeit gehen. Daher kam es zu kurzfristigen Absenzen, welche zu Unmut bei den Arbeitskolleginnen und -kollegen sowie den Vorgesetzten führte. Entsprechend wurde auch eine Verwarnung ausgesprochen: Sollte es erneut zu kurzfristigen Absenzen kommen, sehen sich die Arbeitgebenden gezwungen Frau Osman zu entlassen. Während einer Übergangszeit von drei Monaten übernahm der SRK-Kinderbetrieungsdienst die Kinderbetreuung, damit Frau Osman weiterhin zur Arbeit gehen konnte. Dies verursachte hohe Kosten, welche der Sozialdienst über die Situationsbedingten Leistungen ausnahmsweise übernahm. Nach der dreimonatigen Übergangsphase konnten die Arbeitgebenden Frau Osman anbieten regelmässig am Montag,

Dienstag und Donnerstag von 07.00-16.00 Uhr zu arbeiten. Dank dessen können die kleineren Kinder während der Arbeitszeit in der Kindertagesstätte und die beiden älteren Kinder in der Tagesschule betreut werden. Seit zwei Monaten ist die Kinderbetreuung nun aufgegleist und Frau Osman kann wieder regelmässig ihrer Arbeit nachgehen.

Die Trennung ist gerichtlich vollzogen und der Vater muss Kinderalimente bezahlen, welche durch das Alimenten-Inkasso direkt eingetrieben werden. Es besteht ein gemeinsames Sorgerecht und die Kinder sind in der Obhut der Mutter. Der Vater übernimmt jedes zweite Wochenende die Betreuung der Kinder. Die beiden jüngeren Kinder sind nur samstags tagsüber beim Vater und die beiden älteren Kinder übernachten von Samstag auf Sonntag bei ihm. Bei der Übergabe der Kinder kommt es immer wieder zu Konflikten und Frau Osman wird häufig von ihrem Ex-Mann bedroht. Zusätzlich funktionieren die Betreuungen an den Wochenenden nicht immer zuverlässig. Dies belastet Frau Osman und die Kinder vermissen ihren Vater sehr, wenn er nicht wie vereinbart erscheint. Vor der Trennung wurden die Kinder teilweise auch durch Bekannte und Freunde betreut, diese haben sich jedoch nach der Trennung von Frau Osman abgewendet. Frau Osman hat in der Schweiz keine weiteren Familienangehörige.

Trotz der Alimente und der 50 %-Anstellung ist Frau Osman auf Sozialhilfe angewiesen. Die zuständige Fachperson auf dem Sozialdienst hat Frau Osman dabei unterstützt, die Kinderbetreuung in der Kindertagesstätte und der Tagesschule zu organisieren. Zudem hat sie Frau Osman auf deren Wunsch zu einem Mitarbeitergespräch im Altersheim begleitet, da es aufgrund der kurzfristigen Absenzen zu Unstimmigkeiten kam. Die beiden älteren Kinder zeigen in der Schule auffälliges Verhalten. Daher wird die Fachperson alle paar Wochen durch die Schule kontaktiert. Zusätzlich gehen die Kinder für regelmässige Gespräche zur Schulsozialarbeit. Da der Ex-Mann sich bisher um die administrativen Angelegenheiten gekümmert hat, ist Frau Osman damit oft überfordert und wendet sich bei Fragen an die zuständige Fachperson. Die Fachperson versucht die Verantwortung an Frau Osman zurückzugeben, erklärt ihr die Möglichkeiten und überlässt ihr das weitere Vorgehen. Die Beratungsgespräche sind oft sehr umfangreich, da Frau Osman während der Beratungsgespräche viele verschiedene Themen besprechen möchte. Aufgrund der vielfältigen Themen wurde bei Frau Osman eine Sozialpädagogische Familienbegleitung installiert, sie wurde mit der Opferberatung sowie der Integrationsfachstelle vernetzt. Sie hat jedoch die Zusammenarbeit mit allen Fachstellen wieder abgebrochen.

Derzeit ist bei der Familie etwas Ruhe eingekehrt. Frau Osman kann ihre Arbeitszeiten regelmässig einhalten, die Kinderbetreuung ist gewährleistet und funktioniert und das Verhältnis zwischen den Eltern hat sich etwas verbessert. Frau Osman möchte sich gerne von der Sozialhilfe ablösen, da sie sich um ihre Aufenthaltsbewilligung sorgt. Da das monatliche

Defizit des Sozialhilfebudgets ungefähr CHF 1500.- beträgt, ist dies jedoch mittelfristig unwahrscheinlich. Die Fachperson nahm daher mit dem Migrationsdienst Rücksprache, daraus ging hervor, dass in der momentanen Situation von Frau Osman kein höheres Pensum als 50 % erwartet wird. Diese Information hat Frau Osman ein bisschen beruhigt.

7.2. Fallbeispiel Frau Berger

Frau Berger ist 28 Jahre alt. Sie ist in Spanien geboren und mit vier Jahren in die Schweiz gekommen. Sie war mit ihrem Ex-Partner nicht verheiratet und sie haben gemeinsam zwei Kinder im Alter von sechs und acht Jahren. Ihr Ex-Partner lebt seit zwanzig Jahren in der Schweiz und hat albanische Wurzeln. Sie hat sich von ihrem Partner aufgrund von Kommunikationsproblemen getrennt. Frau Berger hat eine Berufslehre als Pflegefachfrau EFZ in einem Altersheim abgeschlossen und anschliessend immer in diesem Bereich gearbeitet. Vor der Familiengründung hatte sie die Teamleitung der Demenzabteilung eines Altersheimes inne. Nach der Geburt des ersten Kindes reduzierte sie ihr Pensum auf 50 % und musste die Teamleitung abgeben.

Frau Berger hat seit der Geburt der Kinder das alleinige Sorgerecht, da sie selbst die Scheidung ihrer Eltern miterlebt hat und nicht wollte, dass es zu Konflikten bei ihren eigenen Kindern kommt. Seit der Trennung haben die Eltern die gemeinsame Obhut. Die Kinder leben von Sonntagabend bis Freitagmittag bei Frau Berger und von Freitagnachmittag bis Sonntagnachmittag beim Kindsvater. Der Kindsvater lebt seit der Trennung wieder bei seinen Eltern und diese übernehmen oft Betreuungsaufgaben an den Wochenenden. Nach der Trennung vor zwei Jahren begann Frau Berger 80 % bei der Spitex zu arbeiten. Dank dem hohen Pensum konnte sie vollständig für den Lebensunterhalt der Kinder und sich selbst aufkommen. Bis zum Schuleintritt der Kinder konnte Frau Berger die Kinder bei unregelmässigen Arbeitszeiten in Ausnahmefällen zur Arbeit mitnehmen, dies war nach dem Schuleintritt jedoch nicht mehr möglich, daher musste sich Frau Berger einen neuen Job suchen. Aufgrund zunehmender Erschöpfung und Herausforderungen mit der Koordination von Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit kann Frau Berger im Altersheim nur noch einer 50 %-Anstellung mit regelmässigen Arbeitszeiten nachgehen. Da die finanziellen Mittel nun nicht mehr für den Lebensunterhalt ausreichen, musste sie sich beim Sozialdienst anmelden. Gleichzeitig hat Frau Berger eine Unterhaltsklage gegen den Kindsvater eingereicht, da eine einvernehmliche Einigung aufgrund nicht eingereichter Unterlagen seitens Kindsvater scheiterte.

Derzeit besuchen die Kinder einen Tag pro Woche die Tagesschule und die Mutter von Frau Berger kann unregelmässig und in Ausnahmefällen die Kinderbetreuung übernehmen. Aufgrund der zusätzlichen Kosten für die Tagesschule, welche Frau Berger nach der Ablösung von der Sozialhilfe selbst tragen müsste, möchte sie die Kinder nicht häufiger in die

Tagesschule bringen. Daher kann sie an den Wochenenden und am Montag arbeiten, wenn die Kinder beim Kindsvater oder in der Tagesschule sind. Seit der Unterhaltsklage hat sich die Beziehung zwischen Frau Berger und dem Kindsvater verschlechtert und Frau Berger macht sich grosse Sorgen um die bevorstehende Verhandlung. Dies stellt eine zusätzliche Belastung dar. Der neue Partner von Frau Berger lebt in einer eigenen Wohnung und hält sich in der Kinderbetreuung zurück. Bereits vor der Anmeldung auf dem Sozialdienst hat sich die finanzielle Situation von Frau Berger zugespitzt. Dies zeigt sich auch an ihren Schulden in der Höhe von fast CHF 60'000.-. Sie erhielt von ihrem Bruder und ihrem Vater punktuell finanzielle Unterstützung, welche jedoch nicht ausreichte. Allgemein zeichnet sich ab, dass administrative Angelegenheiten Frau Berger teilweise herausfordern. Um die Autonomie von Frau Berger jedoch nicht unnötig einzuschränken, hält sich die Fachkraft mit Unterstützungsangeboten diesbezüglich sehr zurück. Sie gewährt Frau Berger vor allem in jenen Angelegenheiten Unterstützung, welche für die Fallführung relevant sind, wie beispielsweise das Ausfüllen der Steuererklärung für das Gerichtsverfahren.

Kurz nach der Anmeldung auf dem Sozialdienst vor neun Monaten kam es bei der Arbeitsstelle von Frau Berger zu einem Besitzerwechsel und die Arbeitnehmenden erhielten neue Arbeitsverträge. Der neue Vertrag hatte einen tieferen Lohn und schlechtere Anstellungsbedingungen zur Folge, was Frau Berger und einige andere Mitarbeitende dazu bewegte, zu kündigen. Der Sozialdienst musste sie für diese Entscheidung weisen und forderte von ihr, direkt nach Ablauf der Kündigungsfrist einer neuen Arbeit nachzugehen. Frau Berger war sehr bemüht, eine neue Stelle zu finden und wurde zu acht Vorstellungsgesprächen eingeladen. Alle acht Arbeitgebenden hätten ihr die Stelle angeboten. Die Arbeitgebenden forderten von Frau Berger jedoch auch Spätschichten zu übernehmen oder unregelmässige Arbeitstage. Diese Verpflichtung konnte Frau Berger jedoch nicht eingehen, da weder der neue Partner, der Kindsvater noch ihre Mutter zusätzliche regelmässige Betreuungsaufgaben übernehmen konnten. Dies führte dazu, dass Frau Berger keine direkte Anschlusslösung hatte und ihr Grundbedarf um 20 % gekürzt werden musste. Da Frau Berger selbst gekündigt hat, gab es auch durch die Arbeitslosenkasse Einstelltage. Frau Berger hat einen Monat nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nun eine Zusage erhalten, kann die neue Stelle jedoch erst in zwei Monaten antreten. Dies hat zur Folge, dass die Arbeitslosenkasse bis zum Stellenantritt keine Leistungen erbringt und der Sozialdienst Frau Berger während drei Monaten kürzen muss.

Sobald Frau Berger wieder einer Arbeit mit einem 50 %-Pensum nachgehen kann und Kinderalimente erhält, ist eine Ablösung von der Sozialhilfe sehr wahrscheinlich.

7.3. Fallbeispiel Frau Meier

Frau Meier ist 51 Jahre alt, kommt ursprünglich aus Argentinien und lebt seit 30 Jahren in der Schweiz. Aus einer ersten Beziehung hat sie eine 28-jährige Tochter. Diese ist verheiratet und lebt in der Nähe von Frau Meier. Sie haben jedoch wenig Kontakt. Aus der zweiten Beziehung mit ihrem Ex-Mann Herrn Meier hat Frau Meier einen 16-jährigen Sohn. Während der Beziehung hat sich Frau Meier um die Betreuung der beiden Kinder und den Haushalt gekümmert. Seit der Trennung vom Vater des Sohnes vor zwölf Jahren ist Frau Meier auf Sozialhilfe angewiesen. Frau Meier verfügt über einen Grundschulabschluss, jedoch keine abgeschlossene Ausbildung und ging in der Schweiz nie einer Erwerbsarbeit nach. Sie hat in der Schweiz keine weiteren Familienangehörigen und erzählt in der Beratung nie von Freundschaften.

Zu Beginn des Sozialhilfebezugs wurde Frau Meier durch den Sozialdienst zur Arbeitsintegration motiviert. Verschiedene Arbeitsintegrationsprogramme wurden jedoch kurzfristig wieder abgesagt oder nach wenigen Wochen aufgrund von physischen und psychischen Problemen abgebrochen. Dank guter Deutsch- und Spanischkenntnisse hat Frau Meier wiederholt den Wunsch geäußert, als Übersetzerin zu arbeiten. Dieses Anliegen wurde später vom Sozialdienst aufgenommen und vor einem Jahr konnte ihr ein Praktikum in diesem Bereich angeboten werden. Dieses konnte Frau Meier jedoch aufgrund verschiedener gesundheitlicher Probleme ebenfalls nicht antreten. Frau Berger hatte vor 15 Jahren einen Unfall, bei welchem zwei Wirbel im Nackenbereich beschädigt wurden. Obwohl eine Operation möglich wäre, kommt dies für Frau Meier nicht in Frage, da sie zu viel Angst davor hat. In den letzten Jahren kamen Knieprobleme und Verdauungsbeschwerden hinzu. In den letzten Monaten ist der Fachperson auf dem Sozialdienst zusätzlich aufgefallen, dass Frau Meier zunehmend vergesslicher wird. Seit mehreren Jahren bringt Frau Meier zuverlässig monatlich Arbeitsunfähigkeitszeugnisse von ihrem Hausarzt für 40-60 % und seit einem Jahr ist sie zu 100 % krankgeschrieben. Frau Meier verweigert der Fachperson jedoch den Kontakt zum Hausarzt.

Vor fünf Jahren gab es die erste IV-Abklärung und vor einem halben Jahr wurde die zweite IV-Abklärung abgeschlossen. Nach beiden Abklärungen wurde ihr keine IV-Rente zugesprochen. Der zweite Entscheid vor einem halben Jahr wurde damit begründet, dass es zu keiner Verschlechterung des Gesundheitszustandes gekommen ist. Der negative Entscheid löste bei Frau Meier viel Unverständnis und Frust aus.

Frau Meier erhält Kindesunterhalt für den 16-jährigen Sohn und der Sohn geht jedes zweite Wochenende zum Kindsvater. Der Kindsvater arbeitet 100 % in der Buchhaltung und die Bezahlung der Alimente sowie die Betreuung an den Wochenenden funktionieren problemlos, obwohl Frau Meier und ihr Ex-Mann kaum Kontakt haben. Der Sohn fand nach dem

Grundschulabschluss keine Lehrstelle und besucht daher nun ein berufsvorbereitendes Schuljahr. Frau Meier kommt schlecht zurecht mit dem knappen Budget auf der Sozialhilfe und bittet regelmässig um Vorschüsse. Diese können ihr jedoch nicht gewährt werden, da sie Einnahmen nicht angegeben hatte und diese in Raten zurückbezahlen muss.

In der Zusammenarbeit zeigt sich Frau Meier sehr verschlossen und erzählt nur das Nötigste. Auch lässt sie immer wieder Termine ausfallen. Damit die Fachperson dennoch ihrem Auftrag nachkommen kann, sieht sie sich für die Aufrechterhaltung des Kontakts teilweise gezwungen auch ein bisschen Druck auszuüben.

7.4. Fallbeispiel Frau Stauffer

Frau Stauffer ist eine 31-jährige Schweizerin. Nach der obligatorischen Schule hat sie eine Lehre als tierärztliche Assistentin begonnen, jedoch bereits im 1. Lehrjahr wieder abgebrochen. Ansonsten hat Frau Stauffer keine Ausbildung absolviert. Sie hat einige Jahre im Verkauf und im Service gearbeitet, dies liegt aber bereits mehrere Jahre zurück. Frau Stauffer hat nämlich aufgrund ihres christlich-konservativen Hintergrunds bereits in jungen Jahren geheiratet und seit der Geburt ihres ersten Kindes vor acht Jahren keine Erwerbstätigkeit mehr aufgenommen. Aus dieser Ehe stammen zwei weitere Kinder im Alter von sechs und fünf Jahren.

Vor drei Jahren erfolgte aufgrund von häuslicher Gewalt, welche sich gegen Frau Stauffer richtete, die gerichtliche Trennung von ihrem Mann. Frau Stauffer und ihr Mann haben nach der Trennung wiederholt versucht in einer gemeinsamen Beziehung zu leben. Das Problem der häuslichen Gewalt blieb jedoch bestehen. Seit über zwei Jahren lebt Frau Stauffer nun getrennt von ihrem Mann. Ob eine Scheidung angegangen wird, ist unklar, da Frau Stauffer diesem Thema sehr ambivalent gegenübersteht. Angesichts der vergangenen Ereignisse wäre aus Sicht der Fachperson eine Therapie bei einer psychologischen Fachperson sinnvoll. Frau Stauffer weigert sich jedoch, ein solches Unterstützungsangebot in Anspruch zu nehmen. Seit über zwei Jahren bezieht Frau Stauffer nun wirtschaftliche Sozialhilfe, da die Kinderalimente nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt der Familie zu bestreiten.

Da Frau Stauffer mit der Kinderbetreuung sehr herausgefordert ist, wurde von der Fachkraft die Kinderbetreuung während drei Tagen mittels Tagesschule und Kita installiert. Weiter wurde ihr die Mütter- und Väterberatung empfohlen. Frau Stauffer wollte ihre Kinder hingegen nur zwei Tage fremdbetreuen lassen, da Frau Stauffer das Gefühl hat eine schlechte Mutter zu sein, wenn sie ihre Kinder weggibt. Die Mütter- und Väterberatung betrachtet Frau Stauffer als nicht notwendig und nahm diese Unterstützung bisher nicht wahr. Die Familie von Frau Stauffer wird von Haustieren ergänzt, dazu gehören ein Hund und Rennmäuse, die es ebenfalls zu pflegen und zu versorgen gilt. Frau Stauffer wohnt in der Nähe ihrer Eltern sowie ihres

Bruders. Auch zu ihrer Schwester, die weiter weg wohnt, pflegt sie Kontakt. Die Familie ist für Frau Stauffer sehr wichtig, da sie sie in vielen Angelegenheiten unterstützt und gelegentlich auch bei der Kinderbetreuung aushilft. Dennoch ist die Zuverlässigkeit der anderen Familienmitglieder nicht immer gegeben, was zu organisatorischen Schwierigkeiten führt. Aufgrund dessen wurde die Kinderbetreuung durch die Grossmutter seitens Sozialdienst abgelehnt und Frau Stauffer dazu verpflichtet die Kinder stattdessen in der Tagesschule und Kita betreuen zu lassen. Einen Freundeskreis hat Frau Stauffer nicht. Der Noch-Ehemann von Frau Stauffer lebt ebenfalls etwas weiter weg und betreut die Kinder ziemlich regelmässig an den Wochenenden.

Frau Stauffer wohnt mit ihren Kindern in einer Wohnung, deren Mietzins CHF 300.- über den Richtlinien liegt. Dieser Betrag von CHF 300.- muss entsprechend beim Grundbedarf⁴ in Abzug gebracht werden, was für eine vierköpfige Familie mit Haustieren eine grosse finanzielle Einschränkung bedeutet. Da es aus Sicht der Fachperson nicht möglich ist, mit diesem Budget zu leben, besteht der Verdacht, dass sie von ihrer Familie auch finanzielle Zuwendung erhält. Frau Stauffer muss aus diesem Grund monatlich ihre Kontoauszüge vorlegen, was bei anderen Sozialhilfebeziehenden nicht der Fall ist.

Mit Frau Stauffer bestand die Vereinbarung, dass sie, sobald das jüngste Kind den Kindergarten besucht, in ein Arbeitsintegrationsprogramm eintreten und die Kinderbetreuung auf drei Tage erhöht wird. Abgesehen von dieser terminlichen Festsetzung wurde Frau Stauffer jedoch kaum auf die neue Situation, welche im August dieses Jahres eingetreten ist, vorbereitet. Während der drei Tage, an denen die Kinder von der Tageschule betreut werden, nimmt Frau Stauffer nun seit einigen Monaten mit grossem Widerstand an einem Arbeitsprogramm in der Wäscherei teil, denn sie möchte lieber eine Ausbildung absolvieren. Da Frau Stauffer jedoch oft unpünktlich und unzuverlässig ist, wird im Arbeitsprogramm nun zuerst an diesen wichtigen Arbeitsmarktfähigkeiten gearbeitet, bevor weitere Massnahmen in Erwägung gezogen werden. Da Frau Stauffer Sanktionen drohen, sollte sie dieser Massnahme nicht weiter nachkommen, hat sie gar keine andere Wahl.

Wie in der Arbeitsintegration fällt Frau Stauffer auch in der Zusammenarbeit auf dem Sozialdienst als unpünktlich und unzuverlässig auf. Zu Terminen erscheint sie regelmässig zu spät oder ohne Abmeldung gar nicht. Auch Unterlagen werden meist nicht termingerecht abgegeben und Abmachungen nicht eingehalten. Dies hat gerade bei der Organisation der Kinderbetreuung dazu geführt, dass die Fachperson ihr administrative Arbeiten abgenommen hat, damit es in der Fallarbeit dennoch vorangeht.

⁴ Aus dem Grundbedarf müssen Sozialhilfebeziehende alle Auslagen des täglichen Lebens finanzieren. Davon ausgenommen sind Mietzins inklusive Nebenkosten und Krankenkassenkosten inklusive Selbstbehalte und Franchise sowie Kosten für die Kinderbetreuung. Bei einer vierköpfigen Familie, wie dies dem Fallbeispiel von Frau Stauffer entspricht, beträgt der Grundbedarf 2'090 Franken pro Monat (BKSE, 2020b).

Kategorie	Frau Osman	Frau Berger	Frau Meier	Frau Stauffer
Alter Frau (in Jahren)	38	28	51	31
Alter Kinder (in Jahren)	2 / 4 / 8 / 10	6 / 8	16 / 28	5 / 6 / 8
Herkunft	Libanon	Spanien	Argentinien	Schweiz
In der Schweiz seit	12 Jahren	24 Jahren	30 Jahren	-
Trennung vom Kindsvater vor	6 Monaten	2 Jahren	12 Jahren	3 Jahren, vor 2 Jahren definitiv
Sozialhilfebezug seit	6 Monaten	9 Monaten	12 Jahren	über 2 Jahren
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundschulausbildung im Libanon • SRK-Pflegehelferkurs 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundschulausbildung in der Schweiz • Pflegefachfrau EFZ 	Grundschulausbildung in Argentinien	<ul style="list-style-type: none"> • Grundschulausbildung in der Schweiz • abgebrochene Lehre
Erwerbstätigkeit	Pflegehelferin in Altersheim	Derzeit arbeitslos, in zwei Monaten erneute Anstellung als Pflegefachfrau in Altersheim	-	-
Beschäftigung	-	-	-	Arbeitsintegrationsprogramm Wäscherei
Pensum	50 %	in zwei Monaten wieder 50 %	-	60 %
Gesundheit	-	-	100% arbeitsunfähig	-
Alimente	Ja, über Alimenten-Inkasso	Nein, Unterhaltsklage eingereicht	Ja	Ja
Beziehung Kindsvater	angespannt (Konflikte, Drohungen, häusliche Gewalt)	in Ordnung, wegen Unterhaltsklage angespannt	kaum Kontakt	ambivalent (häusliche Gewalt)
Kinderbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Tage pro Woche KITA und Tagesschule • Jedes zweite Wochenende durch Kindsvater, klappt jedoch nicht zuverlässig 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Tag pro Woche Tagesschule • in Ausnahmefällen durch die Mutter der Klientin • An den Wochenenden durch Kindsvater, klappt zuverlässig 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine externe Kinderbetreuung nötig, wegen Alter des Sohnes • Sohn ist jedes zweite Wochenende beim Kindsvater 	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Tage pro Woche Tagesschule • An den Wochenenden durch Kindsvater, klappt ziemlich zuverlässig • Teilweise durch Eltern der Klientin
Sonstiges	Aufenthaltsstatus B	Hohe Schulden	-	-

8. Analyse der Fallbeispiele hinsichtlich der einzelnen Paradoxien

Im nachfolgenden Kapitel werden nun die hergeleiteten Paradoxien des professionellen Handelns mittels Analyse auf die vorangehend ausgeführten Fallbeispiele angewendet. Dazu soll vorgängig erneut die leitende Fragestellung dieser Bachelorthesis aufgegriffen werden:

Welche spezifischen Anforderungen ergeben sich für das professionelle Handeln der Sozialarbeitenden in der Arbeit mit alleinerziehenden Frauen auf dem Sozialdienst aufgrund relevanter struktureller Bedingungen?

Aufgrund der unterschiedlichen Aspekte, welche in der Fragestellung enthalten sind, folgt die Bearbeitung der Fragestellung einer Zweiteilung. Der erste Teil der Arbeit hat nebst Arbeitsmarkt und Sozialpolitik die Lebenslagen von alleinerziehenden Frauen theoriebasiert beleuchtet und ausgeführt. Durch die Verknüpfung dieser drei Aspekte konnten mit der Synthese letztlich relevante strukturelle Merkmale herausgearbeitet werden und ein Teil der Fragestellung bereits beantwortet werden. Da die spezifischen Anforderungen nur herausgearbeitet werden können, wenn die strukturellen Bedingungen mit konkretem professionellem Handeln in Beziehung gesetzt werden, wird mit dieser Analyse das Ziel verfolgt, aufzuzeigen, wie sich der Umgang mit den Paradoxien in der Praxis beziehungsweise explizit in der Arbeit mit alleinerziehenden Frauen in der Sozialhilfe zeigt. Diese Erkenntnisse führen noch nicht zur Beantwortung der Fragestellung, dienen jedoch als weitere wichtige Grundlage für die abschliessende Diskussion.

Da die 15 Paradoxien nach Schütze sehr umfangreich sind und teilweise auch Überschneidungen aufweisen, wird in der nachfolgenden Analyse nur auf einen Teil der Paradoxien eingegangen. Die sieben ausgewählten Paradoxien wurden in einer sorgfältigen Voranalyse festgelegt (vgl. Tabelle im Anhang). Die Auswahl erfolgte einerseits aufgrund der Relevanz für die Zusammenarbeit mit alleinerziehenden Frauen. Andererseits wurden nur jene Paradoxien berücksichtigt, die in allen Fallbeispielen auftreten. Paradoxien, die sich lediglich in einzelnen Fallbeispielen als relevant zeigten, fanden somit keine Berücksichtigung. Schlussendlich hat sich herauskristallisiert, dass sich die Paradoxien drei, sechs, sieben, elf, zwölf, dreizehn und vierzehn eignen. Zudem zeigte sich, dass es bei den Paradoxien sechs und elf sowie zwölf und vierzehn Überschneidungen gibt. Daher wurde beschlossen, diese als Paare zu analysieren. Da die Analysen nicht der Reihenfolge der Fallbeispiele folgen, wurde zum besseren Verständnis und für den schnellen Überblick im vorangehenden Kapitel eine zusammenfassende Tabelle erarbeitet.

8.1. Analyse der 3. Paradoxie

«geduldiges Zuwarten vs. sofortige Intervention» (Schütze, 2021, S. 247)

In der nachfolgenden Analyse wird die dritte Paradoxie in den Blick genommen, welche das Spannungsfeld zwischen Eingreifen in die Verlaufsdynamik und beobachtendem Zuwarten aufzeigt. Dabei bewegen sich die Sozialarbeitenden in einer Pendelbewegung von einem Pol zum anderen. Wie sich diese Pendelbewegung in ihrem professionellen Handeln widerspiegelt, wird hiernach entlang der Fallbeispiele beleuchtet. Dabei wird als erstes das Fallbeispiel von Frau Meier berücksichtigt, während die weiteren Analysen der Reihenfolge der Fallbeispiele folgen.

Die Schwierigkeit der Pendelbewegung lässt sich bei der Fallbeschreibung von Frau Meier besonders deutlich erkennen, da diese Klientin bereits seit vielen Jahren auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen ist. Die Verlaufskurvendynamik ist immer wieder geprägt von Interventionen seitens der Fachkraft, gefolgt von Phasen des Zuwartens, bis eine erneute Intervention eingeleitet wurde. Aktuell scheint das Pendel beim beobachtenden Zuwarten stehen geblieben zu sein, denn die Möglichkeiten hinsichtlich des Bezuges von subsidiären und somit der wirtschaftlichen Sozialhilfe vorgelagerten Leistungen sind ausgeschöpft und die 100 % bestätigte Arbeitsunfähigkeit lässt keine Intervention puncto Arbeitsintegration zu. Dass der Sozialhilfe auch die Aufgabe der sozialen Integration zukommt, welche nicht über Arbeit realisiert wird (vgl. Kapitel 4.6), scheint in diesem Fall aus dem Blick zu geraten.

Auch bei Frau Osman schlägt das Pendel Richtung Zuwarten aus. Dieser aktuellen Situation ging jedoch eine intensive Phase von Interventionsmassnahmen voraus, die teilweise auch kurzfristig realisiert werden mussten. Wie aus der Fallbeschreibung hervorgeht, hat die Fachperson mit der Organisation der Kinderbetreuung, der Einführung des regelmässigen Austauschs zwischen Sozialdienst und Schule, dem Versuch der Installierung und Vernetzung mit Unterstützungsangeboten sowie der Schlichtung bei der Arbeitsstelle in vielen Bereichen in die Verlaufskurvendynamik eingegriffen. Weil diese Interventionen eine gewisse Ruhe in das Familiensystem einkehren liessen, kann davon ausgegangen werden, dass die Fachkraft nun wieder die Position des Abwartens und Beobachtens eingenommen hat. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass die aktuelle Situation, im Vergleich zu vorher, von der Fachperson als gut genug betrachtet wird, obwohl sich die Klientin eigentlich eine schnelle Veränderung ihrer Situation wünscht. Da aus Sicht der Fachkraft eine kurzfristige Ablösung ausgeschlossen ist, scheinen ihr diesbezüglich aktuell kaum Handlungsmöglichkeiten mehr offen zu sein.

Gerade gegenteilig gestaltet sich die Situation bei Frau Berger. Auf die Kündigung folgte sofort eine Intervention durch die Fachkraft mittels Kürzung des Grundbedarfs. Aus dem Fallbeispiel geht hervor, dass sich Frau Berger sehr aktiv um eine neue Stelle bemühte und letztlich alle

Vorstellungsgespräche an der fehlenden Flexibilität aufgrund der Kinderbetreuung scheiterten. Dies zeigt, welchen Einfluss die strukturellen Bedingungen auf die Arbeitsmarktchancen von alleinerziehenden Frauen haben. Die geforderten unregelmässigen Arbeitszeiten der atypischen Arbeitsverhältnisse lassen sich nicht mit der Kinderbetreuung vereinbaren, da die Tageschule nicht darauf ausgerichtet ist. Dennoch wurde seitens Fachperson versucht, den Druck auf Frau Berger mittels Sanktionierung weiter zu erhöhen, um die Verlaufskurvendynamik zu beschleunigen. Aufgrund des Fallbeispiels kann davon ausgegangen werden, dass Frau Berger entsprechend ihren Ressourcen bereits ihr Möglichstes unternommen hat und sie somit gar nicht weiter auf die Sanktion reagieren konnte. Somit ist fraglich, inwieweit diese Sanktionierung tatsächlich zu einer Beschleunigung geführt und nicht einfach nur zu einer Verschlechterung der ganzen Familiensituation beigetragen hat (vgl. Kapitel 4.3 & 4.6).

Im Fallbeispiel von Frau Stauffer zeigt sich, dass es eine längere Phase des Zuwartens gab. In dieser Zeit wurde weitgehend das Tempo der Klientin übernommen. Weil die Fachperson mit dem Zuwarten kaum mehr ihren Auftrag erfüllt hat, kann davon ausgegangen werden, dass der Druck, eine Intervention durchzusetzen, stieg. Diese Intervention erfolgte in einem ersten Schritt durch die Terminierung des Zuwartens, indem der Vollzug der Intervention an den Kindergarteneintritt des jüngsten Kindes gebunden wurde. Dadurch entstand für Frau Stauffer eine Schonfrist. Wie aus dem Fallbeispiel hervorgeht, wurde diese Zeit jedoch kaum zur Vorbereitung auf die Intervention genutzt, sondern weiter zugewartet. Weiter kann dem Fallbeispiel entnommen werden, dass die Durchsetzung der Intervention, dass die Kinder nun während drei Tagen fremdbetreut werden, damit Frau Stauffer in dieser Zeit an einem Arbeitsprogramm teilnehmen kann, zu Widerstand geführt hat. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass der Richtungswechsel von zuwarten zu intervenieren für Frau Stauffer zu abrupt war. Folglich konnte sie nur mit Widerstand auf die Situation reagieren, um ihre Autonomie aufrechtzuerhalten. Entsprechend ist der positive Einfluss auf die Verlaufskurvendynamik auch in diesem Fall in Frage gestellt, da die Koproduktion, welche als Gelingensbedingung für Interventionen angesehen werden muss (vgl. 7.3), dadurch erschwert ist.

Aus dem Vergleich der vier Fallanalysen geht hervor, dass sich die Sozialarbeitenden entweder in einer Phase des Zuwartens oder in einer Interventionsphase befinden. Dabei fällt auf, dass einige Interventionen aufgrund der Orientierung an den sozialpolitischen Rahmenbedingungen vollzogen wurden. Beim Ausbalancieren der soeben diskutierten Paradoxie ist der bewusste Umgang mit dieser Pendelbewegung von einem Pol zum andern gefragt. Wie die Analyse des Fallbeispiels von Frau Stauffer deutlich macht, kann sich ein abrupter Richtungswechsel negativ auf die Verlaufskurvendynamik auswirken. Damit dies vermieden werden kann, ist das Heranführen der Klientel an die Intervention seitens Fachperson von Bedeutung. Weiter zeigt sich, dass ein zu langes Verharren bei einem Pol, insbesondere beim

Zuwarten, sich ebenfalls negativ auf die Verlaufskurvendynamik auswirken kann, wie dies im Beispiel von Frau Meier zu erkennen ist. Daraus lässt sich schliessen, dass in der Verlaufskurvendynamik ein gutes Verhältnis zwischen Zuwarten und Eingreifen gefunden werden sollte. Diese Ausführungen verdeutlichen zudem, wie herausfordernd sich das Ausbalancieren dieser Paradoxie für die Fachpersonen gestaltet. Abschliessend kann ergänzt werden, dass kein Fallbeispiel in seiner bisherigen Verlaufskurve eine Notfallsituation aufweist, weil eine Intervention verpasst wurde. Die beschriebenen Interventionen lassen jedoch die Frage hinsichtlich ihres Nutzens offen.

8.2. Analyse der 6. und 11. Paradoxie

«Die biographische Ganzheitlichkeit der Projekt- bzw. Fallentfaltung vs. die Expertenspezialisierung» (Schütze, 2021, S. 247)

«Das Dilemma des Sicherheitswertes der Routineverfahren im professionellen Handeln einerseits und der damit verbundenen Einschränkung der professionellen Handlungsaufmerksamkeit und -sensibilität andererseits» (Schütze, 2021, S. 248)

Für die anschliessende Analyse werden zwei Paradoxien miteinander verbunden. Dies ist zum einen die sechste Paradoxie, welche die Betrachtung des biographischen Gesamtzusammenhangs dem Expertenfokus auf die aktuelle Situation gegenüberstellt. Zum andern die elfte Paradoxie, welche das Dilemma zwischen routiniertem Vorgehen und spezifischem Fallverstehen umreisst. Die Verbindung wurde deshalb als sinnvoll erachtet, weil die beiden Paradoxien Überschneidungen aufweisen. Die gesamtbiographische Betrachtungsweise geht unweigerlich auch mit einem spezifischeren Fallverstehen einher, während die Fallbetrachtung durch die Folie der Expertenspezialisierung ein routiniertes Vorgehen deutlich mehr begünstigt. Die Expertenspezialisierung auf dem Sozialdienst zeichnet sich dahingehend aus, dass Sozialhilfebeziehende darin unterstützt werden, sich entweder mittels einer Erwerbsarbeit oder aufgrund subsidiär vorgelagerter Leistungen von der Sozialhilfe ablösen zu können. Wie sich der Umgang mit diesen Paradoxien im professionellen Handeln der Sozialarbeitenden zeigt, wird nun entsprechend den Fallbeispielen erörtert. In dieser Analyse wird als erstes auf das Fallbeispiel von Frau Meier Bezug genommen und anschliessend die Fallbeispiele von Frau Berger sowie Frau Stauffer analysiert, bevor abschliessend das Fallbeispiel von Frau Osman berücksichtigt wird.

Wie aus der Fallbeschreibung von Frau Meier hervorgeht, sind verschiedene biographische Eckpunkte bekannt. Dazu gehören ihre Herkunftsgeschichte, das bildungsbiographische Wissen, ihre gesundheitliche Situation sowie der Überblick über ihre familiären Verhältnisse. Abgestützt auf diesem fallspezifischen Wissen wurden immer wieder Interventionen eingeleitet. Zu Beginn wurde der Fokus hauptsächlich auf die Arbeitsintegration gelegt. Da

Frau Meier weder berufliche Qualifikation noch Arbeitserfahrung vorweisen kann, kann vermutet werden, dass es für die Fachperson naheliegend war, Frau Meier entsprechend dem Routineverfahren in ein Arbeitsprogramm zu schicken (vgl. Kapitel 4.3-4.4). Erst als die Massnahme nicht die erhoffte Wirkung zeigte, wurde erneut auf fallspezifisches Wissen zurückgegriffen. Entsprechend wurde nun dem Wunsch von Frau Meier nachgekommen, ihre Bilingualität als Ressource für eine weitere Intervention zu nutzen. Weil ihre gesundheitliche Situation letztendlich jegliche Intervention scheitern liess, nahm die Fachkraft auch ihre Aufgabe zur Subsidiaritätsabklärung hinsichtlich IV-Leistungen wahr. Die IV-Anmeldungen waren jedoch erfolglos und durch die ärztlich bestätigte Arbeitsunfähigkeit ist keine Arbeitsintegration mehr möglich. Angesichts dessen scheint die Fachperson mit ihrem bisherigen Vorgehen an Grenzen zu stossen. Dies wiederum bringt die Gefahr mit sich, dass die Fachkraft nun zu einem anderen routinierten Vorgehen übergeht und Frau Meier künftig möglicherweise nur noch verwaltet. Im Fall von Frau Meier scheint sich abzuzeichnen, dass hauptsächlich zu Beginn die biographische Ganzheitlichkeit berücksichtigt wurde, diese jedoch während der Verlaufskurvendynamik zugunsten der Expertenspezialisierung in den Hintergrund rückte. Eine erneute gesamtbiographische Einbettung könnte gerade jetzt sehr sinnvoll sein, um dem Stillstand der Verlaufskurvendynamik entgegenzuwirken. Die daraus gewonnenen Perspektiven können Türöffner sein für weitere Möglichkeiten des professionellen Handelns. Weiter würde dies auch zu einem spezifischeren Fallverstehen beitragen, das beispielsweise verstehen liesse, warum Frau Meier sich vor der Operation fürchtet oder sie der Fachperson den Austausch mit dem Arzt verweigert.

Obwohl durchaus biographisches Wissen vorhanden ist, liegt im Falle von Frau Berger der Fokus dennoch auf der aktuellen Situation. Die Fachperson betrachtet die Ablösung von Frau Berger als sehr wahrscheinlich, zumal Frau Berger nicht nur über eine gute Qualifikation und Arbeitserfahrung verfügt, sondern weil sie in der Vergangenheit bereits bewiesen hat, dass sie den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder selbst bestreiten kann. Dies zeigt, dass die Fachkraft zwar auf biographisches Wissen zurückgreift, letztlich aber durch die Folie der Expertenspezialisierung auf die aktuelle Fallsituation schaut. Folglich ist die Erwerbsarbeit das zentrale Thema der Fallarbeit. Als die Erwerbstätigkeit von Frau Berger aufgrund ihrer Kündigung plötzlich gefährdet war, erfolgte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine Kürzung (vgl. Kapitel 4.1). Die Haltung der Fachkraft gegenüber Kürzungen lässt sich aus dem Fallbeispiel nicht herauslesen, es macht jedoch den Eindruck, als ob die Fachperson sehr routiniert vorgegangen sei. Weiter ist aufgrund des Fallbeispiels auch unklar, inwieweit sich die Fachperson mit den Auswirkungen für die familiäre Situation sowie den Beweggründen für das Handeln von Frau Berger auseinandergesetzt hat. Die Berücksichtigung des gesamtbiographischen Zusammenhangs würde jedoch zeigen, dass Frau Berger früher als Teamleiterin tätig war und sie daher wahrscheinlich auch entsprechende Ansprüche an ihre

Erwerbsarbeit hat. Zudem macht es den Anschein, dass auch andere Ereignisse, wie die Erschöpfung aufgrund der Doppelbelastung durch Erwerbs- und Care-Arbeit sowie die aktuelle Belastung angesichts der bevorstehenden Unterhaltsklageverhandlung, aber auch die Entstehung der Schuldensituation, kaum thematisiert werden. Somit kann festgehalten werden, dass die aktuelle Fallthematik nur am Rande in den biographischen Gesamtzusammenhang eingebettet wird und dadurch die Expertenspezialisierung sowie das routinierte Handeln begünstigt werden.

Ähnlich dem Fall von Frau Berger zeigt sich auch im Fallbeispiel von Frau Stauffer, dass trotz einer Fülle an biographischem Wissen der Fall letztlich durch die Folie der Expertenspezialisierung betrachtet wird. Dabei ist zu erkennen, dass sich der Expertenfokus während der Verlaufskurvendynamik verändert. In Anbetracht des biographischen Hintergrundes, der aufzeigt, dass Frau Stauffer bereits in jungen Jahren Mutter wurde und das Familiensystem durch Gewalt belastet war, stand zu Beginn der Fallarbeit hauptsächlich die Unterstützung bei der Kindererziehung und ihre Entlastung als Mutter im Zentrum. Mit dem Kindergarteneintritt des jüngsten Kindes wechselte der Expertenfokus auf die Erwerbsarbeit. Da Frau Stauffer keine Qualifikation vorzuweisen hat und ihre Arbeitserfahrungen bereits lange zurückliegen, war wohl auch in ihrem Fall der Besuch eines Arbeitsintegrationsprogramms das Naheliegendste und Einfachste (vgl. 4.3-4.4). Dabei macht die Fallbeschreibung deutlich, dass die Fachperson sehr routiniert und wenig handlungssensibel vorgeht. Denn weder der Wunsch eine Ausbildung absolvieren zu können noch der Widerstand gegenüber dem Arbeitsprogramm wird von der Fachkraft aufgegriffen und bearbeitet. Eine fehlende Handlungssensibilität zeigt sich auch im Umgang mit der Ablehnung gegenüber der externen Kinderbetreuung sowie dem Besuch einer Psychotherapie. Abschliessend kann festgehalten werden, dass das biographische Wissen fragmentarisch für den Expertenfokus genutzt wird, der Fall von Frau Stauffer jedoch nicht in seiner biographischen Ganzheitlichkeit erfasst wurde.

Auch im Fallbeispiel von Frau Osman kommt biographisches Wissen zum Ausdruck. Dadurch dass die aktuelle Situation jedoch gerade sehr viel Aufmerksamkeit erforderte, geriet die gesamtbiographische Betrachtungsweise unweigerlich aus dem Blickfeld und die Fallarbeit wurde von der Expertenspezialisierung dominiert. Dabei zeigt sich die Expertenspezialisierung in zweierlei Hinsichten. Einerseits steht auch im Fall von Frau Osman die Erwerbsarbeit im Mittelpunkt. Dies ist daran zu erkennen, dass die Fachperson vieles unternimmt, damit Frau Osman ihre Erwerbstätigkeit aufrechterhalten kann. Andererseits geht aus der Fallbeschreibung hervor, dass die Fachperson bestimmte Themenbereiche nicht als ihren Zuständigkeitsbereich ansieht und deshalb deren Bearbeitung an andere Fachstellen übergeben hat. Im Vergleich zu den anderen Analysen ist im Fallbeispiel von Frau Osman routiniertes Vorgehen weniger explizit zu erkennen. Auch wenn die Organisation der Kinderbetreuung sowie die Aufrechterhaltung der Arbeitsstelle sicherlich zum beruflichen

Auftrag der Fachkraft gehören, wurde sehr individuell auf Frau Osman und ihre Situation eingegangen, wobei auch ungewohnte Unterstützungsangebote beigezogen wurden. Erst die Ausführungen zum Schluss der Fallbeschreibung lassen vermuten, dass die eingekehrte Ruhe die Fachperson wieder zu routinierterem Handeln übergehen lässt. Weil kurzfristig keine Veränderungen erwartet werden, macht es den Anschein, dass die Verlaufskurvendynamik vorerst so belassen und nichts weiter unternommen wird. Inwieweit die Auslagerung von einzelnen Themenbereichen einem routinierten Vorgehen entspricht und somit ein spezifisches Fallverstehen hemmt, kann in diesem Fall in Frage gestellt werden. Fest steht jedoch, dass der Umgang mit dem Abbruch der verschiedenen externen Unterstützungsangebote sicherlich Handlungssensibilität erfordert, die aus der Fallbeschreibung nicht hervorgeht.

Hinsichtlich der sechsten Paradoxie zeichnet der Vergleich der vier Fallanalysen ein relativ einheitliches Bild. Aus allen Fallbeispielen geht hervor, dass sich die Professionellen mehr oder weniger mit den biographischen Hintergründen ihrer Klientel auseinandersetzen. Der Vergleich zeigt aber auch, dass sich die Auseinandersetzung mit der Biographie oft unter einem Expertenfokus vollzieht und dementsprechend nur begrenzt von einem gesamtbiographischen Zusammenhang gesprochen werden kann. Folglich tritt die Expertenspezialisierung in allen Fällen deutlicher hervor. In Bezug auf die elfte Paradoxie ergibt der Vergleich der Analysen ein weniger eindeutiges Resultat. Es lässt sich jedoch erkennen, dass das routinierte Vorgehen oft nur vorerst eine Entlastung für die Fachperson mit sich bringt. Angesichts der fehlenden Handlungsaufmerksamkeit und -sensibilität, welche mit dem routinierten Vorgehen einher geht, entstehen dafür häufig andere Problematiken, wie beispielsweise Widerstand. Daraus geht hervor, dass zum Ausgleich dieser Paradoxie zumindest im Nachgang an ein routiniertes Vorgehen über deren Wirkung reflektiert werden sollte, damit den allfälligen Reaktionen der Betroffenen dann mit verstehender Sensibilität begegnet werden kann.

8.3. Analyse der 7. Paradoxie

«Das pädagogische Grunddilemma: exemplarisches Vormachen und die Gefahr den Klienten unselbständig zu machen» (Schütze, 2021, S. 247)

Die anschliessende Analyse der Fallbeispiele widmet sich der siebten Paradoxie. Diese zeigt auf, dass Professionelle der Sozialen Arbeit mit ihrem Handeln entweder die Autonomie der Klientel fördern oder gerade das Gegenteil bewirken und eine Abhängigkeit herbeiführen. Dieses Dilemma hat Einfluss auf unterschiedliche Elemente der Beratung. Bei administrativen Angelegenheiten können Fachpersonen besonders gut steuern, wieviel Unterstützung sie anbieten wollen. Entsprechend wird der Umgang mit der siebten Paradoxie in diesem Bereich besonders gut sichtbar. Aus diesem Grund wird anschliessend primär auf dieses Element

eingegangen. Da diese Paradoxie bei Frau Meier am wenigsten ausgeprägt hervortritt, wird auch in dieser Analyse zu Beginn auf dieses Fallbeispiel eingegangen. Anschliessend werden die Fallbeispiele von Frau Osman und Frau Stauffer analysiert und zum Schluss der Fall von Frau Berger, da sich die Paradoxie bei ihr am stärksten zeigt.

Wie die Beschreibung des Falls von Frau Meier zeigt, bringt sie die Arbeitsunfähigkeitszeugnisse von ihrem Hausarzt zuverlässig jeden Monat vorbei. Dies ist ein Hinweis darauf, dass sie sich organisieren kann. Gleichzeitig wird im Fallbeispiel erwähnt, dass sie schlecht mit dem Sozialhilfebudget zurechtkommt und sie vergessen hat finanzielle Einnahmen anzugeben. Somit gibt es bei Frau Meier Elemente, welche gut funktionieren und andere weniger. Wie die Fachperson damit genau umgeht, geht aus der Fallbeschreibung nicht hervor. Zudem wird im Fallbeispiel wenig auf weitere administrative Unterstützung eingegangen. Dies kann einerseits damit zusammenhängen, dass Frau Meier mittlerweile weiss, was von ihr gefordert wird und gelernt hat sich damit zu arrangieren, da sie bereits seit längerer Zeit Sozialhilfegelder bezieht. Andererseits ist es auch möglich, dass viel administrative Unterstützung bereits aufgegleist ist und deshalb im Fallbeispiel nicht explizit darauf eingegangen wird. Die Vergesslichkeit von Frau Meier kann ein Hinweis dafür sein, dass sie stärker gefördert werden muss, damit sich ihre kognitiven Leistungen nicht verschlechtern. Folglich könnte es sinnvoll sein, wenn sich die Fachperson überlegt, welche Aufgaben sie Frau Meier zurückgeben kann und welche sie derzeit für sie erledigt.

Da sich Frau Osman bei administrativen Angelegenheiten oft an die Fachperson wendet, weil sich der Ex-Mann bisher darum gekümmert hat, zeigt, wie wenig Erfahrung Frau Osman damit hat. Die Fachperson der Sozialen Arbeit nimmt sich zwar Zeit, um Frau Osman die Angelegenheiten zu erklären und sie anzuleiten diese selbst zu erledigen, sie nimmt ihr die Aufgaben jedoch nicht ab. Da Frau Osman derzeit viele verschiedene Themen beschäftigt, kann die fehlende Unterstützung zu einer Überforderung führen. Gleichzeitig ist es wichtig, die Selbständigkeit von Frau Osman zu fördern. Würden die administrativen Arbeiten hauptsächlich durch die Sozialarbeitenden erledigt, gäbe es für Frau Osman kein Übungsfeld mehr, dies selbst zu lernen und dies brächte längerfristig die Gefahr von Abhängigkeit mit sich. Dieses Beispiel zeigt sehr gut, dass es für die Professionellen herausfordernd ist, ein Gleichgewicht zu finden. Es ist schnell möglich, zu wenig oder zu viel Unterstützung anzubieten.

Im Fallbeispiel von Frau Stauffer wird erwähnt, dass sie Unterlagen häufig nicht termingerecht einreicht. Dies hat die Fachperson dazu bewogen, für die Organisation der Kinderbetreuung Frau Stauffer viele administrative Angelegenheiten abzunehmen. Dies wird damit begründet, dass die Fallarbeit ohne Unterstützung nicht vorangegangen wäre. Da bei Frau Stauffer allgemein Widerstand gegen die externe Kinderbetreuung erkennbar ist, kann es auch sein, dass Frau Stauffer die Unterlagen für die Kindebetreuung bewusst nicht vorbeigebracht hat.

Die Formulierung im Fallbeispiel lässt jedoch darauf schliessen, dass auch andere Unterlagen nicht termingerecht eingereicht werden. Dies kann auf eine Überforderung mit administrativen Angelegenheiten hinweisen. Aus dem Fallbeispiel wird nicht ersichtlich, ob und in welchem Umfang die Fachperson Frau Stauffer bei anderen Formalitäten unterstützt. Es macht jedoch den Anschein, dass sich die Fachperson bei Unterstützungen, welche auf die Fallarbeit wenig Einfluss haben, eher zurückhält. Dies kann möglicherweise darauf zurückgeführt werden, dass die Fachperson davon ausgeht, dass Frau Stauffer genügend zeitliche Ressourcen hat, dies selbständig zu erledigen, da sie bis vor kurzem keiner Arbeit nachging. Ein zusätzlicher Grund für die Zurückhaltung bei administrativen Angelegenheiten kann auch das gute soziale Netzwerk von Frau Stauffer sein. Möglicherweise geht die Fachperson davon aus, dass Frau Stauffer sich die nötige Unterstützung bei ihrer Familie holen kann. Damit die Autonomie von Frau Stauffer längerfristig gefördert wird, sollte sich die Fachperson jedoch Zeit nehmen Frau Stauffer die Angelegenheiten zu erklären.

Bei Frau Berger zeigt sich ebenfalls, dass sie Mühe hat mit administrativen Angelegenheiten. Im Fallbeispiel lässt sich diese Überforderung mit Formalitäten an der hohen Schuldensumme ablesen. Trotzdem hält sich die Fachperson mit der Unterstützung bei administrativen Angelegenheiten stark zurück. Einzig bei den Unterlagen, welche für die Unterhaltsklage notwendig sind, erhält Frau Berger Unterstützung durch die Fachperson. Diese Unterstützung wird wahrscheinlich auch deshalb gewährt, weil aufgrund der Unterhaltszahlungen voraussichtlich eine Ablösung von der Sozialhilfe möglich wird. Dass Frau Berger trotz ihrer Schulden zusätzliche Unterstützung verwehrt wird, kann auf die Einschätzung der Fachperson zurückgeführt werden, die Frau Berger genügend Ressourcen zuspricht administrative Angelegenheiten selbständig zu erledigen. Diese Annahme wiederum kann auf der Tatsache beruhen, dass Frau Berger in der Schweiz aufgewachsen ist und mit ihrem Lehrabschluss bewiesen hat, auch höheren administrativen Anforderungen gewachsen zu sein. Wie die Unterstützung beim Ausfüllen der Steuererklärung genau ausgestaltet war, kann aus dem Fallbeispiel nicht abgeleitet werden. Es macht jedoch einen Unterschied, ob Frau Berger in Anleitung der Fachkraft die Unterlagen selbst ausfüllte oder ob die Fachperson das Ausfüllen für Frau Berger übernahm. Eine weitere Möglichkeit für die geringe Unterstützung könnte die hohe Wahrscheinlichkeit einer zeitnahen Ablösung sein. Daher soll eine Abhängigkeit um jeden Preis vermieden werden. Trotzdem kann es sinnvoll sein Frau Berger mit einem offeneren Ohr zu begegnen und administrative Angelegenheiten genau zu besprechen, damit sie mit Blick auf die Zukunft einen besseren Umgang damit lernen kann. Dank einem erlernten Umgang mit Formalitäten können allenfalls weitere Schulden nach der Ablösung von der Sozialhilfe vermieden werden.

Die Analyse der Fallbeispiele zeigt auf, dass Professionelle der Sozialen Arbeit ihre Unterstützung in unterschiedlichem Umfang anbieten. Dies hängt sicherlich auch damit zusammen,

dass die Klientinnen auf unterschiedlich viel Unterstützung angewiesen sind. Auch innerhalb der Beispiele ist erkennbar, dass die Unterstützung je nach Situation unterschiedlich ausgeprägt ist. Grundsätzlich ist jedoch eine gewisse Zurückhaltung erkennbar, welche auf ungenügende zeitliche Ressourcen der Fachperson oder Überschätzung der Ressourcen seitens Klientinnen zurückgeführt werden kann. Zusätzlich ist feststellbar, dass je höher die Relevanz für die Fallarbeit ist, desto wahrscheinlicher und umfangreicher ist die Unterstützung durch die Fachperson. Damit die Autonomie jedoch längerfristig gefördert werden kann, ist es wichtig, dass sich die Sozialarbeitenden Zeit nehmen auch andere Angelegenheiten mit den Klientinnen zu besprechen und sie darauf vorzubereiten diese in Zukunft selbständig zu erledigen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es nicht möglich ist, mit einer Klientin nur mit dem Fokus Autonomie oder nur mit dem Fokus der Entlastung zu arbeiten. Der Umfang der Unterstützung muss immer auf die aktuelle Situation angepasst werden. Neben der Relevanz für den Fall darf auch eine mögliche Überforderung der Klientel sowie die Förderung letzterer nicht aus dem Blick geraten.

8.4. Analyse der 13. Paradoxie

«Das Adressatendilemma: Fokussierung des Professionellen auf einen einzelnen Klienten bzw. eine einzelne Klientenpartei oder Fokussierung auf das gestalthafte gemeinsame Interaktions- und Beziehungsgeflecht des/r Klienten bzw. Klientenpartei» (Schütze, 2021, S. 248)

In dieser Analyse wird die 13. Paradoxie mit den Fallbeispielen verknüpft. Die 13. Paradoxie befasst sich damit, inwieweit das soziale Netzwerk bei der Fallarbeit berücksichtigt und einbezogen wird. Dazu wird jeweils aufgezeigt, welche Informationen zum sozialen Netzwerk der Klientinnen aus den Fallbeispielen ersichtlich sind. Anschliessend wird analysiert, welchen Einfluss dieses Wissen auf die Fallarbeit hat und in welcher Art und Weise das soziale Netzwerk einbezogen wird. Da bei Frau Berger das soziale Netzwerk am ehesten für die Problembearbeitung genutzt wird, wird als erstes ihr Fallbeispiel berücksichtigt. Danach folgt die Analyse der Reihenfolge der Fallbeispiele.

Aus dem Fallbeispiel von Frau Berger wird ersichtlich, dass sie derzeit eine angespannte Beziehung zum Kindsvater hat. Trotzdem übernimmt er weiterhin zuverlässig die Kinderbetreuung an den Wochenenden. Des Weiteren scheint Frau Berger eine gute Beziehung zu ihrer Mutter zu haben, da diese teilweise die Kinderbetreuung übernimmt. Aus dem Fallbeispiel geht ebenfalls hervor, dass ihr Bruder und ihr Vater sie vor dem Sozialhilfebezug bei Bedarf finanziell unterstützt haben, was ebenfalls auf eine gute Beziehung hinweist. Zusätzlich hat Frau Berger einen neuen Partner, welcher jedoch in einer eigenen Wohnung lebt und sich bei der Kinderbetreuung zurückhält. Ob er in Ausnahmefällen trotzdem bei der Kinderbetreuung einspringt, wird aus dem Fallbeispiel nicht ersichtlich. All dies lässt darauf schliessen, dass

Frau Berger ein gutes und zuverlässiges soziales Netzwerk hat. Das Wissen der Fachperson über das soziale Netzwerk von Frau Berger kann darauf hindeuten, dass der Fachkraft die Bedeutung eines guten sozialen Netzwerkes, insbesondere in Bezug auf die Kinderbetreuung, bewusst ist. Dass der Wunsch von Frau Berger, die Betreuung in der Tagesschule nicht auszubauen, respektiert wird, kann ein Hinweis dafür sein, dass die Fachperson Vertrauen in das soziale System hat. Einerseits, dass der Kindsvater weiterhin regelmässig die Kinderbetreuung an den Wochenenden übernimmt und andererseits, dass die Mutter der Klientin auch in Zukunft in Ausnahmefällen bei der Kinderbetreuung einspringt. Somit wirkt es so, als ob das soziale Netzwerk durch die Fachperson als Ressource erkannt und indirekt bei der Problembearbeitung einbezogen wird.

Bei Frau Osman ist viel über das soziale Netzwerk bekannt. Die Fachperson weiss, wie konfliktreich die Beziehung zum Kindsvater ist und dass dieser nur unregelmässig die Kinderbetreuung übernimmt. Zusätzlich ist bekannt, dass sich Freunde und Bekannte, welche vor der Trennung bei der Kinderbetreuung unterstützten, von Frau Osman abgewendet haben und Frau Osman in der Schweiz keine weiteren Familienangehörigen hat. Zusätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Frau Osman mit den Arbeitskolleginnen und -kollegen kein gutes Verhältnis hat, da diese aufgrund von kurzfristigen Arbeitsabsenzen verärgert sind. All dies deutet darauf hin, dass Frau Osman derzeit kaum Mitmenschen hat, mit denen sie sich über ihre schwierige Situation austauschen oder um Unterstützung bitten kann. Das fehlende soziale Umfeld führt dazu, dass Frau Osman viele Themen in der Beratung besprechen möchte und die Fachkraft diese Lücke entsprechend abfedern muss. Weil die Fachperson kaum andere Personen aus dem sozialen Netzwerk mit einbeziehen kann, liegt folglich der Fokus auf der Zusammenarbeit mit Frau Osman. Das umfangreiche Wissen über das soziale Umfeld kann jedoch ein Hinweis dafür sein, dass die Fachperson versucht hat, das Netzwerk zu aktivieren und dieses bei der Problembearbeitung einzubeziehen. Angesichts dieser mangelnden Einbindung in ein soziales Umfeld ist Frau Osman umso stärker auf externe Unterstützung wie Kita und Tagesschule angewiesen.

Von Frau Meier ist bekannt, dass sie zu ihrer Tochter und zum Kindsvater des Sohnes kaum Kontakt hat. Über den Vater der Tochter ist nichts bekannt. Der Sohn lebt bei Frau Meier. Wie die Beziehung zwischen den beiden aussieht, wird aus dem Fallbeispiel jedoch nicht ersichtlich. Zusätzlich wird erwähnt, dass Frau Meier in der Schweiz keine weiteren Familienangehörigen hat und mit der Fachperson nicht über Freundschaften spricht. Dies kann auf ein fehlendes Vertrauen zur Fachperson hinweisen oder auf einen inexistenten Freundeskreis. Sollte sie keine Freundschaften pflegen, lässt sich aus diesen Ausführungen schliessen, dass Frau Meier kaum soziale Kontakte pflegt. Somit ist es auch nur beschränkt möglich, das soziale Netzwerk bei der Problembearbeitung einzubeziehen und der Fokus der Beratung liegt folglich primär auf Frau Meier. Dass der Sohn nach der Grundschulausbildung

keine Lehrstelle gefunden hat, ist jedoch bedenklich. Somit erscheint es sinnvoll, systemisch zu denken und den Sohn und seinen Werdegang in der Beratung stärker zu thematisieren. Für die Gesundheit von Frau Meier kann es zudem förderlich sein, soziale Kontakte zu pflegen, daher sollte sie in der Beratung ermutigt werden, neue soziale Kontakte herzustellen. Bisher lag der Fokus bei der Fallbearbeitung auf der Arbeitsintegration. Das kleine soziale Netzwerk spricht jedoch dafür, vermehrt auch die soziale Integration in den Fokus zu nehmen.

Auch bei Frau Stauffer besteht Wissen über das soziale Netzwerk. Frau Stauffer lebt in der Nähe ihres Bruders und der Eltern. Zusätzlich pflegt sie den Kontakt zu ihrer Schwester. Aus dem Fallbeispiel geht weiter hervor, dass die Familie für Frau Stauffer sehr wichtig ist und sie bei vielen Angelegenheiten durch die Familie Unterstützung erhält, teilweise auch bei der Kinderbetreuung. Es wird sogar der Verdacht geäußert, dass sie von der Familie finanzielle Zuwendung erhält. Daraus kann geschlossen werden, dass sie eine sehr gute Beziehung zu ihrer Familie hat. Neben der Beziehung zur Familie wird auch die ambivalente Beziehung zum Kindsvater thematisiert. Er übernimmt die Kinderbetreuung an den Wochenenden relativ regelmässig. Daraus kann geschlossen werden, dass es nicht immer reibungslos läuft. Wie sich die Beziehung heute gestaltet, wird aus dem Fallbeispiel jedoch nicht ersichtlich. Im Fallbeispiel wird weiter erwähnt, dass Frau Stauffer keinen Freundeskreis hat. Somit wirkt es, als ob die Familie das wichtigste und einzige soziale Netzwerk von Frau Stauffer wäre. Trotz eines stabilen Familiensystems wird dieses bei der Fallarbeit jedoch nicht einbezogen. Es zeigt sich sogar eher das Gegenteil. Im Fallbeispiel wird erwähnt, dass die Familienmitglieder nicht immer zuverlässig sind und daher die Kinderbetreuung durch die Grossmutter der Kinder abgelehnt wird. Stattdessen müssen die Kinder in die Tagesschule gehen. Aufgrund des Fallbeispiels lässt sich vermuten, dass die Fachperson zu diesem Schluss kommt, ohne mit der Grossmutter der Kinder in Austausch getreten zu sein. Folglich liegt der Fokus der Beratung vorwiegend auf Frau Stauffer selbst und ein Einbezug des Familiensystems wird sogar vermieden. Die gute Beziehung der Klientin zu ihrer Familie könnte jedoch für eine positive Verlaufskurvendynamik genutzt werden. Beispielsweise wäre es möglich Widerstände gegen das Arbeitsintegrationsprogramm abzubauen, wenn die Grosseltern für die Kinderbetreuung einbezogen würden. Somit zeigt sich bei Frau Stauffer deutlich, dass die Ressourcen des sozialen Netzwerks ungenutzt bleiben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei allen Fallbeispielen viel über das soziale Netzwerk bekannt ist und das soziale Netzwerk die Beratung indirekt beeinflusst. Schlussendlich wird jedoch primär mit den Klientinnen selbst gearbeitet und das soziale Netzwerk wird nur bei Frau Berger als Ressource erkannt und genutzt. Bedenklich ist, dass bei zwei der Fallbeispiele das soziale Netzwerk sehr klein oder kaum zu existieren scheint. Dies obwohl ein gutes soziales Netzwerk für die Koordination von Erwerbs- und Care-Arbeit für alleinerziehende Frauen von grosser Bedeutung ist (vgl. Kapitel 2.2). Das umfangreiche

Wissen der Fachpersonen über das soziale Netzwerk der Klientinnen kann jedoch darauf hinweisen, dass den Fachpersonen diese Wichtigkeit bewusst ist, der Einbezug beziehungsweise der Aufbau für eine positive Verlaufskurvendynamik jedoch zu herausfordernd ist. Ein Grund dafür könnten die fehlenden zeitlichen Ressourcen auf dem Sozialdienst sein.

8.5. Analyse der 12. und 14. Paradoxie

«Hoheitsstaatliche Gemeinschaftsaufgaben des Professionellen und die Gefahr der Hintenansetzung der Entfaltungsmöglichkeiten des/r individuellen Klienten zugunsten der Wohlfahrt kollektiver Einheiten (bzw. der staatlichen Ordnung)» (Schütze, 2021, S. 248)

«Die Deutungs- und Verfahrensmacht-Orientierung des Professionellen im Rahmen einer besonderen höhersymbolisch-institutionellen Interaktionsmodalität und die Gefahren der Machtentfaltung des professionellen Verfahrensverwalters – dies insbesondere mit der Tendenz zur gefährlichen Aushöhlung der Interaktions- und Beziehungsreziprozität zwischen professionellem Akteur und Klient» (Schütze, 2021, S. 248)

Auch in dieser letzten Analyse werden zwei Paradoxien miteinander verknüpft. Dazu wird einerseits die zwölfte Paradoxie berücksichtigt, welche dem Doppelmandat von «Hilfe und Kontrolle» entspricht. Andererseits wird auf die vierzehnte Paradoxie eingegangen, welche die Machtausübung der Beziehungsgestaltung gegenüberstellt. Die Verknüpfung der beiden Paradoxien wurde deshalb gewählt, weil sie in einer Wechselwirkung zueinanderstehen. Wenn Professionelle hoheitsstaatliche Gemeinschaftsaufgaben im Sinne von «Hilfe und Kontrolle» ausführen, dann kommt es unweigerlich auch zu einer Machtausübung. Gleichzeitig hat die Gewährung von Hilfe beziehungsweise das kontrollierende Vorgehen Einfluss auf die Beziehungsgestaltung. Welchen Umgang die Professionellen mit diesen Paradoxien finden, soll in der folgenden Analyse der Fallbeispiele aufgezeigt werden. Da bei Frau Osman der Aspekt der Hilfe durch die Fachperson besonders stark ersichtlich wird, wird zu Beginn auf dieses Fallbeispiel eingegangen. Danach werden die Fallbeispiele von Frau Stauffer, Frau Meier und letztlich von Frau Berger analysiert.

Der beschriebene Interventions- und Massnahmenkanon zeigt auf, dass Frau Osman viel Hilfe und Unterstützung durch die Fachperson erhält. Dabei fällt nicht nur die Menge an Unterstützungsangeboten auf, sondern auch deren Art und Weise. So wurde ausnahmsweise auch die Kinderbetreuung durch den SRK-Betreuungsdienst gewährt und die Fachkraft hat den Aufwand nicht gescheut, Frau Osman zum Mitarbeitendengespräch zu begleiten. Angesichts des Fallbeispiels wirkt es so, als ob die Fachkraft die Gewährung dieser Hilfeleistungen an keine besonderen Gegenleistungen gekoppelt hat. Lediglich der regelmässige Austausch mit der Schule weist auf eine gewisse Kontrolle hin. Durch den Abgleich mit der externen Fachpersonen ist es Frau Osman nicht möglich die Schulsituation

zu beschönigen, sondern sie muss bei den Tatsachen bleiben. Da im Fallbeispiel nur begrenzt Kontrollausübung deutlich wird, wird das Machtgefälle zwischen der Fachkraft und Frau Osman kaum sichtbar. Auch die Qualität der Arbeitsbeziehung lässt sich aus dem Fallbeispiel nicht herauslesen. Zum Ausdruck kommt hingegen, dass die Fachperson ihre Machtposition zugunsten der Klientin einsetzt. Durch die Begleitung zum Mitarbeitendengespräch stärkt sie Frau Osman gegenüber dem Vorgesetzten den Rücken und bewirkt einen positiven Verlauf. Im Gegensatz zur Fachperson der Sozialen Arbeit ist im Falle von Frau Osman der Migrationsdienst eine sehr kontrollierende Instanz, von welcher auch viel Macht ausgeht. Dass diese Machtposition der Fachperson der Sozialen Arbeit überstellt ist, ist im Fallbeispiel daran zu erkennen, dass sich die sozialarbeitende Person bezüglich Arbeitspensum an den Vorgaben des Migrationsdienstes orientiert und Frau Osman auch dahingehend unterstützt diese Forderungen zu erfüllen.

Auch in der Fallbeschreibung von Frau Stauffer lassen sich verschiedene Unterstützungsmaßnahmen erkennen. Angefangen mit der Installierung der externen Kinderbetreuung durch Tageschule und Kita sowie der Empfehlung für die Mütter- und Väterberatung. Aus diesem Unterstützungsangebot geht gleichzeitig jedoch auch eine Kontrolle hervor. Wie der Fallbeschreibung zu entnehmen ist, wird Frau Stauffer in Bezug auf die Kindererziehung als sehr gefordert beschrieben. Werden die Kinder nun fremdbetreut und Frau Stauffer erhält auch noch Beratung hinsichtlich Erziehung, kann dadurch seitens Fachperson ein Stück weit kontrolliert werden, ob es den Kindern gut geht. Mit der Teilnahme am Arbeitsintegrationsprogramm kommt das klassische «Fördern und Fordern» zum Ausdruck. Durch die Arbeitsintegrationsmassnahme wird auf der einen Seite die Arbeitsmarktfähigkeit von Frau Stauffer gefördert. Auf der anderen Seite erbringt Frau Stauffer mit ihrer Teilnahme die geforderte Gegenleistung. Kommt Frau Stauffer diesen Forderungen jedoch nicht mehr nach, können Sanktionen in Form von Leistungskürzungen drohen (vgl. Kapitel 4.3). Entsprechend übt die Fachperson mit dieser Massnahme Druck auf Frau Stauffer aus. Damit erklärt sich wiederum, warum Frau Stauffer trotz grossem Widerstand weiterhin am Arbeitsprogramm teilnimmt. Mit dieser Druckausübung geht unweigerlich auch eine Machtdemonstration einher. Es macht den Eindruck, als ob die Fachperson die Machtausübung nutzt, um trotz Widerstand eine Kooperation aufrechtzuerhalten. Machtausübung in dieser Form beeinträchtigt jedoch die Beziehungsreziprozität zwischen Klientin und Fachperson. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass sich die Arbeitsbeziehung zwischen Klientin und Fachkraft seit dem Eintritt in das Arbeitsintegrationsprogramm verschlechtert hat. Wie das Arbeitsbündnis zuvor war, lässt sich aus dem Fallbeispiel jedoch nicht herauslesen. Abschliessend kommt im Fallbeispiel zum Ausdruck, dass Frau Stauffer nicht vollumfänglich vertraut wird. Entsprechend muss sie mit monatlichen Kontoauszügen belegen, dass sie von ihrer Familie keine finanzielle Zuwendung erhält. Das Einreichen dieser Belege ist für die finanzielle Unterstützung relevant.

Können finanzielle Zuwendungen festgestellt werden, wird dies im Sozialhilfebudget in Abzug gebracht. Erfolgt keine Abgabe, werden von der Fachkraft auch keine Sozialhilfeleistungen ausbezahlt. Die Abgabe der Kontoauszüge entspricht somit einem klaren Kontrollinstrument.

Aktuell beschränken sich die Unterstützungsleistungen bei Frau Meier vorwiegend auf finanzielle Mittel. Da sie zu 100 % krankgeschrieben ist, sind aktivierende Massnahmen im Sinne der Sozialpolitik nicht möglich und somit ist sie diesbezüglich vom Erbringen von Gegenleistungen befreit. Die finanzielle Unterstützung ist jedoch an die regelmässige Abgabe der ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit gebunden. Somit zeigt sich hier die Verknüpfung von Hilfe und Kontrolle. Aus der Fallbeschreibung geht jedoch auch hervor, dass Frau Meier in der Vergangenheit in vielfältiger Weise mit persönlicher Hilfe unterstützt wurde. Dazu gehören Massnahmen, welche Frau Meier entsprechend den sozialpolitischen Forderungen von der Sozialhilfe ablösen sollten. Weil Frau Meier nun bereits über ein Jahrzehnt auf Sozialhilfeleistungen angewiesen ist, kann davon ausgegangen werden, dass bereits eine Vielzahl an Professionellen für sie zuständig war. Das könnte eine Erklärung dafür sein, warum Frau Meier versucht sich dem Kontakt mit der Fachperson zu entziehen. Möglicherweise ist sie müde, immer wieder zu neuen Personen eine Beziehung und Vertrauen aufzubauen. Damit der regelmässige Kontakt aufrechterhalten werden kann, um den beruflichen Auftrag zu erfüllen, ist die Fachperson entsprechend gezwungen Druck und somit auch eine gewisse Macht auszuüben. Denn für den Sozialhilfebezug muss die Fachkraft in regelmässigen Treffen das weitere Fortbestehen der Bedürftigkeit überprüfen. Entsprechend ist auch dies als eine Verknüpfung von Hilfe und Kontrolle zu verstehen. Wie stark diese Machtausübung die Arbeitsbeziehung belastet, lässt sich aus dem Fallbeispiel nicht herauslesen.

Ein etwas anderes Vorgehen lässt sich in der Fallbeschreibung von Frau Berger erkennen. Im Hinblick auf eine baldige Ablösung wird insbesondere die persönliche Unterstützung durch die Fachkraft sehr geringgehalten. Dies hängt wahrscheinlich damit zusammen, dass keine unnötige Abhängigkeit erzeugt werden soll. Aufgrund dessen wird den Unterstützungsanfragen von Frau Berger in den meisten Fällen nicht nachgekommen, sondern die Verantwortung wieder an sie zurückgegeben. Das Fallbeispiel lässt auch offen, inwieweit Frau Berger im Bewerbungsverfahren seitens Fachkraft Unterstützung erhielt. Diese zurückhaltende Vorgehensweise der Fachperson kann mit Blick auf eine zeitnahe Ablösung durchaus sinnvoll sein. Der Schuldenberg von Frau Berger kann jedoch ein Hinweis dafür sein, dass diese Vorgehensweise etwas verkürzt gedacht ist. Nebst der persönlichen Unterstützung ist angesichts der Budgetkürzung aktuell auch die finanzielle Hilfe eingeschränkt. Dass die Fachperson zum Mittel der Kürzung gegriffen hat, zeigt, dass sie sich an der Aktivierungspolitik orientiert. Mit dem Druck, welche die Fachkraft über die Budgetkürzung auf Frau Berger ausübt, kann sichergestellt werden, dass Frau Berger alles unternimmt, um eine neue Anstellung zu finden. Damit geht zwangsläufig auch Kontrolle einher. Die Ausführungen

widerspiegeln auch, welche Machtausübung diesem professionellen Handeln innewohnt. Ähnlich dem Fall von Frau Stauffer nutzt die Fachkraft auch hier ihre Machtposition für die Zielerreichung. Dass dies die Arbeitsbeziehung belastet, weil die Asymmetrie betont und Distanz geschaffen wird, scheint von der Fachperson entsprechend der Fallbeschreibung ausgeblendet zu werden. Hier kann lediglich vermutet werden, dass die Fachperson aufgrund der bald möglichen Ablösung das Arbeitsbündnis kaum pflegt.

Allgemein kann vorweggenommen werden, dass der Sozialhilfebezug immer mit kontrollierenden Elementen einhergeht, denn die Sozialarbeitenden müssen immer wieder überprüfen, ob der Anspruch auf finanzielle Unterstützung weiterhin besteht. Inwiefern darüber hinaus weitere Kontrollmechanismen zum Einsatz kommen, war Gegenstand dieser Analyse. Aus dem Vergleich der Analysen lassen sich unterschiedliche Erkenntnisse ziehen. Es zeigt sich, dass die Durchsetzung von hoheitsstaatlichen Gemeinschaftsaufgaben nicht zwingend die Hintenansetzung der Entfaltungsmöglichkeiten der Klientel zur Folge hat. Entsprechend ist die Ausübung von Hilfe und Kontrolle nicht per se ein Dilemma. Die Kontrollausübung wird dann bedenklich, wenn sie mit Zwang einhergeht. Denn durch Zwang wird unweigerlich auch Macht ausgeübt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Form der Machtausübung letztlich auf Kosten der Arbeitsbeziehung geht. Da die Koproduktion konstitutiv ist für die Soziale Arbeit, sollten sich die Professionellen immer bewusst sein, wie stark sie diese zugunsten der Machtausübung gefährden wollen. Dass die Machtposition auch zugunsten der Klientel eingesetzt werden kann, zeigt das Fallbeispiel von Frau Osman sehr anschaulich.

8.6. Reflexion der Analyse

Die Analyse der Fallbeispiele anhand der ausgewählten Paradoxien hat zu einer Vielzahl an Erkenntnissen in Bezug auf das professionelle Handeln in der Arbeit mit alleinerziehenden Sozialhilfeempfängerinnen geführt. In den Zwischenfazit zu den einzelnen Analysen entlang der Paradoxien konnten aufgrund der Fallbeispiele sowohl Gemeinsamkeiten als auch spezifische Unterschiede des professionellen Handelns herausgearbeitet werden. Diese wiederum gaben Aufschluss darüber, wie mit den Paradoxien des professionellen Handelns in der Arbeit mit alleinerziehenden Frauen vorzugsweise umgegangen werden sollte. Es ist den Verfasserinnen bewusst, dass die erarbeiteten Erkenntnisse nicht als allgemeingültig betrachtet werden können und aufgrund der Auswahl der Paradoxien nicht der Vollständigkeit entsprechen. Die Eingrenzung der Paradoxien war wie einführend erwähnt aufgrund des Umfangs der Bachelorthesis erforderlich. Die sieben ausgewählten Paradoxien wurden jedoch in einer sorgfältigen Voranalyse festgelegt. Es kann aber angenommen werden, dass die Paradoxien, welche sich nur in einzelnen Fallbeispielen als relevant zeigten und deshalb vernachlässigt werden mussten, sicherlich zu weiteren wichtigen Erkenntnissen für das professionelle Handeln mit alleinerziehenden Frauen in der Sozialhilfe geführt hätten.

Die Wahl der einzelnen konkreten Fallbeispiele für die Analyse bringt den Vorteil, dass die Erkenntnisse für die weitere Fallarbeit in der Praxis genutzt werden können. Gleichzeitig zeigt die spezifische Analyse der einzelnen Fallbeispiele, wie unterschiedlich die Ressourcen und Defizite der einzelnen Klientinnen sind. Daraus lässt sich schliessen, dass Rückschlüsse und routiniertes Vorgehen aufgrund von Ähnlichkeiten mit anderen Fällen kritisch reflektiert werden sollten und nicht zur Vernachlässigung einer individuellen Betrachtung führen dürfen.

Da die Analyse anhand von Fallbeispielen durchgeführt wurde, in denen insbesondere die derzeitigen Situationen der alleinerziehenden zum Ausdruck kommen, konnten die Überlegungen und Haltungen der Fachpersonen hinter dem erfolgten professionellen Handeln meist nur aufgrund der erwähnten Vorgehensweise vermutet und hergeleitet werden. Dies machte die Analyse herausfordernd, da häufig Hypothesen gebildet werden mussten, welche nur implizit auf Wissen aus den Beschreibungen abgestützt werden konnten. Somit musste stets abgewogen werden, welche Aussagen einer Tatsache entsprechen und welche lediglich auf einer Vermutung beruhen. Da in der Praxis jedoch oft mit Hypothesen gearbeitet werden muss, da die Verlaufskurvendynamik aufgrund des Technologiedefizits kaum vorhersehbar ist, werden die Verfasserinnen von dieser Hypothesenbildung für ihre weitere Arbeit in der Praxis profitieren können.

9. Diskussion und Beantwortung der Fragestellung

Wie eingangs dieser Bachelorthesis hergeleitet, war für die Erarbeitung der vorliegenden Arbeit folgende Frage leitend:

Welche spezifischen Anforderungen ergeben sich für das professionelle Handeln der Sozialarbeitenden in der Arbeit mit alleinerziehenden Frauen auf dem Sozialdienst aufgrund relevanter struktureller Bedingungen?

Zur Herausarbeitung der relevanten strukturellen Bedingungen wurden im ersten theoriebasierten Teil der Arbeit die Anforderungen des Arbeitsmarktes sowie die Rahmenbedingungen der aktivierenden Sozialpolitik mit den Lebenslagen von alleinerziehenden Frauen in Beziehung gesetzt. Die daraus resultierenden Ergebnisse wurden in der Synthese schliesslich zu konkreten Erkenntnissen verdichtet. Insoweit wurde mit der Synthese der strukturellen Bedingungen für alleinerziehende Frauen bereits ein Teil der Fragestellung beantwortet beziehungsweise die Grundlage geschaffen für die nun folgende Diskussion der spezifischen Anforderungen des professionellen Handelns. Da die Erkenntnisse zu den relevanten strukturellen Bedingungen für alleinerziehende Frauen im ersten Teil der Arbeit bereits ausführlich hergeleitet wurden, wird im Rahmen der nachfolgenden Diskussion auf eine weitere Erörterung bewusst verzichtet und lediglich auf den Erkenntnissen abgestellt. Die Erkenntnisse zu den relevanten strukturellen Bedingungen sollen nun anschliessend mit den Erkenntnissen aus der Analyse der Fallbeispiele verknüpft werden, um letztlich zur Beantwortung der Fragestellung spezifische Anforderungen herauskristallisieren zu können.

9.1. Verknüpfung von Synthese und Analyse

Aus den Erkenntnissen der Synthese geht hervor, dass Frauen in atypischen Arbeitsverhältnissen übervertreten sind. Weiter wird dazu ausgeführt, dass dies dahingehend bedenklich ist, weil atypische Arbeitsverhältnisse ein hohes Prekaritätsrisiko bergen und entsprechend die Existenzsicherung trotz Erwerbsarbeit nicht gewährleistet ist. Ein besserer Verdienst kann meist nur über bessere Qualifizierung erreicht werden. Dies ist deshalb relevant, weil entsprechend der Synthese in unserem System alleinerziehende Frauen das finanzielle Defizit, welches infolge Trennung oder Scheidung aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten entsteht, tragen müssen. Nebst den Kinderalimenten, welche im Gegenzug eine finanzielle Belastung für den Mann bedeuten, gilt es für die Frauen die finanziellen Folgen mit Erwerbsarbeit aufzufangen. Entsprechend wird in der Synthese geschlussfolgert, dass Qualifikationen zwar für die Ablösung aller Sozialhilfebeziehenden eine wichtige Voraussetzung sind, jedoch ganz besonders für alleinerziehende Frauen, weil sie aufgrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oft ihr Pensum nicht steigern können.

In den Fallbeschreibungen von Frau Meier und Frau Stauffer kommt zum Ausdruck, welche Folgen keine absolvierte Ausbildung für die Erwerbstätigkeit haben kann, denn beide Frauen gehen keiner Arbeit im ersten Arbeitsmarkt nach. Dabei lassen die beiden Fallbeispiele erkennen, dass die Fachpersonen im Umgang mit Erwerbslosigkeit in Kombination mit fehlender beruflicher Qualifikation den Aspekt der Bildung nicht priorisieren, sondern routiniert vorgehen und die Frauen in Arbeitsintegrationsprogramme schicken. Aus Sicht der Verfasserinnen lässt sich dies mit unterschiedlichen Gründen erklären. Einerseits kann das Routinevorgehen auf die Orientierung an der aktivierenden Sozialpolitik zurückgeführt werden, welche für solche Ausgangslagen vor allem aktivierende Massnahmen im Sinne von Arbeitsintegrationsprogrammen vorsieht. Im Gegenzug kann davon ausgegangen werden, dass entsprechend die Handlungssensibilität zugunsten der Routine vernachlässigt wird. Andererseits kann vermutet werden, dass die fehlende Ausbildung als biographischer Aspekt nicht in einen gesamtbiographischen Zusammenhang gestellt, sondern hauptsächlich vor dem Hintergrund des Expertenfokus betrachtet wurde. Da diese Expertenspezialisierung in der Sozialhilfe auch von sozialpolitischen Rahmenbedingungen geprägt ist, wird auch aus dieser Perspektive die Erwerbsarbeit beziehungsweise die Integration in den Arbeitsmarkt in den Fokus gerückt. Abgestützt auf diesen Annahmen resultiert daraus schliesslich die Teilnahme an einem Arbeitsintegrationsprogramm. Dies zeigt sich im Fallbeispiel von Frau Stauffer durch den aktuellen Besuch einer Integrationsmassnahme und im Fallbeispiel von Frau Meier durch den wiederholten Versuch einer Programmteilnahme in der Vergangenheit.

Weiter gelangen die Verfasserinnen zur Annahme, dass die Teilnahme an einem Arbeitsintegrationsprogramm die Gefahr mit sich bringt, dass seitens Sozialdienst geduldig zugewartet wird, da die alleinerziehenden Frauen sich ja nun in einer Intervention befinden. Wie aus der Auseinandersetzung mit den Arbeitsintegrationsangeboten jedoch hervorgeht, haben diese kaum die Kapazität, den komplexen Problemlagen der Betroffenen gerecht zu werden. Entsprechend kann sich bei der Klientel eine Perspektivenlosigkeit einstellen, die mit Resignation und Demotivation verbunden ist. Um dem entgegenzuwirken, erscheint es den Verfasserinnen wichtig, dass die Sozialarbeitenden auf dem Sozialdienst weiterhin mit den alleinerziehenden Frauen an Zukunftsperspektiven, Ressourcenaufbau und Autonomie arbeiten. Wenn die Mütter für sich Perspektiven entwickeln, hat dies auch einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Kinder. Dieser Zusammenhang lässt sich im Fallbeispiel von Frau Meier erkennen. Angesichts des seit über ein Jahrzehnt andauernden Sozialhilfebezuges haben sich die Chancen auf eine Veränderung verschlechtert und es macht den Anschein, als ob es zu einer zunehmenden Resignation kommt. Dass diese Umstände Auswirkungen auf die Entwicklung ihres Sohnes haben, kann aufgrund der bisher fehlenden Bewältigung des Übergangs von der Schulzeit in die berufliche Ausbildung angenommen werden.

Dass der Situation bei fehlender Erwerbstätigkeit und beruflicher Qualifikation routiniert mit aktivierenden Massnahmen begegnet wird, kann nicht nur auf eine fehlende Handlungssensibilität der Fachperson zurückgeführt werden, sondern auch auf strukturelle Bedingungen. Obwohl gerade für alleinerziehende Frauen in der Sozialhilfe qualifizierende Massnahmen sehr wichtig wären, bestehen kaum Angebote, welche beispielsweise nur Teilzeit besucht werden können. Demnach haben alleinerziehende Frauen im Umkehrschluss aufgrund von Care-Arbeit nicht die Kapazität eine reguläre Ausbildung, wie eine Berufslehre, zu besuchen. Lehrgänge wie der SRK-Pflegehelferkurs sind zwar ein Türöffner für den Arbeitsmarkteintritt, führen alleinerziehende Frauen aufgrund der eher prekären Anstellungsverhältnisse jedoch meist nicht aus der Armut heraus. Dies ist einer der Gründe, warum viele alleinerziehende Frauen trotz Erwerbstätigkeit oft auf finanzielle Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.

Diese Problematik geht aus dem Fallbeispiel von Frau Osman klar hervor. Die geringe Qualifizierung durch den SRK-Pflegehelferkurs ermöglicht es Frau Osman zwar einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, da dennoch grosse finanzielle Defizite entstehen, ist der Bezug von finanziellen Sozialhilfeleistungen jedoch unumgänglich. Entsprechend hat die geringe Qualifizierung zwar zur Erwerbsaufnahme, jedoch nicht zur Existenzsicherung geführt. Anders gestaltet sich die Situation bei Frau Berger. Trotz der Beschäftigung in einem atypischen Arbeitsverhältnis sind ihre Verdienstmöglichkeiten dank guter Ausbildung auf EFZ-Niveau hoch genug, dass eine baldige Ablösung von der Sozialhilfe sehr wahrscheinlich ist. Diese beiden Fallbeispiele machen deutlich, welchen Einfluss Bildung und eine berufliche Qualifikation auf die Erwerbstätigkeit und somit auf die Chance der Ablösung von finanziellen Sozialhilfeleistungen haben. Weiter bringen sie aber auch die Schwächen der Aktivierungspolitik zum Ausdruck. Denn für Personen, welche bereits einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ihre Existenz finanziell jedoch nicht selbst sichern können, sind die bestehenden Aktivierungsmassnahmen nicht gewinnbringend und alternative Angebote zur Verbesserung ihrer Situation fehlen. Aufgrund dieser fehlenden Alternativen ist es für die Verfasserinnen nachvollziehbar, wieso für die Professionellen in beiden Fallbeispielen die Aufrechterhaltung der Erwerbsarbeit im Zentrum steht, nicht zuletzt, weil sowohl bei Frau Osman als auch bei Frau Berger die Erwerbsarbeit gerade Unsicherheiten ausgesetzt ist. Mit der Fokussierung auf die aktuelle Situation kann davon ausgegangen werden, dass das professionelle Handeln, ähnlich den Fallbeispielen von Frau Stauffer und Frau Meier, auch in diesen beiden Fallbeispielen stärker von der Expertenspezialisierung geprägt ist. Ein Unterschied lässt sich hingegen bei der Vorgehensweise der Fachkräfte, wie sie die Erwerbsarbeit aufrechterhalten, feststellen. Während bei Frau Osman wenig routiniertes Vorgehen erkennbar ist, kann das professionelle Handeln der Fachperson im Fallbeispiel von Frau Berger eher dem routinierten Vorgehen zugeordnet werden. Diese Einordnung kann unter anderem damit begründet werden, dass sich das professionelle Handeln eng an den gesetzlichen Bestimmungen orientiert.

Wie aus der Auseinandersetzung mit der Aktivierungspolitik hervorgeht, werden mit dem Prinzip von «Fördern und Fordern» Leistungen an Gegenleistungen geknüpft, wodurch Hilfe zwangsläufig an Kontrolle gebunden wird. Die Verbindung von Hilfe und Kontrolle ist für das professionelle Handeln auf dem Sozialdienst konstitutiv, da der Erhalt von Sozialhilfeleistungen an Voraussetzungen gebunden ist, deren Erfüllung die Sozialarbeitenden fortwährend kontrollieren müssen. Die Verknüpfung von Hilfe und Kontrolle allein betrachten die Verfasserinnen noch nicht als kritisch. Dass es jedoch problematisch wird, wenn die geforderten Gegenleistungen mit Druck und Zwang verbunden sind, zeigt sich für die Verfasserinnen in den Fallbeispielen von Frau Stauffer und Frau Berger. Weil Frau Berger mit dem Ablehnen einer zumutbaren Arbeit ihre Pflicht verletzt hat, wurde von der Fachkraft entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Sanktionen verhängt und der Grundbedarf gekürzt. Mit diesem professionellen Handeln übt die Fachperson nicht nur Druck auf Frau Berger aus, alles zu tun, um eine neue Anstellung zu finden, sondern wirkt gleichzeitig auch kontrollierend. Das Fallbeispiel von Frau Berger lässt jedoch den Schluss zu, dass sie auf den Druck gar nicht reagieren kann, zumal sie ihre Ressourcen für die Stellensuche bereits ausschöpft. Da Frau Berger ohne die Zusage einer weiterführenden Anstellung die Kündigung eingereicht hat, zeigt sich nun, wie schwierig es aufgrund der strukturellen Bedingungen ist, eine schnelle Anschlusslösung zu finden. Die geforderten unregelmässigen Arbeitszeiten lassen sich für Frau Berger als alleinerziehende Frau nicht mit der Kinderbetreuung vereinbaren. Im Fallbeispiel von Frau Stauffer erfolgt die Druckausübung über das Prinzip des «Förderns und Forderns». Für den Bezug ihrer finanziellen Sozialhilfeleistungen ist Frau Stauffer verpflichtet am Arbeitsintegrationsprogramm teilzunehmen. Da ihr ebenfalls Sanktionen drohen, wenn sie dieser Pflicht nicht nachkommt, hat sie keine andere Wahl. Entsprechend geht auch aus diesem professionellen Handeln Druck und Zwang hervor. Da Druck und Zwang nicht ohne Machtausübung auskommen, ist das professionelle Handeln sowohl im Fallbeispiel von Frau Berger als auch von Frau Stauffer von Macht geprägt. Weil sich Machtausübung durch Druck und Zwang negativ auf die Arbeitsbeziehung auswirkt, kann folglich angenommen werden, dass die Koproduktion, welche für die Zielerreichung des beruflichen Auftrages unabdingbar ist, in beiden Fallbeispielen nicht mehr auf Beziehungsreziprozität beruht, sondern über den Gebrauch der Machtposition aufrechterhalten wird. Zu dieser Vermutung gelangen die Verfasserinnen insbesondere aufgrund des Fallbeispiel von Frau Stauffer, zumal sie trotz Widerstand weiterhin das Integrationsprogramm besucht. Dass die Machtausübung der Professionellen nicht stets negativ konnotiert sein muss, verdeutlicht hingegen das Fallbeispiel von Frau Osman. Hier nutzte die Fachperson ihre Machtposition zugunsten der Klientel, um Frau Osman im Mitarbeitendengespräch zu stärken und zu unterstützen.

Ähnlich den Annahmen in Bezug auf die Teilnahme an Arbeitsprogrammen schlussfolgern die Verfasserinnen, dass auch bei einer bereits vorhandenen Erwerbsarbeit die Professionellen eher zu geduldigem Zuwarten tendieren. Im Fallbeispiel lässt sich diese Vorgehensweise konkret bei Frau Osman erkennen. Nachdem die Fachperson vieles unternommen hat, um die Erwerbstätigkeit aufrechtzuerhalten, ist das professionelle Handeln nun wieder von Zuwarten geprägt. Dieses geduldige Zuwarten, wie es im Fallbeispiel von Frau Osman zum Ausdruck kommt, kann mit strukturellen Bedingungen erklärt werden, welche die Möglichkeiten des professionellen Handelns begrenzen. Wie bereits oben ausgeführt, fehlen gerade bei Alleinerziehenden, die bereits erwerbstätig sind, entsprechende Angebote zur Förderung der Verlaufskurvendynamik. Entsprechend kann sich auch trotz Erwerbsarbeit über längere Zeit keine Veränderung in Bezug auf die Verlaufskurvendynamik abzeichnen. Damit sich auch hier keine Perspektivenlosigkeit bei den Klientinnen einstellt, sind die Professionellen aus Sicht der Verfasserinnen gefordert die alleinerziehenden Frauen beim Aushalten dieser Stagnation zu unterstützen.

Die bisherigen Ausführungen zeigen in verschiedenen Zusammenhängen, dass das professionelle Handeln vor allem dann Interventionen und Massnahmen nach sich zieht, wenn es zur Verlaufskurvendynamik beiträgt. Da wie bereits erwähnt in allen Fallbeispielen die Expertenspezialisierung im professionellen Handeln stärker hervortritt, kann angenommen werden, dass auch die Interventionen und Massnahmen grösstenteils der Expertenlogik folgen und die Wünsche der Klientinnen entsprechend in den Hintergrund rücken. Konkret lässt sich dies in der Fallbeschreibung von Frau Stauffer erkennen. Ihr Wunsch eine Ausbildung zu absolvieren, wurde zugunsten der Förderung ihrer Arbeitsmarktfähigkeiten erstmals zurückgestellt. Ähnlich zeichnet sich die Situation im Fallbeispiel von Frau Meier ab. Auch bei ihr wurde zuerst versucht die Arbeitsmarktfähigkeit in Integrationsprogrammen zu fördern, bis auf ihr Wunsch als Übersetzerin tätig zu sein, eingegangen wurde. Aus dem Fallbeispiel von Frau Osman geht hervor, dass die Fachperson aktuell zuwartet und keine weiteren Interventionen plant, während Frau Osman den Wunsch äussert, sich so rasch als möglich von der Sozialhilfe abzulösen. Die Fallbeispiele von Frau Stauffer und Frau Osman lassen zudem die Vermutung zu, dass beim Vorantreiben der Verlaufskurvendynamik die Professionellen dazu tendieren, den Klientinnen in diesen Momenten mehr Aufgaben abzunehmen. In beiden Fallbeispielen zeigt sich dies beispielsweise bei der Organisation der Kinderbetreuung, welche den Frauen teilweise abgenommen wurde. Bei Frau Stauffer konnte dadurch endlich die Arbeitsintegration angegangen werden, während bei Frau Osman die Aufrechterhaltung der Arbeitsstelle gewährleistet werden konnte.

Wie die Darlegungen in der Synthese aufzeigen, ist für alleinerziehende Frauen insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein sehr entscheidender Faktor. Aus der Synthese geht weiter hervor, dass die externe Kinderbetreuung trotz Betreuungsgutscheinen, welche in

vielen Gemeinden des Kantons Bern vergeben werden, dennoch Kosten generieren. Diese gilt es gerade bei knappem Budget, wie es oft auf alleinerziehende Frauen zutrifft, gut abzuwägen. Folglich können diese Kosten nur reduziert oder gar eingespart werden, wenn statt externer Kinderbetreuung das soziale Umfeld die Betreuung der Kinder übernehmen kann. Allen Fallbeispielen ist die Tatsache gemeinsam, dass die Fachkräfte viel über das soziale Netzwerk der Klientinnen wissen. Aus den Fallbeschreibungen geht jedoch auch hervor, dass einzig bei Frau Berger das soziale Umfeld als Ressource für die Kinderbetreuung genutzt wird. In allen anderen drei Fallbeispielen zeigt sich, dass der Einbezug oder der Aufbau des sozialen Netzwerkes nicht Bestandteil der Fallarbeit ist. Der Fokus des professionellen Handelns liegt dadurch primär auf den Klientinnen. Über die Gründe dieses professionellen Handelns können die Verfasserinnen nur Vermutungen anstellen, wie beispielsweise zu wenig zeitliche Ressourcen oder fehlendes Wissen über systemisches Arbeiten der Professionellen. Es kann aber festgehalten werden, dass mit der Vernachlässigung des sozialen Netzwerkes gerade bei alleinerziehenden Frauen eine wichtige Ressource ungenutzt bleibt.

9.2. Schlussfolgerung

Die vorangehende Verknüpfung der Erkenntnisse aus der Synthese und den Erkenntnissen aus der Analyse der Fallbeispiele zeigen, dass sich aus den strukturellen Bedingungen für alleinerziehende Frauen in der Sozialhilfe durchaus spezifische Anforderungen für das professionelle Handeln der Fachpersonen in der Sozialhilfe ergeben. Da die Erkenntnisse aus der Analyse auf einzelnen Fallbeispielen beruhen, können die Ergebnisse aus der Zusammenführung der beiden Erkenntnisstränge letztlich zu keinen allgemein gültigen Aussagen ausgelegt werden. Es können jedoch Tendenzen aufgezeigt werden, welche Anforderungen an das professionelle Handeln in der Arbeit mit alleinerziehenden Frauen auf dem Sozialdienst aufgrund der strukturellen Bedingungen wahrscheinlich sind. Diese Tendenzen sollen nun abschliessend ausgeführt werden.

Wie aus der Synthese hervorgeht, werden die aktivierenden Massnahmen in der Sozialhilfe weder den alleinerziehenden Frauen ohne berufliche Qualifikation und Erwerbsarbeit gerecht noch jenen Alleinerziehenden, die bereits einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Im Spannungsfeld des professionellen Handelns zwischen Routineverfahren und Handlungsaufmerksamkeit haben die Fallbeispiele zum Ausdruck gebracht, dass sich gerade routiniertes Vorgehen vergleichsweise eher an der Logik der Aktivierungspolitik orientiert. Entsprechend kann geschlussfolgert werden, dass in der Arbeit mit alleinerziehenden Frauen das routinierte Handeln tendenziell besonders gut reflektiert und auf Anteile von aktivierungspolitischer Orientierung untersucht werden muss, damit Massnahmen, welche sich negativ auf die Verlaufskurvendynamik auswirken und somit das Risiko von Resignation und Demotivation fördern, vermieden werden können.

Weiter ergeben sich aus dem grundlegenden Dilemma von «Hilfe und Kontrolle» oder mit dem Prinzip der Aktivierungspolitik gesprochen «keine Leistung ohne Gegenleistung» besondere Anforderungen für die Professionellen im Umgang mit alleinerziehenden Frauen in der Sozialhilfe. Die Ausführungen der Synthese machen deutlich, dass alleinerziehende Frauen zu jener Personengruppe gehören, die hauptsächlich aufgrund von strukturellen Begebenheiten ihre Situation nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen verändern können. Folglich empfehlen die Verfasserinnen für das professionelle Handeln Kontrolle und Forderungen tendenziell nicht über Druck zu erwirken beziehungsweise gut abzuwägen, inwiefern die alleinerziehenden Frauen mit ihren Ressourcen überhaupt auf den Druck reagieren können. Insbesondere Sanktionen sind gut zu überdenken, da von der Sanktion nicht nur die Klientin, sondern auch deren Kinder betroffen sind.

In der Logik der Aktivierungspolitik steht vor allem die Erwerbsarbeit im Zentrum, da nebst subsidiären Leistungen nur über Erwerbstätigkeit eine Ablösung von der Sozialhilfe möglich ist. Verständlicherweise ist das professionelle Handeln entsprechend auf den Erhalt oder die Aufnahme einer Erwerbsarbeit ausgerichtet. Den Ausführungen aus dem ersten Teil kann jedoch entnommen werden, dass alleinerziehende Frauen bereits mit der Care-Arbeit eine wichtige Arbeit leisten und durch die zusätzliche Erwerbsarbeit einer besonders grossen Doppelbelastung ausgesetzt sind. Daraus kann abgeleitet werden, dass in der Arbeit mit alleinerziehenden Frauen nebst dem Fokus auf die Erwerbsarbeit auch die Anerkennung und Wertschätzung der Care-Arbeit sowie das Verständnis für die Herausforderung infolge der Doppelbelastung, welcher Alleinerziehende ausgesetzt sind, angemessenen Raum im professionellen Handeln eingeräumt werden sollte.

Daran schliesst sich das Spannungsfeld zwischen der Expertenspezialisierung und der biographischen Ganzheitlichkeit an. Ist das professionelle Handeln stärker vom Expertenfokus auf die aktuelle Situation beeinflusst, steht aufgrund des beruflichen Auftrages primär die Erwerbsarbeit im Blickpunkt. Demzufolge kann angenommen werden, dass wenn sich das professionelle Handeln stärker am Pol der Expertenspezialisierung ausrichtet, auch der Umgang mit Zuwarten und Intervenieren entsprechend geprägt ist. Dies zeigt sich in den Fallbeispielen darin, dass die Professionellen hauptsächlich dann mit Interventionen in die Verlaufskurvendynamik eingreifen, wenn es um den Erhalt, die Aufnahme oder die Vorbereitung auf eine Erwerbsarbeit geht. Ist die bereits vorhandene Erwerbsarbeit gesichert oder die Teilnahme an einem Arbeitsprogramm aufgegleist, tendieren die Fachpersonen entsprechend der bereits ausgeführten Annahme eher zu geduldigem Zuwarten. Daraus schliessen die Verfasserinnen eine weitere spezifische Anforderung an das professionelle Handeln in der Arbeit mit alleinerziehenden Frauen. Bei fehlender Verlaufskurvendynamik kann sich eine Perspektivenlosigkeit einstellen, die sich letztlich auch negativ auf die Entwicklung der Kinder auswirken kann. Folglich sollte in der Arbeit mit alleinerziehenden

Frauen der Gestaltung des geduldigen Zuwartens besonderes Augenmerk geschenkt werden. Zumal das geduldige Zuwarten oft auf strukturelle Gegebenheiten zurückzuführen ist, welche keine rasche Veränderung zulassen, leiten die Verfasserinnen weiter her, dass gerade in der Arbeit mit alleinerziehenden Frauen die gesamtbiographische Betrachtungsweise sinnvoll sein kann. Die biographische Ganzheitlichkeit bietet nämlich die Möglichkeit neue Perspektiven zu eröffnen und hat somit das Potential gerade in Phasen des geduldigen Zuwartens der Perspektivenlosigkeit entgegenzuwirken.

Wie aus den Fallbeispielen hervorgeht, ist die Gestaltung des professionellen Umgangs mit dem Spannungsfeld von «Hilfe zur Selbsthilfe» und in Abhängigkeit bringender Hilfe sehr situationsabhängig. Abgestellt auf der Tatsache, dass entsprechend den Erkenntnissen aus dem ersten Teil dieser Arbeit Frauen häufig in atypischen Anstellungsverhältnissen beschäftigt sind und solche Erwerbstätigkeiten ein erhöhtes Risiko von Prekarität mit sich bringen, kann vermutet werden, dass die finanziellen Mittel von alleinerziehenden Frauen auch nach einer Ablösung von Sozialhilfeleistungen eher knapp ausfallen. Für das professionelle Handeln in Bezug auf die Autonomieförderung legt dies den Schluss nahe, in der Arbeit mit alleinerziehenden Frauen die Aufmerksamkeit insbesondere dem Umgang mit finanziellen Fragen und Angelegenheiten zu widmen und sie darin zu befähigen. Weiter kann ergänzt werden, dass die Doppelbelastung, welcher erwerbstätige alleinerziehende Frauen ausgesetzt sind, die Fachpersonen nicht dazu verleiten soll, den Frauen zu viele Aufgaben abzunehmen. Vielmehr sollten alle Aufgaben, die bisher von den alleinerziehenden Frauen selbst erledigt wurden, auch entsprechend so weitergeführt werden.

Abschliessend geht aus der Synthese hervor, dass für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein soziales Umfeld sehr hilfreich ist. Obwohl in keinem der Fallbeispiele das soziale Umfeld durch die Fachpersonen aktiv als Ressource miteinbezogen wurde, ergibt sich gerade aus diesem Punkt eine weitere spezifische Anforderung an das professionelle Handeln in der Arbeit mit Alleinerziehenden. Für alleinerziehende Frauen bringt der Einbezug des sozialen Netzwerkes eine besondere Entlastung. Nebst Unterstützung durch professionelle Institutionen wie Kita oder Tagesschule kann das soziale Umfeld ebenfalls einen wichtigen Beitrag leisten, um die strukturellen Hürden zu verringern. Damit diese wichtige Ressource nicht vernachlässigt wird, gelangen die Verfasserinnen zum Schluss, dass in der Arbeit mit alleinerziehenden Frauen der Netzwerkfokussierung vergleichsweise besondere Beachtung geschenkt werden sollte.

Zusammenfassend lassen sich folgende Tendenzen für das professionelle Handeln in der Arbeit mit alleinerziehenden Frauen festhalten:

- Das von Routine geprägte professionelle Handeln im Sinne von aktivierungspolitischen Massnahmen sollte in der Arbeit mit alleinerziehenden Frauen vergleichsweise besonders gut reflektiert werden, da die bestehenden Massnahmen für Alleinerziehende oft nicht gewinnbringend sind.
- Professionelles Handeln, das sich stärker an hoheitsstaatlichen Gemeinschaftsaufgaben orientiert und dadurch zu Zwang und Druckausübung führt, sollte tendenziell dahingehend überprüft werden, ob die Klientin mit ihren Ressourcen und aufgrund der strukturellen Begebenheiten überhaupt darauf reagieren kann.
- Care-Arbeit sollte trotz Expertenspezialisierung in gleichem Masse wie die Erwerbsarbeit berücksichtigt und wertgeschätzt werden.
- Um der Perspektivenlosigkeit, welche auch die Entwicklung der Kinder beeinflussen kann, entgegenzuwirken, sollte sich das professionelle Handeln in Phasen des geduldigen Zuwartens tendenziell stärker an der gesamtbiographischen Betrachtungsweise ausrichten.
- Das exemplarische Vormachen im Sinne der Autonomieförderung ist bei alleinerziehenden Frauen besonders in Bezug auf administrative und finanzielle Angelegenheiten sinnvoll.
- Da das soziale Umfeld für alleinerziehende Frauen von grosser Bedeutung ist, sollte das professionelle Handeln in der Arbeit mit Alleinerziehenden das Beziehungsgeflecht vergleichsweise stärker gewichten.

10. Kritische Würdigung und Ausblick

In diesem abschliessenden Kapitel soll einerseits mit einem reflexiven Blick auf die vorliegende Arbeit geschaut werden, andererseits auch ein Ausblick auf künftige und mögliche Entwicklungen gewagt werden.

Durch den bewussten Fokus auf alleinerziehende Frauen wurde im Gegenzug die Situation von alleinerziehenden Männern kaum berücksichtigt. Weiter hat die gewählte Ausrichtung der vorliegenden Arbeit auch dazu geführt, dass bei der Darlegung der theoretischen Grundlagen die Perspektive der Männer nicht beleuchtet wurde. Konkret ist dabei an die Möglichkeit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für (alleinerziehende) Männer zu denken oder deren Rolle im Trennungs- und Scheidungsverfahren. Der Einbezug dieser Sichtweisen könnte aufschlussreich sein und zu zusätzlichen Erkenntnissen führen, die in einer weiterführenden Arbeit herausgearbeitet werden könnten.

In der Auseinandersetzung mit dem heutigen Arbeitsmarkt als auch mit der aktuell vorherrschenden Aktivierungspolitik kommt immer wieder zur Sprache, dass Bildung und Qualifizierung zu einem relevanten Aspekt bei der Überwindung von Armut gehört. Dem Zusammenspiel von Bildung und Armut allein könnte eine eigene Arbeit gewidmet werden, daher konnte auf diesen Aspekt nur verkürzt eingegangen werden. Wie aus den Ergebnissen jedoch hervor geht, ist die Wirkung von Bildung und Qualifizierung bei alleinerziehenden Frauen in Bezug auf die Einkommensverhältnisse besonders ausgeprägt. Folglich wäre es sicher spannend diesem Zusammenhang mit einer Anschlussfrage nachzugehen. Ähnlich verhält es sich auch mit der Erkenntnis, dass bei alleinerziehenden Sozialhilfebezüglerinnen oft noch ein Migrationshintergrund dazukommt, der sich erschwerend auf die Erwerbs- und somit Verdienstsituation auswirkt. Auch diese Tatsache konnte in dieser Arbeit nur am Rande aufgenommen werden, würde aber ebenfalls noch Vertiefungsmöglichkeiten bieten.

Wie bereits in der Diskussion erwähnt, stellen die Analysen entlang der Paradoxien auf Fallbeispielen ab, wodurch lediglich Tendenzen, jedoch keine allgemein gültigen Aussagen herausgearbeitet werden konnten. Weiter konnte angesichts des Umfangs der Bachelorthesis nur eine Auswahl der Paradoxien für die Analyse berücksichtigt werden. Da die Auswahl der Paradoxien auf einer Voranalyse beruht, widerspiegelt sich dies unweigerlich auch in den Erkenntnissen. In Anbetracht dessen kann, wie in der Reflexion der Analyse schon darauf hingewiesen wurde, nicht der Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden. Weiter gilt es anzumerken, dass durch die Fokussierung auf die Paradoxien des professionellen Handelns für die Beantwortung der Fragestellung nur ein Bestandteil des professionellen Handelns einbezogen wurde. Andere strukturelle Merkmale, wie das Technologiedefizit oder das Arbeitsbündnis mit der korrelierenden Koproduktion, kommen durch die Auseinandersetzung mit den

Paradoxien zwar implizit zum Ausdruck, werden aber in Bezug auf die spezifische Anforderung für das professionelle Handeln in der Arbeit mit alleinerziehenden Frauen ausgeklammert.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass mit dem Ausbalancieren der Paradoxien häufig ein Umgang mit den Auswirkungen der strukturellen Bedingungen gefunden werden kann, dies jedoch nicht zur Veränderung der strukturellen Bedingungen beiträgt. Da sich die strukturellen Bedingungen nicht nur auf die alleinerziehenden Frauen auswirken, sondern auch das professionelle Handeln beeinflussen, wäre unter anderem ein erneuter Paradigmenwechsel auf soziapolitischer Ebene angezeigt. Ein erster Schritt Richtung Paradigmenwechsel wurde von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe in der Zusammenarbeit dem Schweizerischen Verband für Weiterbildung unter dem Motto «Arbeit dank Bildung» bereits veranlasst. Wie sich der stärkere Fokus auf Bildung in Zukunft auf das professionelle Handeln auf dem Sozialdienst auswirkt, wird sich zeigen. Aufgrund des herrschenden Fachkräftemangels wird auch spannend zu beobachten sein, wie sich künftig die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für beide Elternteile entwickelt. Hier stellt sich die Frage, ob weiterhin das Male-Breadwinner-Modell die dominierende Form der Arbeitsteilung bleibt oder ob künftig mehr dem Wunsch vieler Paare nachgekommen wird, die Care- und Erwerbsarbeit gleichwertig teilen zu können.

11. Quellenverzeichnis

11.1. Literaturverzeichnis

- Aeppli, M., Angst, V., Iten, R., Kaiser, H., Lüthi, I. & Schweri, J. (2017). *Die Entwicklung der Kompetenzanforderungen auf dem Arbeitsmarkt im Zuge der Digitalisierung*. SECO
https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsmarkt.html
- Aeppli, D. C. (2010). *Welche Sozialhilfe beziehende Alleinerziehenden finden eine dauerhafte Erwerbsarbeit?* Bundesamt für Sozialversicherungen, BSV.
https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen/forschung/forschungspublikationen_exturl.html/
- AHV/IV. (2022). *Leistungen der AHV, Hinterlassenenrente der AHV*. AHV/IV.
- Amacker, M. & Funke, S. (2016). Alleinerziehende in prekären Lebenslagen. In Caritas (Hrsg.), *Sozialmanach – Familie ist kein Luxus*. (S. 181-193). Caritas Verlag.
- Amacker, M., Funke, S. & Wenger, N. (2015). *Alleinerziehende und Armut in der Schweiz – Eine Studie im Auftrag von Caritas Schweiz*. Universität Bern.
- Angerer, B. (2008). Geschlechterreflexivität im Selbst- und Professionsverständnis der Sozialen Arbeit. In Bramberger A. (Hrsg.), *Geschlechtersensible Soziale Arbeit*. (S. 13-25). FHS Forschung.
- Arnold, S. & Knöpfel, C. (2007). *Alleinerziehende zwischen Kinderkrippe, Arbeitsplatz und Sozialamt*. Caritas-Verlag.
- Bauer, W. & Kern, P. (2010). Wie wir morgen arbeiten werden – Menschen brauchen Zukunft. In K. Kaudelka & G. Kilger (Hrsg.), *Die Arbeitswelt von morgen. Wie wollen wir leben und arbeiten?* (S. 15-44). Transcript Verlag.
- Beckmann, F. & Spohr, F. (2022). *Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik. Grundlagen, Wandel, Zukunftsperspektiven*. UVK Verlag.
- Beeler, A. & Märki, C. (2022a). *Weiterbildungsoffensive in der Sozialhilfe – die Bilanz*.
<https://www.zeso-magazin.skos.ch/de/artikel/weiterbildungsoffensive-in-der-sozialhilfe-die-bilanz>
- Beeler, A. & Märki, C. (2022b). *Weiterbildungsoffensive in der Sozialhilfe (2019-2021). Evaluationsbericht*. [PDF]. <https://skos.ch/themen/bildung/weiterbildungsoffensive>
- Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE). (2017). *Steuern und Quellensteuern*.

- <https://handbuch.bernerkonferenz.ch/stichwoerter/stichwort/detail/steuern-und-quellensteuern/>
- Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE). (2020a). *Handbuch Sozialhilfe*. <https://handbuch.bernerkonferenz.ch/home/>
- Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE). (2020b). *Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)*. <https://handbuch.bernerkonferenz.ch/stichwoerter/stichwort/detail/grundbedarf-fuer-den-lebensunterhalt-gbl/>
- Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE). (2022). *Einkommensfreibetrag EFB*. <https://handbuch.bernerkonferenz.ch/stichwoerter/stichwort/detail/einkommensfreibetrag-efb/>
- Bonoli, G. (2022). Arbeitsintegration als Querschnitts-Sozialpolitik. *SozialAktuell*, (4), 12-15.
- Bosch, G. (2018). Strukturen und Dynamiken von Arbeitsmärkten. In F. Böhle, G. G. Voss & G. Wachtler (Hrsg.), *Handbuch Arbeitssoziologie. Band 2: Akteure und Institutionen*. (2. Aufl., S. 325-360). Springer VS.
- Brater, M. (2018). Berufliche Bildung. In F. Böhle, G. G. Voss & G. Wachtler (Hrsg.), *Handbuch Arbeitssoziologie. Band 2: Akteure und Institutionen*. (2. Aufl., S. 539-578). Springer VS.
- Bundesamt für Sozialversicherungen. (2011). *Die IV-Revision 6a*. [PDF] <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/reformen-revisionen/revisionen-archiv.html>
- Bundesamt für Sozialversicherungen. (2021). *Familienpolitik*. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/familienpolitik.html>
- Bundesamt für Statistik. (2019). *Aufteilung Hausarbeit*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frau-mann/vereinbarkeit-beruf-familie/aufteilung-hausarbeit.html>
- Bundesamt für Statistik (2020). *Legislaturindikator: Erwerbsquote der Frauen*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/monitoring-legislaturplanung/querschnittssicht/gleichstellung/erwerbsquote-frauen.html>

Bundesamt für Statistik. (2021a). *Vollzeit und Teilzeit*.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstaetigkeit-arbeitszeit/merkmale-arbeitskraefte/vollzeit-teilzeit.html>

Bundesamt für Statistik. (2021b). *Indikatorensystem Wohlfahrtsmessung. Schaffung, Verteilung und Erhalt der Wohlfahrt*. [PDF]

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/wohlfahrtsmessung.assetdetail.19964142.html>

Bundesamt für Statistik (2021c). *Analyse der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern anhand der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2018*. [PDF]

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohniveau-schweiz/lohnunterschied.assetdetail.17604124.html>

Bundesamt für Statistik. (2022a). *Lohnniveau Schweiz – Nach personenbezogenen Merkmalen*.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohniveau-schweiz/personenbezogene-merkmale.html>

Bundesamt für Statistik. (2022b). *Armut*.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/soziale-situation-wohlbefinden-und-armut/armut-und-materielle-entbehrungen/armut.html>

Bundesamt für Statistik. (2022c). *Berufliche Stellung*.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frau-mann/erwerbstaetigkeit/berufliche-stellung.html>

Bundesamt für Statistik. (2022d). *Lohnunterschied*.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohniveau-schweiz/lohnunterschied.html>

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. (1999).

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de>

Caritas. (o. D.). *Zur Situation Alleinerziehender*. <https://www.caritas.ch/de/was-wir-sagen/unsere-aktionen/alleinerziehende-vor-armut-schuetzen/zur-situation-alleinerziehender.html>

- Caritas Zürich. (o. D.). *Was bedeutet «Working Poor»?*
<https://www.caritas-zuerich.ch/was-wir-sagen/zahlen-und-fakten-zur-armut-bei-uns/was-bedeutet-working-poor>
- Degen, B. (2010). *Erwerbstätigkeit*. Historisches Lexikon der Schweiz.
<https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/013907/2010-08-05/>
- Der Bundesrat. (2017). *Familienbericht 2017*. Schweizerische Eidgenossenschaft.
- Dewe, B. & Otto, H.-U. (2018). Profession. In H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow & H. Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit* (6. Überarbeitete Aufl., S. 1191-1202). Ernst Reinhardt Verlag.
- Dewe, B. & Stüwe, G. (2016). *Basiswissen Profession. Zur Aktualität und kritischen Substanz des Professionalisierungskonzeptes für die Soziale Arbeit*. Beltz Juventa.
- Dewe, B., Ferchhoff, W., Scherr, A. & Stüwe, G. (2011). *Professionelles soziales Handeln. Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis* (4. Aufl.). Juventa Verlag.
- Dietz, M. & Walwei, U. (2010). Mehr Beschäftigung um jeden Preis? In K. Kaudelka & G. Kilger (Hrsg.), *Die Arbeitswelt von morgen. Wie wollen wir leben und arbeiten?* (S. 57-88). Transcript Verlag.
- Domeniconi, S., Tecklenburg, U. & Wyer B. (2013). Der aktivierende Sozialstaat. Zwischen Arbeitszwang und Hilfe. In R. Gurny & U. Tecklenburg (Hrsg.), *Arbeit ohne Knechtschaft. Bestandesaufnahme und Förderung rund ums Thema Arbeit*. (S. 249-269). edition 8.
- Drasch, K., Götz, S. & Diener K. (2020) Die Arbeitsmarktsituation von Frauen. In A. Rauch & S. Tophoven (Hrsg.), *Integration in den Arbeitsmarkt. Teilhabe von Menschen mit Förder- und Unterstützungsbedarf*. (S. 110-129). Kohlhammer.
- Fischer, G. (2022). *Förderung der Weiterbildung. Eine Auslegeordnung zur Unterstützung beruflicher Entwicklung von Arbeitnehmenden*. Travail Suisse
<https://www.travailsuisse.ch/de/bildung/weiterbildung/2022-07-05/die-schweiz-braucht-dringend-eine-weiterbildungsoffensive>
- Geisen, T. (2015). Neue Herausforderung am Arbeitsplatz. *SozialAktuell*, (11), 13-14.
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe. (2001).
https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/860.1/versions/1213
- Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion des Kantons Bern. (2021). *Berichterstattung wirtschaftliche Sozialhilfe*. <https://www.gsi.be.ch/de/start.html?newsID=43b21661-9944-488a-ae2a-81c92beeee2c>

- Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion des Kantons Bern. (2022). *Detaillkonzept Beschäftigung- und Integrationsangebot der Sozialhilfe BIAS*. [PDF].
<https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/integration/arbeitsintegration/angebote-und-anbieter.html>
- Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion des Kantons Bern. (o. D.) *Angebot und Anbieter*. <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/integration/arbeitsintegration/angebote-und-anbieter.html>
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion. (o. D.). *Familienpolitik*.
<https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/familie-gesellschaft/familienpolitik.html>
- Gottschall, K. (2018). Arbeit, Beschäftigung und Arbeitsmarkt aus der Genderperspektive. In F. Böhle, G. G. Voss & G. Wachtler (Hrsg.), *Handbuch Arbeitssoziologie. Band 2: Akteure und Institutionen*. (2. Aufl., S. 361-396). Springer VS.
- Grundmann, M. (2011) Kinderarmut und Wohlfahrtsproduktion. In K. Böllert (Hrsg.), *Soziale Arbeit als Wohlfahrtsproduktion*. (167-182). VS Verlag.
- Head-König, A.-L. (2015). *Frauenarbeit*. Historisches Lexikon der Schweiz.
<https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/013908/2015-03-05/>
- Hochuli Freund, U. (Hrsg.). (2017). *Kooperative Prozessgestaltung in der Praxis. Materialien für die Soziale Arbeit*. W. Kohlhammer.
- Hofmann, J. & Steffen, Ch. (2013). Die neue Arbeitswelt: Herausforderungen und Chancen. In A. Papmeh & H. J. Tümmers (Hrsg.), *Die Arbeitswelt im 21. Jahrhundert. Herausforderungen, Perspektiven, Lösungsansätze* (S. 149-186). Springer Gabler.
- Jochim, V. (2019). *Care. Macht. Arbeit. Lebenswelten von Alleinerziehenden*. Campus Verlag.
- Kanton Bern. (2021). *Familienbericht 2021 - Laufende Massnahmen und geplante Weiterentwicklung der Familienpolitik des Kantons Bern*. Kanton Bern.
- Kessler, D. & Fluder, R. (2019). Ursachen des Sozialhilferisikos nach einer Trennung. *Impuls* 2/2019, S. 32-35.
- Kita, Z. (2022). Wirkfaktoren in der Arbeitsintegration. *SozialAktuell*, Nr. 4, 22-23
- Kleck, D. (2017). *Nachfrage nach flexiblen Betreuungsangeboten nimmt zu – Millionen-Subvention soll Anstoss geben*. Aargauerzeitung.
<https://www.aargauerzeitung.ch/amp/schweiz/nachfrage-nach-flexiblen-betreuungsangeboten-nimmt-zu-millionen-subvention-soll-anstoss-geben-ld.1423482>

- Koch, M. (2016). *Arbeits(un)fähigkeit herstellen. Arbeitsintegration von gesundheitlich eingeschränkten Erwerbslosen aus ethnografischer Perspektive*. Seismo Verlag.
- Konkubin.at. (o. D.). *Vorsorgeleistungen AHV (Säule 1)*. Konkubin.at.
<https://www.konkubin.at/vorsorge/vorsorgeleistungen/ahv-saeule-1>
- Kuster, J. (2015). *Kitas mit einer 24-Stunden-Betreuung? Weshalb das gar keine so schlechte Idee ist*. Tagesanzeiger.
<https://blog.tagesanzeiger.ch/mamablog/index.php/43786/fremdbetreuung-rund-um-die-uhr/>
- Kutzner, S. (2009). Kann Sozialhilfe aktivieren? Über die Grenzen eines neuen sozialstaatlichen Paradigmas. *SozialAktuell*, (6), 16-18.
- Kutzner, S., Mäder, U., Knöpfel, C., Heinzmann, C. & Pokoci, D. (2009). *Sozialhilfe in der Schweiz. Klassifikation, Integration und Ausschluss von Klienten*. Rüegger Verlag.
- Lutz, R. (2011). *Das Mandat der Sozialen Arbeit*. VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Mäder, U. (2012). Kinderarmut existiert. In Caritas Schweiz, *Sozialalmanach 2012. Schwerpunkt Arme Kinder* (S. 78-91). Caritas-Verlag.
- Moors, A. (2020). Alleinerziehende im Niedriglohnsektor – eine Sackgasse? *Zeitschrift für Sozialhilfe*, 117(3), 16-17
- Müller de Menezes, R. (2012). *Soziale Arbeit in der Sozialhilfe. Eine qualitative Analyse von Fallbearbeitungen*. Springer VS.
- Müller, B. (2012). Professionalität. In W. Thole (Hrsg.), *Grundriss Sozialer Arbeit. Ein einführendes Handbuch*. (4. Aufl., S. 955-974). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Nadai, E. (2007). Die Vertreibung aus der Hängematte: Sozialhilfe im aktivierenden Staat. In H. Baumann, B. Ringger, H. Schatz, W. Schöni & B. Walpen (Hrsg.), *Jahresbuch 2007: Zur politischen Ökonomie der Schweiz. Eine Annäherung* (S. 10-19). Edition 8
<https://www.denknetz.ch/jahrbuch-2007/>
- Nadai, E. (2022). Schlechte Karten ohne Berufsausbildung. *SozialAktuell*, (4), 24-25.
- Neuenschwander, P. (2022). *Arbeitsintegration in der Zwickmühle*.
<https://www.knoten-maschen.ch/arbeitsintegration-in-der-zwickmuehle/>
- Neuenschwander, P., Fritschi, T. & Sepahniya S. (2022). *Herausforderungen und Zukunftsperspektiven in der Arbeitsintegration. Bericht zuhanden von Arbeitsintegration Schweiz*. <https://www.arbeitsintegrationschweiz.ch/publikationen>

- Nguyen, D.-Q. (2018). *Die Entwicklung der Geschlechter bei der Arbeit seit 1970*. Swissinfo.
https://www.swissinfo.ch/ger/das-geschlecht-der-berufe_die-entwicklung-der-geschlechter-bei-der-arbeit-seit-1970/44090058#comments
- Nollert, M. (2012). Dekommodifizierung und Gleichheit als normative Referenzen Sozialer Arbeit. In H.-U. & H. Ziegler (Hrsg.), *Das Normativitätsproblem der Sozialen Arbeit. Zur Begründung des eigenen und gesellschaftlichen Handelns*. *Neue Praxis*, Sonderheft 11, 64-71.
- Pieck, N. (2018). Gender und Macht in der Sozialen Arbeit. *Sozial Extra 5/2018*, S. 31-35.
- Portmann, D. (2009). Das Recht auf Teilhabe. *SozialAktuell*, (6), 24-25.
- Ruttert, T. (2021). *Die professionelle Identität in der Sozialen Arbeit. Eine qualitative Studie über professionelle Selbstverständnisse sozialpädagogischer Fachkräfte*. Springer VS.
- Schilling, J. & Klus, S. (2022). *Soziale Arbeit. Geschichte – Theorie – Profession* (8. Aufl.). Ernst Reinhardt Verlag.
- Schütte, J. D. (2013). *Armut wird «sozial vererbt». Status Quo und Reformbedarf der Inklusionsförderung in der Bundesrepublik Deutschland*. Springer VS.
- Schütze, F. (1992). Sozialarbeit als «bescheidene» Profession. In B. Dewe, W. Ferchhoff & F.-O. Radtke (Hrsg.), *Erziehung als Profession. Zur Logik professionellen Handelns in pädagogischen Feldern*. (S. 132-170). Leske + Budrich.
- Schütze, F. (2000). Schwierigkeiten bei der Arbeit und Paradoxien des professionellen Handelns: ein grundlagentheoretischer Aufriss. *Zeitschrift für qualitative Bildungs-, Beratungs- und Sozialforschung*, 1(1), S. 49-96.
<https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/28074>
- Schütze, F. (2021). *Professionalität und Professionalisierung in pädagogischen Handlungsfeldern: Soziale Arbeit*. Verlag Barbara Budrich.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2018). «*Arbeit dank Bildung*».
Weiterbildungsoffensive für Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe. [PDF].
<https://skos.ch/themen/bildung/weiterbildungsoffensive/arbeit-dank-bildung>
- Schweizerischer Verband für alleinerziehende Mütter und Väter. (2022). *Zahlen und Fakten*.
<https://svamv.ch/svamv/einelternfamilien/zahlen-und-fakten/>
- Seithe, M. (2012). *Schwarzbuch Soziale Arbeit* (2., durchgesehene und erweiterte Aufl.). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Sheldon, G. (2010). Tendenzen im Schweizer Arbeitsmarkt. *SozialAktuell*, (5), 12.

- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (o. D.). *Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener*.
<https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/wb/grundkompetenzen-erwachsener/foerderung-grundkompetenzen-erwachsener.html>
- Stahl, A. (2020). Alleinerziehende brauchen mehr!. *NDV Juli/2020*, 333-338.
- Suter, A. (2017). Was gilt bei der Arbeitsintegration von Alleinerziehenden?. *Zeitschrift für Sozialhilfe ZESO 114/2017*, 6.
- Swissinfo. (2017). *Junge alleinerziehende Mütter leben überwiegend von Sozialhilfe*.
<https://www.swissinfo.ch/ger/junge-alleinerziehende-muetter-leben-ueberwiegend-von-sozialhilfe/43655644>
- The Adecco Group. (2021). *Fachkräftemangel Index Schweiz 2021*.
<https://www.adecgroup.com/de-ch/zukunft-der-arbeit/research/>
- Travail Suisse. (2021). *Über 150`000 working poor in der Schweiz!*
<https://www.travailsuisse.ch/de/arbeit/2021-02-18/working-poor>
- Unterkofler, U. (2018). Professionsforschung im Feld Sozialer Arbeit. In C. Schnell & M. Pfadenhauer (Hrsg.), *Handbuch Professionssoziologie* (S. 1-21) Springer Reference Sozialwissenschaften.
- Verein Fachanwältinnen und Fachanwälte SAV Familienrecht. (2020). *Scheidungshäufigkeit in der Schweiz*. <https://www.scheidung-divorce.ch/de/infos/scheidungshaeufigkeit-in-der-schweiz-14.html>
- Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe. (2001).
https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/860.111/versions/2533
- Wyer, B. (2014). *Der standardisierte Arbeitslose. Langzeitarbeitslose Klienten in der aktivierenden Sozialpolitik*. UVK Verlagsgesellschaft.
- Wyss, K. (2018). *Workfare. Sozialstaatliche Repression im Dienst des globalisierten Kapitalismus*. (6. unveränderte Aufl. von 2007). edition 8.
- Zagel, H. (2018). *Alleinerziehen im Lebensverlauf. Familiendynamik und Ungleichheit im Wohlfahrtsstaat*. Springer VS.
- Zimmermann, B. & Kessler, D. (2016). Scheidungsfolgen im System der sozialen Sicherheit. *Impuls 3/2016* S. 37-39.

11.2. Abbildungsverzeichnis

Titelbild: Nachhaltigkeitsstrategie. (2010). *Kindeswohl bei Trennung und Scheidung*.

<https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/strategie/projekte/detail/kindeswohl-bei-trennung-und-scheidung>

Abbildung 1: Kessler, D. & Fluder, R. (2019). Ursachen des Sozialhilferisikos nach einer Trennung. *Impuls 2/2019*, S. 32-35.

11.3. Anhang

Paradoxien	1. Paradoxie Typisierung vs. Individualisierung	2. Paradoxie Fehlende Empirie	3. Paradoxie Zuwarten vs. Intervention	4. Paradoxie Mehrwissen	5. Paradoxie Fall machbar gestalten
Fälle					
Frau Osman	X - Unveränderbare Merkmale (Alter, Herkunft, Geschlecht) in allen Bsp. erkennbar	X - Kita / TS → arbeiten nun möglich	(X) - viele Interventionen umgesetzt - momentan Zuwarten	0	X - Fallarbeit nach aktuellen Möglichkeiten - KL Wunsch nach Ablösung noch vernachlässigt
Frau Berger	- Andere Typisierungen nur auf Vermutungen abzustützen mögl.	X - Mit EFZ findet man sofort eine Anstellung	X - Viel Druck auf KL um Veränderung zu beschleunigen	0	0
Frau Meier	- Keine spezifischen Typisierungen bzgl. Alleinerziehende	X - Ablösung unwahrscheinlich	X - Anfangs Interventionen - Zuwarten bereits seit längerer Zeit - Zeitpunkt für zielführenden Intervention verpasst	(X) - Vermutung, dass SAR ein Bild von der KL hat, wird aber KL nicht mitgeteilt	X - Unklar wo angesetzt werden könnte, damit es zu einer Veränderung kommen könnte, darum keine Intervention
Frau Stauffer		X - Ausbildung momentan aufgrund aktueller Situation nicht möglich - ohne Arbeitsprogramm keine Ablösung möglich	X - Zuwarten war befristet - keine Vorbereitung auf bevorstehende Massnahmen - Intervention hat zu Hauruckübung geführt	0	X - Fokus liegt vor allem auf Arbeit, hier ist es am einfachsten sie in ein Programm zu schicken - Komplexität und Wunsch der KL nach Ausbildung wird ausgeblendet
Kommentar	Typisierungen in allen Fällen, weil nicht alleinerziehenden spez. nicht berücksichtigt	- Zu wenig eindeutig ersichtlich in Fallbeispielen - Kann nicht mit Erkenntnissen aus erstem Teil verknüpft werden	Konkret aus den Fallbeispielen herauszulesen	Ist kaum in Fallbeispielen ersichtlich	- Überschneidung mit Paradoxien 6 und 11 - Nicht in allen Fällen ersichtlich

Paradoxien	6. Paradoxie Expertenfokus vs. Biographie	7. Paradoxie Hilfe zur Selbsthilfe vs. Dauerhilfe	8. Paradoxie Kosten vs. Nutzen	9. Paradoxie Rahmen- bedingung der Organisation	10. Paradoxie Arbeitsteilung mit anderen Fachpers.
Fälle					
Frau Osman	X - Bio. Wissen vorhanden - Ist-Zustand (Arbeit) mehr im Fokus	X - Hat Mühe mit Admin, Hilfe durch SAR begrenzt	(X) - Fokus auf Arbeitsmarkt wegen Kostenaspekt (hat bereits SRK-Kurs)	<i>Abhängig von den Rahmenbedingungen der Organisation kann nicht beurteilt werden</i>	X - SSA, SPF, Integrationsfachstelle
Frau Berger	X - Bio. Wissen vorhanden - Ist-Zustand (Arbeit) mehr im Fokus	X - SAR gibt viel Verantwortung an KL ab, evtl. wegen baldiger Ablösung - Schulden?	0		0
Frau Meier	X - Fokus nur auf Ist-Zustand problematisch, da Bio. neue Perspektiven eröffnen würden	X - Erlernte Hilfslosigkeit - Langer Sozialhilfebezug, evtl. bereits viel aufgleist - Mühe mit Budgeteinteilung	0		X - Zusammenarbeit mit Hausarzt durch KL verweigert
Frau Stauffer	X - Bio. Wissen vorhanden - Ist-Zustand (Arbeitsintegration) mehr im Fokus	X - Wegen Unzuverlässigkeit von KL übernimmt SA vieles, damit es in der Fallarbeit dennoch vorangeht	(X) - Fokus auf Arbeitsintegration statt Ausbildung wegen Kosten		X - Versuch KL an andere Fachstellen zu verweisen (Psych. Fachperson / Familienbegleitung)
Kommentar	- Paradoxie kommt in allen Fällen klar zum Ausdruck - Zeigt Überschneidungen mit Paradoxie 11	Paradoxie 7 ist hinsichtlich Admin in allen Fällen ersichtlich	- Nicht in allen Fällen ein Thema - Kostenaspekt kann nur vermutet werden		Da Fallbeispiele aus versch. Organisationen stammen, ungleiche Ausgangslage

Paradoxien Fälle	11. Paradoxie Routiniertes Vorgehen vs. Fallverstehen	12. Paradoxie Hilfe und Kontrolle	13. Paradoxie Systemische Arbeit	14. Paradoxie Beziehung vs. Machtausübung	15. Paradoxie pers. Bio prägt Handeln
Frau Osman	X - Beruflicher Auftrag (Ablösung durch Erwerbsarbeit) wird ohne routiniertes Handeln erfüllt	X - Kontrolle durch MIDI, sonst nur wenig Kontrolle (Austausch Schule) - Viel Hilfe durch SAR erkennbar	X - Netzwerk in CH nicht vorhanden, deswegen vor allem Fokus auf KL	X - Macht wird zugunsten KL eingesetzt - MIDI in Machtposition	<i>Durch Biografie der SAR geprägt</i>
Frau Berger	X - Druckausübung mit Kürzung (Pflichtverletzung)	X - Kürzung, da zumutbare Arbeit nicht angenommen - Kontrolle der Arbeitsbemühungen	X - Soziales Umfeld wird für Kinderbetreuung als Ressource genutzt	X - Machtposition kommt durch Sanktionierung zum Ausdruck	
Frau Meier	X - Gefahr für routiniertes Handeln → verwalten	X - muss regelmässig Arztzeugnis abgeben - Vorwiegend finanzielle Hilfe	X - Kaum Netzwerk vorhanden, wird aber nicht gefördert - Fokus lag auf Arbeit und nicht soz. Integration	X - Machtposition muss eingesetzt werden, zur Bedürftigkeitsüberprüfung	
Frau Stauffer	X - Keine Ausbildung und Arbeit daher routiniertes Vorgehen → Arbeitsprogramm	X - Muss Kontoauszüge abgeben - Teilnahme Arbeitsprogramm (Hilfe und Kontrolle zugleich)	X - Fokus auf Individuum, Soziales Netzwerk wird eher unterbunden	X - Kooperation bzgl. Teilnahme Arbeitsprogramm wird über Machtausübung erreicht	
Kommentar	- Paradoxie in allen Fällen klar ersichtlich - Zeigt Überschneidungen mit Paradoxie 6	- Paradoxie ist in allen Fällen von Bedeutung - Zeigt Überschneidungen mit Paradoxie 14	- Paradoxie in allen Fällen erkennbar und für Alleinerziehende relevant	- Paradoxie zeigt sich in allen Fällen - Zeigt Überschneidungen mit Paradoxie 12	